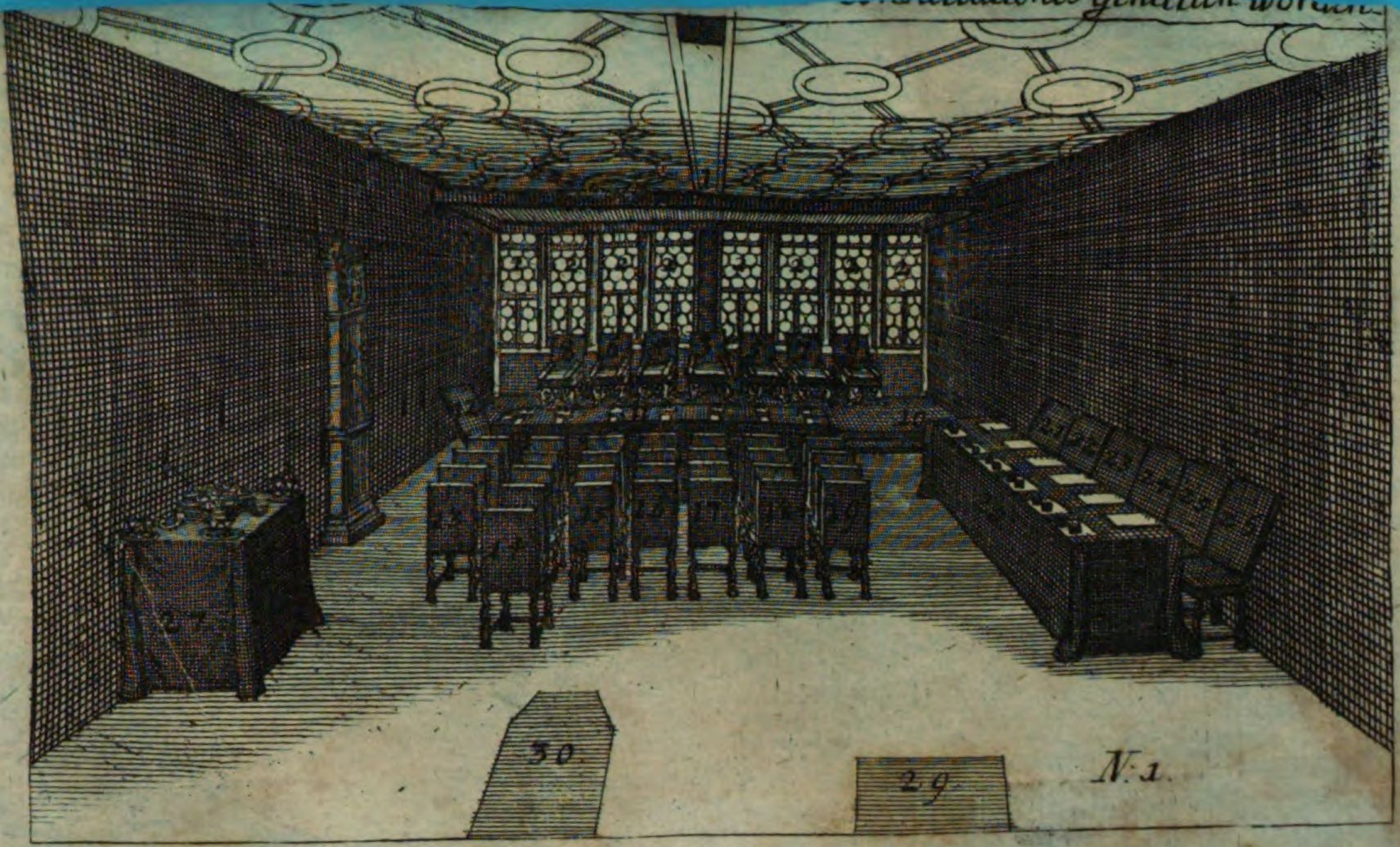
27
30
29
N. 1.

... consultationen an dem Solennen Wahl-

:tag. den 11. Octobris.

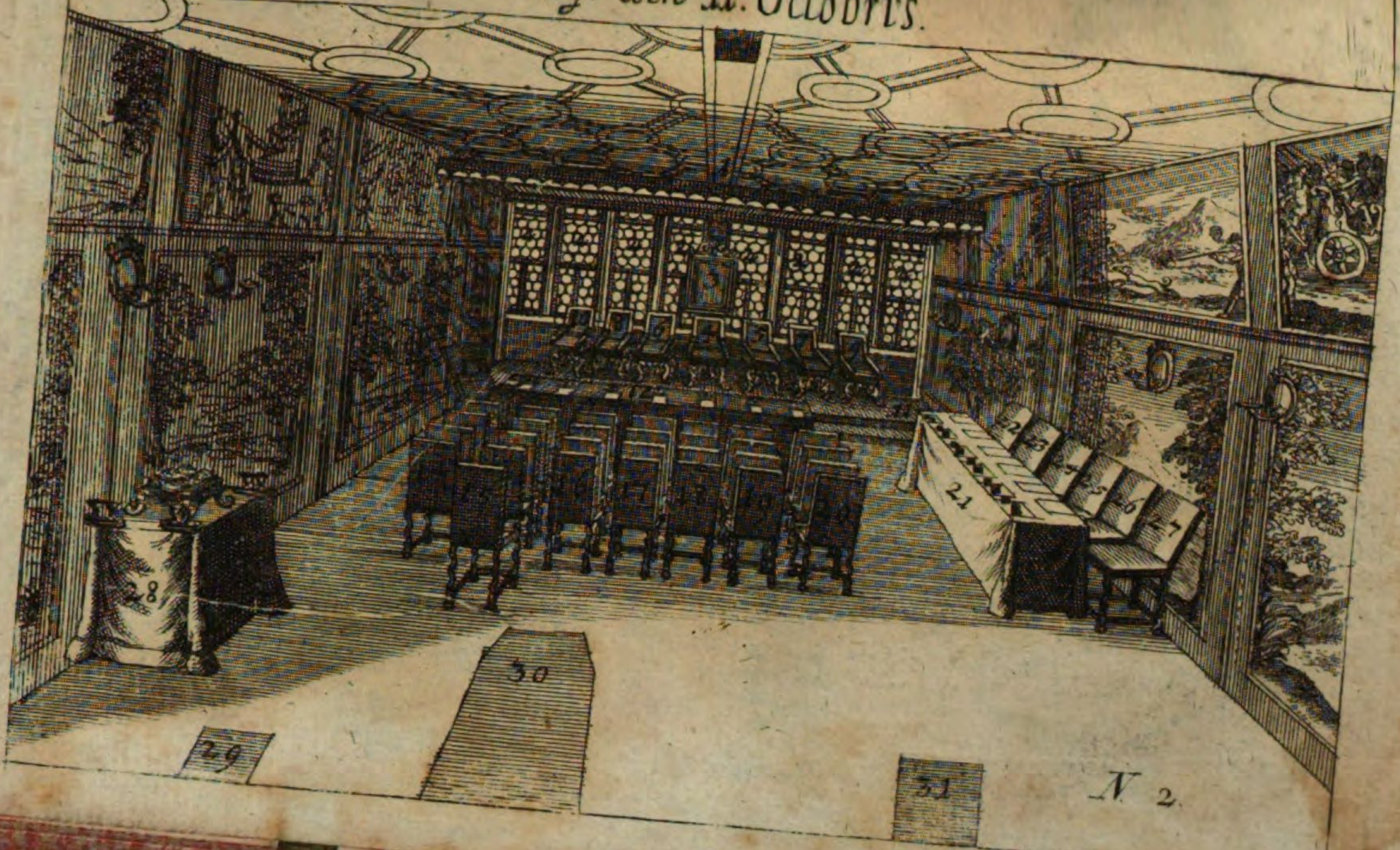

Curieuses Bücher u. Staats-
CABINET
XXVI. Eingang.

Vorstellend: I. Die

Lebens-Beschreibung

Des Cardinals von

BOUILLON

II. Fernere Fortsetzung der neuesten

Reichs-Historie;

Enthaltend dasjenige / was bey der Wahl und Crönung Sr. jetzt regierenden Kayserl. Maj. CAROLI VI. merckwürdiges vorgegangen.

III. Elogium der verstorbenen Königin Annä von Großbrittannien.

Nebst einem Register vom XXI. biß XXVI.

ANNO M DCC XV.

Erklährung der Kupffer-Titel.

No. I.

1. BAldachin vom schwartzem Sammet. 2. Acht Fenster/und vor denselben weisse Vorhänge.

Die sieben Lehnsessel mit schwartzem Sammet überzogen/vor die Churfürsten in hoher Person und die Churfürstl. Principal-Gesandten/ als

3. Chur Maintz in hoher Person.
4. Der Böhmische Principal-Gesandte.
5. Chur-Trier in hoher Person.
6. Der Pfältzische Principal-Gesandte.
7. Der Sächsische Principal-Gesandte.
8. Der Brandenburgische Principal-Gesandte.
9. Der Braunschweig Lüneburgische Principal-Gesandte.
10. Eine Bühne von 2. Stuffen hoch mit schwartzem Tuch überzogen.
11. Der Votanten Tisch.
12. Schwartzer Stuhl vor den Chur-Maintzischen Geheimden Secretarium.

An dem Votanten Tisch stunden die Stühle vor die 2te und 3te Gesandten / und einige der allervornehmsten Churfürstl. Ministres: als

13. Maintz. 14. Trier. 15. Böhmen. 16. Pfaltz. 17. Sachsen. 18. Brandenburg. 19. Braunschweig Lüneburg.

20. Der Geheimden Legations-Secretarien Tisch.
21. Chur-Trierischer Legat. Secretar.
22. Chur Böhmischer.
23. Pfältzischer.
24. Sächsischer.
25. Brandenburgischer.
26. Braunschweig Lüneburgischer.
27. Confect-Tisch. 28. Englische Schlag-Uhr.
29. Die Thür. 30. Der Ofen.

No. 2.

No. 2.

1. Baldachin von rothem Sammet.
2. Acht Fenster mit weißen Vorhängen.
3. Ein Spiegel.
Die sieben Lehnsessel vor die Churfürsten und Principal-Gesandten / als:
4. Chur Maintz in hoher Person.
5. Chur Pfaltz in hoher Person.
6. Chur Trier in hoher Person.
7. Der Chur-Böhmische Principal-Gesandte.
8. Der Chur-Sächsische Principal-Gesandte.
9. Der Chur-Brandenb. Principal-Gesandte.
10 Der Chur-Braunschw. Lüneburgische Principal-Gesandte.
11. Eine Bühne von 2. Stuffen hoch mit rothem Tuch belegt.
12. Der Votanten Tisch vor die Churfürstl. 2te und 3te Gesandten.
13. Stuhl vor den Maintzischen Geheimden Secretarium.
14. Stühle vor die Maintzische Gesandten und Minister.
15. Vor die Trierische. 16. Böhmische.
17. Pfältzische. 18. Sächsische. 19. Brandenburgische. 20. Braunschweig Lüneburgische Gesandten und Ministres.
21. Der Geheimden Secretarien Tisch.
22. Der Chur-Trierische Legat-Secretarius.
23. Der Chur-Böhmische.
24. Pfältzische.
25. Sächsische.
26. Brandenburgische.
27. Braunschweig Lüneburgische.
28. Confect-Tisch.
29. Uhr. 30. Offen. 31. Thüre.

Leben des Cardinals von Bouillon.

§. 1.

WAnn es allerdings ein nicht geringes Ansehen ist, aus einem alten Hause, und von vornehmen Geblüte entsprossen zu seyn; so wird gewiß unserm Cardinal diesen Vorzug niemand streitig machen. Dann das Geschlechte der Grafen de la Tour d'Auvergne, aus welchem derselbe abstammet, ist nicht allein eines der ältesten in gantz Franckreich, maßen es schon von denen Zeiten der Carolingischen Könige her jederzeit im Flor geblieben; sondern es ist auch das Vornehmste, und hat den Rang vor allen andern Frantzösischen Häusern. Man hat angemercket, (*) daß sich dasselbe funffzehen mahl mit der Königlichen Familie verschwägert, und zwey Königinnen von Franckreich aus demselben herge-

(*) Baluze histoire Geneal. de la Maison d' Auvergne, Preface.

kommen seyn. Das Alterthum dieses Geschlechtes erstrecket sich so hoch, daß man auch den Anfang nicht ergründen kan. So viel ist gewiß, daß in dem IX. Seculo schon dasselbe floriret; dessen männliche Nachkommen aber noch in selbigem Seculo abgestorben, und das Land von König Carl dem Einfältigen, Acfredo, einem Grafen von Bourges und Carcassone, als des letztverstorbenen Erbens Schwager, verliehen, und also diese Familie doch noch durch weibliche Descendenten im Flor erhalten worden. Dieses Acfredi dritter Sohn Bernhard muste sich mit der Herrschafft de la Tour behelffen, und seinen Brüdern das übrige überlassen, daher sich nachgehends seine Nachkommen den Titel, als Herren de la Tour gegeben; biß endlich im XIV. Seculo auch die Graffschafft Auvergne durch Eheverbündniß an Bertrandum III. und mit demselben auf diese Linie kam, welche dem zu Folge den Titel de la Tour d' Auvergne führte. Dieses Bertrands III. Sohn, Bertrandus IV. erbte die Herrschafft Oliergues, von welcher diese Linie alsdenn den Nahmen bekam; Bertrandi Uhr-Enckels Sohn aber, Annas oder Annetus IV. erhielt zu Anfang des XVI. Seculi die Vice-Graffschafft Turenne, von der seine Nachkommen benennet wurden. Dieser Annetus war Francisci de la Tour II. Groß-Vater, welcher bey dem Könige Francisco I. gar hoch am Brete war, und viele Zeugnisse seiner Tapfferkeit und Staats-Klugheit abgeleget hat. Ob nun gleich an. 1531. das Hertzogthum Auvergne der Cron Franckreich einverleibet worden, und auch das übrige Theil dieser Landschafft nachgehends dem

Kö-

König Ludwig dem XIII. durch Erbschafft zufiel; so war doch diese Familie inzwischen in Erlangung anderer Ländereyen nicht minder glücklich. Denn HENRICUS de la Tour, des erwehnten Francisci Enckel und unsers Cardinals Groß-Vater, erbete an. 1591. von seiner ersten Gemahlin die Souverainen Fürstenthümer Sedan, Jamet und Raucourt nebst der Anwartschafft auf das Fürstenthum Bouillon. Aber unter seinem Sohn Friderico Mauritio, unseres Cardinals Vater, hat das Glücke dieses Hauses einen gewaltigen Stoß bekommen und weil solches der Ursprung aller noch währenden Disgrace seiner Nachkommen ist, so muß ich mich etwas länger dabey auffhalten. Er war den 22. Octobr. 1605. gebohren, und in der Reformirten Religion erzogen. Wie aber damals die Religions-Troublen in Franckreich vorgiengen, und etliche Printzen vom Geblüt selbst der Königlichen Familie zu wider waren, daher dann alle Unruhe entstanden ist; so mischete sich dieser Hertzog von Bouillon auch darein, und vergönnete dem Grafen von Soissons, der vor dem Richelieu entfliehen muste, bey sich eine Retirade. Dieses schrieb sich Richelieu hinter ein Ohr, und weil er lange Zeit gerne die importante Vestung Sedan, welches der Schlüssel zu Franckreich in denen Niederlanden, und der gewöhnliche Rendezvous der feindlichen Armeen ware, in Händen gehabt hätte, so nahm er hiervon Gelegenheit, und ehe sichs der Hertzog versahe, ließ er ihn Anno 1642. zu Casal, da er eben des Königs Armee in Italien commandirte, arrestiren, und gefangen nach Lion bringen. Der

Hertzog befurchte sich gar, er möchte, wie andern wiederfahren, den Kopff verliehren, aber Richelieu hatte sein Absehen bloß auf Sedan; und liesse durch den Mazarin, demselben auff die Condition Gnade anbieten, wann er diese Vestung, und darzu gehörige Landschafft gutwillig abtreten wolte. Der Hertzog, weil er im Gefängniß saße, konte nicht anders, als hierzu ja sagen; worauff er alsobald wieder loßgelassen wurde. Er konte aber diesen Verlust so leichte nicht vergessen. Darum bemühete er sich nach dem Tode des Richelieu und des Königes Ludovici XIII. auf alle Weise, wie er wieder zu dem seinigen kommen möchte. Als er aber merckte, daß man ihn auffs neue arretiren wolte, nahm er die Flucht, und begab sich An. 1644. nach Italien. Zu Rom ward er von dem Pabst nicht allein auf das gnädigste empfangen; sondern es wurde ihm überall das Ceremoniel als einem Souverainen Fürsten gegeben, und von Sr. Heiligkeit das Commando über die Päbstliche Armee wider den Hertzog von Parma anvertrauet. Endlich ließ ihn der König in Franckreich An. 1647. wieder zurück beruffen, und bote ihm alle Satisfaction an, welche darinnen bestunde, daß der Hertzog An. 1651. auff die Souverainität von Sedan nochmahls renuncirte, hingegen das Fürstenthum Albret, die Graffschafft Auvergne und andere Länder davor bekam, und sich zugleich die Souverainetè über das Hertzogthum Bouillon, den ersten Rang unter allen Fürsten von Franckreich und das Recht unter die Princes etrangers gerechnet zu werden, voraus behielte. Dieses Friderici Bruder, und also unsers

Car-

Cardinals Vetter, war der weltberühmte Marschall von Turenne, der sich durch seine vortreffliche Heldenthaten bey der gantzen Welt einen unsterblichen Nahmen gemacht. Doch alle denckwürdige Thaten und berühmte Helden dieses Hauses anführen wollen, würde nicht etliche Blätter, sondern gantze Bücher erfordern, und nicht so wohl in einer Lebens-Beschreibung, als vielmehr in eine weitläufftige Historie dieser Familie gehören; wie solches auch *Christophorus Justellus* in seiner anno 1645. gedruckten *Histoire Genealogique de la Maison d' Auvergne* und neulich noch A. 1708. der um die gelehrte Welt so hochverdiente *Stephanus Baluzius* in einem prächtigen Wercke gleiches Titels und Inhalts mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführet, aus welchem ich zu mehrerer Erläuterung dieses §. noch folgende Tabelle mittheilen will.

Bernhard
Graf von Auvergne und Bourges,
Marquis von Nevers.
|
Adelinde. —— Acfredus I.
Graf von Bourges
und Carcassonne.
|
Bernhardus I.

Bernhardus II. Stamm-Vater der Herrn de la Tour d'Auvergne.
|
Gerardus. †. 994.
|

Eustorge. dessen Nachkommen endlich ausgestorben sind.

Bernhardus III.

|

Gerhardus II.

|

Bernhardus IV.

|

Bertrandus I.

Bertrandus II. — Bernhardus V.

Bertrandus II.

|

Bernhardus VI.

|

Bernhardus VII.

|

Bertrandus III. †. 1286.

Bertrandus IV. erbte die Herrschafft Oliergues. — Bernhardus VIII. seine Posterität ist ausgest.

Bertrandus IV. erbte die Herrschafft Oliergues.

|

Annetus I.

|

Annetus II.

Annetus III. ließ keine Erben. — Bertrandus II.

Bertrandus II.

|

Annetus IV. erster Vicomte de Turenne.

Antonius. — Franciscus I. †. ohne Nachkommen.

Antonius.

|

Franciscus II.

|

Franciscus III.

|

Pien-

Henricus de la Tour,
geb. 28. Sept. 1555. erbte von seiner
Gemalin die Souveraine Herrschafften
Seden, Jamets, Raucourt, Bouillon.
†. 1623.

Fridericus Mauritius.	Henricus, der berühmte Marechal de Turenne.

Godofredus Mauritius, Duc de Bouillon; Grand-Chambellan.	Emanuel Theodosius, Cardinal.	Constantinus Ignatius, und Henricus Ignatius, Ritter zu Maltha, sind †.	Fridericus Mauritius, Comte d' Auvergne. † 1707,

Louis, Prince de Turenne. † 1692.	Emanuel Thodosius, Duc d'Albret.	Fridericus Iulius, Chevalier de Bouillon.	Henricus Iulius, Comte d' Evreux.

Godofredus Mauritius.	Fridericus Mauritius Casimirus.

Louis, Ritter von Maltha. †.	Emanuel Mauritius. Ritter von Maltha.	Henricus Osvvaldus, Abt von Auvergne.	Franciscus Egon, Prince d' Auvergne, General d Holländer. † 1710.	Fridericus Constantinus.

Eine einige Princeßin.

 §. 2.

§. 2. Allein unser Cardinal hat nicht nöthig, sich durch den Ruhm seiner Vorfahren groß zu machen, und es wird genung seyn, wenn ich sage, daß ihm den 24. Aug. im Jahr 1644. da er zum ersten die Welt erblicket, nicht allein ihr Geblüth, sondern vornemlich ihre Fürstliche Tugenden angebohren worden. Hierauf ist er von Jugend auf bemühet gewesen, diese Funcken immer mehr und mehr aufzublasen und den Nachkommen seines Geschlechts ein solches Exempel zu hinterlassen, dergleichen man in seiner Familie vor ihm noch nicht gesehen. Er legte sich mit allem Fleiß auf die Studia und sonderlich auf die Theologie, worinn er es auch so weit gebracht, daß er schon in seinem zwantzigsten Jahre als Baccalaureus secundi ordinis in die Sorbonne zu Paris aufgenom̃en, und das Jahr drauf, nemlich 1665. mit höchstem Ruhme zum Baccalaureo primi ordinis gemachet worden. (*) Im 23. Jahr seines Alters erhielt

(*) Das Zeugnüß seines Verhaltens in dem damaligen Examine, welches ihm von seinem Promotore Adriano le Vaillant an die Facultät mitgetheilet worden, und bey Baluzio in seiner Hist. Geneal. de la Maison d'Auvergne Tom. II. p. 838. zu finden ist, dienet unserm Printzen zu sonderbahrer Ehre. Es ist dasselbe in folgenden Worten verfasset. Dicam breviter, spricht er, & fatebor ingenue, me nihil habere singulare ad vos referendum, de eo, in quo singularia omnia nobis visa & ad miraculum usque stupenda dignitas, eruditio, facundia, venustas & modestia, sive Principem ageret, sive Baccalaureum. Auditis itaque & accurate perpensis omnibus & singulis suis responsis ad gravissima quæque totius pene Theologiæ tum scholasticæ tum positivæ momenta, (neque enim perfunctorie & ad pompam tantum cum Principe egimus, sed Baccalaurei vestri vires & sufficientiam stricto &

erhielt er wegen seiner sonderbaren Gelehrsamkeit, den 16. Junii 1667. Licentiam, eher als es sonst die Gesetze mit sich bringen. Als der Syndicus Antonius de Breda der Theologischen Facultät berichten solte, wie er in denen Examinibus bestanden, kunte er solches nicht anders, als mit gantz ungemeinen Lobes-Erhebungen verrichten, (†) derer ich aber hier nicht gedencken, sondern nur dieses noch hinzu setzen will, daß ihm die Sorbonne noch selbiges Jahr den 20. Septembris die Doctor-Würde mit einer allgemeinen Approbation beygeleget. Also war es unserm Printzen nicht genung, daß er alle Ergötzligkeiten der Fürstlichen Jugend, mit dem mühsamen Studiren verwechselte und zu einem seltenen Exempel alles sein Vergnügen in Erlernung guter Wissenschafften suchte. Er gieng auch so weit, daß er alle diejenigen, so sich einerley Zweck mit ihm vorgesetzet hatten, wie durch seine hohe Geburth, also auch an Gelehrsamkeit, und zwar nicht etwan bey vollkommenem Alter, sondern selbst in der Blüthe der Jugend übertraff. Weßwegen die Sorbonne, welche die Ehre hatte diesen souverainen Printzen zu einem biß auf ihn noch nie erhörten Exempel unter ihre Doctores zu zehlen, sich um so viel glücklicher schätzen konte, daß eben derselbe mit Recht vor ein Wunder unter den studirenden gleiches Alters, vor

Mmm 5 ein

rigoroso examine tentavimus) auditis itaque responsis, oraculis dicerem, nisi clariora essent, dignissimum illum judicavimus, non modo, qui inter vestros Baccalaureos primi ordinis annumeretur, sed etiam qui inter Doctores Principes, si qui essent, jamjam recenseatur,

(†) Siehe Baluzii Werck am angeführten Orte.

ein Wunder unter den Gelehrten, und vor ein Wunder unter Fürstlichen Personen gehalten wurde.

§. 3. Bißher hatte unser Printz blos den Nahmen eines **Fürsten von** Albret ohne andern Character geführet; allein dessen ungemeine Tugenden und gantz ausserordentliche Gemüths-Gaben leuchteten numehro der Welt viel zu sehr in die Augen, als daß sie länger hätten sollen können ohne Belohnung bleiben. Selbst der Allerchristlichste König bewunderte dessen unvergleichliche Qualitäten und bezeugte im Jahr 1668. in einem deßwegen an den Pabst abgelassenen Schreiben, daß er keinen Printz in gantz Franckreich wisse, der würdiger sey, als er, die Stelle eines **Cardinals** zu bekleiden. Und was hinderts erwehnten Brief selbst hieher zusetzen? (*)

Allerheiligster Vater.

UNter allen Personen geistlichen Standes in unserm Königreich, welche uns wegen ihrer hohen Qualitäten die würdigsten zu seyn geschienen, daß wir ihnen zu der Ehre in das Heil. Cardinals-Collegium zugelangen, verhülffen, haben wir gar sonderlich unsern sehr werthen und lieben Vetter Emanuel Theodosium de la Tour d'Auvergne, Hertzogen von Albret, in Betrachtung gezogen, als der in seiner so zarten Jugend schon allen übrigen angenehmen Zeitvertreib dieses Alters, wozu ihn seine Fürstliche Geburth mehr als so sehr konte veranlassen, bey Seite gesetzt, und aus eigenem Antrieb und blosser Neigung den

(*) Es ist dasselbe in Frantzösischer Sprache nebst noch einem andern Schreiben des Königes an den Cardinal Rospigliosi zu finden, in besagtem Wercke Baluzii Tom. II. p. 843. seq.

den allermühsamsten, aber auch allerrühmlichsten Weg so wohl gewandelt, daß er unablässige Proben einer gründlichen und exemplarischen Gottesfurcht abgeleget, und sich im übrigen so emsig und mit so gutem Erfolg zu Erlernung aller der höchsten Wissenschafften gewiedmet, daß er nach allgemeinem in vielen solennen actibus wegen der Grösse seiner Gelehrsamkeit und Wissenschafft erhaltenen applausu sich würdig gemacht im 24 Jahre das Doctorat in der Facultät zu Paris mit solchen Lob-Sprüchen zu empfangen, die alle Ausdrückungen der Worte übersteigen. Diese Betrachtungen, ohne einiger andern zu gedencken, haben uns, Allerheiligster Vater, glaubend gemacht/ daß die Beförderung unsers besagten Vetters zu den höchsten Würden der Kirche / nach der allerhöchsten, in vielen Fällen der Religion zum grösten Heil gereichen würde. Derowegen ersuchen und bitten wir Ew. Heiligkeit inständigst, auf unsere Ernenn- und Vorstellung besagten unsern Vettern den Hertzog von Albret in der ersten promotion, welche sie denen Cronen zu willfahren, vornehmen dörfften / mit der Cardinals-Würde zu beehren. Die grossen und ruhmwürdigen Qualitäten, welche sich in der Person unsers gemeldten Vetters befinden und mit dem eyfrigen Verlangen, dieselben der Kirchen zum besten anzuwenden, verbunden sind, geben uns eine völlige Versicherung, daß Ew. Heiligkeit ein vollkommenes Genügen an unserer Wahl haben, und dieselbe, wie wir uns versprechen, auf das eheste als es nur möglich durch eine neue Würckung der väterlichen Gütigkeit vollziehen werden, wodurch wir uns Eurer Heiligkeit sehr nachdrücklich verbunden achten werden; als die wir indessen, allerheiligster Vater, GOtt bitten, daß er sie lange Jahre bey einem guten Regiment unserer heiligen Mutter, der Kirchen, erhalten wolle. Gegeben zu Paris den 18. Novembr. 1668.

Euer gehorsamer Sohn
Der König von Franckreich und Navarren
Ludewig.

de Lyonne.

Cle-

Clemens XI. befand auch die Lob-Sprüche, so diesem Printzen durchgehends gegeben wurden, so billig, daß er nicht erst eine bevorstehende Promotion der Cardinäle erwartete, sondern ihm gleich im folgenden Jahre den 5. Augusti, als dem eintzigen Candidaten, welches sonst was ungewöhnliches ist, allein die Cardinals-Würde ertheilte. Doch der König Ludewig ließ es hierbey nicht bewenden, sondern nachdem er ihm die Abtey von S. Waast d'Arras conferiret, gab er ihm im Jahr 1671. die Groß-Allmosenmeister-Stelle von Franckreich, (womit zugleich die Würde eines Commandeurs oder Comtur-Herrens des Ordens vom Heil. Geist verbunden ist) als die höchste Charge in gantz Franckreich, anzuzeigen, daß Franckreichs Ehren-Stellen kaum mehr zureichend wären die hohen Meriten dieses Printzen nach Würden zu vergelten. Inzwischen hielten es auch andere Collegia und Orden vor das gröste Glück, wenn dieser Cardinal sie so viel würdigen wolte ihre höchste Ehren-Stellen anzunehmen. So ward er im Jahr 1675. zum Præposito Magno des Dom-Capituls zu Lüttich ernennet, und an. 1683. erwehlten ihn die Mönche von S. Cluny zu ihrem Abt und General des gantzen Ordens, welches ebenfalls eines der wichtigsten Aemter in gantz Franckreich ist.

§. 4. Unser Cardinal hatte bißher gleichsam dem Glücke im Schooße gesessen, und von Sr. Allerchristl. Majest. alle Königliche Gnade genossen. Allein die Wahrheit zu gestehen, es hat dieser König niemahls ein auffrichtiges Vertrauen auff die Bouillonische Familie gesetzet, weil er wohl gedencken konte,

konte, daß sie den Verlust von Sedan so balde nicht vergessen würde. Der berühmte Krieges-Held, Marechal de Turenne, welcher deßwegen anfangs eine Todfeindschafft wider den Mazarin und den König zu hegen schiene, hatte zwar nachgehends durch seine grosse Dienste diese Scharte wieder ausgewetzet, so gar, daß in regard seiner Treue und Eiffers vor das Königliche Interesse, auch seinen Verwandten alle Gnade wiederfuhre, wie dann unser Cardinal sein bißheriges Glücke auch demselben sonderlich zu dancken hatte. Es war aber dieser Held nicht lange todt, so waren seine Meriten vergessen, und das Mißtrauen gegen seines Bruders Nachkommen, als die einige Erben von der gantzen Familie, blickte gar bald wieder hervor. Der junge Printz Ludwig von Turenne, des Cardinals Bruders-Sohn gab die erste Gelegenheit, als er A. 1684. ohne Vorwissen des Königes nebst andern jungen Frantzösischen Herren nach Ungarn gieng, und in dem damahligen Türcken-Krieg als Volontair einer Campagne beywohnte, um sich in dem Kriege zu versuchen, weil Franckreich damahls Frieden hatte. Es wurde ihm aber diese Curiosität dergestalt übel genommen, daß man ihm bey seiner Rückkunfft das Königreich verbote. Ja es kam auch der Cardinal damahls in Ungnade, weil er sich zu sehr vor seinen jungen Vetter interessirte, (*) und mußte deßwegen den Hof meiden. Dieses war der erste Anfang seiner Disgrace, und von solcher Zeit an hat er sich nie-

(*) Mercure historique Avril 1687. p. 640.

niemahls mehr bey dem König recht insinuiren können. Es kam bald darauff die Affaire wegen der Wahl eines Bischoffs zu Lüttich darzu, und weil ihm das Capitel wohl gewogen war, er auch selbst alle Mühe anwendete, Bischoff dieses Ortes zu werden, so legten es ihm seine Feinde aus, als ob er hierdurch suchte mit der Zeit Gelegenheit zu haben, seiner Familie wieder zu dem Besitz des Fürstenthums Sedan zu helffen. (*) Dieses war schon genug, ihn vollend bey dem König verhaßt zu machen, welcher ihm auch zuschriebe, er solte sich die Bischoffs-Gedancken vergehen lassen, und dem Cardinal von Fürstenberg daran nicht verhinderlich seyn (†). Ob der Cardinal diesem Befehl so genau nachgekommen, kan ich eben nicht versichern. So viel ist gewiß, daß die Spanier dazumahl dem Lüttichischen Capitel zu verstehen gegeben, daß ihnen die Wahl des Cardinals von Bouillon vor allen andern angenehm seyn würde. (††) Auch ward der Königliche Secretarius, Mr. Feret, damahls in die Bastille gesetzt, weil man ihn beschuldigte, als hätte er nach Lüttich geschrieben, um die Wahl des Cardinals von Fürstenberg zu verhindern. (†††) Der Graf von Auvergne, des Cardinals Bruder, welchem noch allein von seiner Familie der Zutritt bey Hof erlaubet war / wolte zwar erweisen, daß der Cardinal hierbey nicht impliciret wäre, er funde aber wenig Ge-

(*) Mercure historique Juin. 1688. p. 616.
(†) Mercure historique Juillet 1688. p. 724.
(††) Ibid. Août 1688. p. 859.
(†††) Ibid. Octobre 1688. p. 1045.

Gehör, und hatte auch alsobald seine Charge darüber verlohren. Man kan also aus diesen Umständen zur Genüge sehen, welches die wahre Ursache der Disgrace des Cardinals gewesen, weil nemlich derselbe bey dem König angegeben ward, als ob er nach der Souverainete von Sedan strebte. Man hat zwar damahls noch verschiedene andere Muthmassungen geführet, und darvor gehalten, daß er sich wegen eines allzufreyen, und unter dem Spiel bey der Madame la Dauphine angebrachten Urtheils in Ungnade gesetzet; (*) Andere haben gemeynet, es käme daher, weil er wider des Königes Ordre mit seinem Vetter, dem jungen Printzen von Turenne, Briefe gewechselt. (**) Und es kan auch seyn, daß diese beyde Sachen viel darzu geholffen, und dem Cardinal noch mehr Feinde erwecket haben; Aber seine grösseste Sünde war, daß er dem Cardinal von Fürstenberg in seiner Bischoffs-Wahl zu Lüttich zu wider gewesen, und wider des Königes Befehl selbsten nach dieser Würde getrachtet hat. Man kan zum wenigsten hieraus schliessen, daß sein Verbrechen, es werde ihm nun gleich mit Wahrheit oder mit Unrecht beygemessen, gar groß muß gewesen seyn, weil auch die Vorbitte des Königes Jacobi in Engelland, der doch damahls noch kein Pensionarius des Frantzösischen Hofes, und also von grosser Autorität bey dem König gewesen, so gar wenig effectuiret, daß nicht lange hernach der Cardinal gar in die Bastille gesetzet worden, woraus er doch bald

(*) Mercure historique Août 1688. p. 859.
(**) Ibidem.

bald wieder gekommen ist. (*) Nichts destoweniger muß man der Bouillonischen Familie, und sonderlich dem Cardinal bey allem diesem Zeugnüß geben, daß sie sich mit ungemeiner Klugheit in dieser Ungnade auffgeführet haben. Der junge Printz von Turenne hielte sich nach seinem Exilio bey denen Venetianern auff, und als er einsmahls auf einem Venetianischen Schiffe saß, welches vor einem Frantzösischen die Segel nicht streichen wolte, satzte er sich in das Frantzösische, worauf jenes die Reverence zu machen genöthiget ward. Diese kluge Invention wurde an dem Frantzösischen Hofe sehr gerühmet. Der Cardinal führte sich gleichfalls sehr klüglich auff, und stellte sich, als ob ihm die Königliche Ungnade sehr zu Hertzen gienge; Als er An. 1689. nach dem Tode des Pabsts Innocentii XI. nach Rom kame, um der bevorstehenden Wahl eines neuen Pabstes beyzuwohnen; so bekam er Gelegenheit Franckreich grosse Dienste zu thun. Er thate es auch, und bezeugte solchen Eiffer vor das Frantzösische Interesse, (**) daß der König kein Bedencken trug, ihm die wichtigsten Geschäffte anzuvertrauen, die er auch mit eben so viel Treue als Geschicklichkeit verrichtete. Dieses verursachte endlich, daß An. 1690. seine gantze Familie wieder in Gnaden kam. Der Hertzog von Bouillon, sein Bruder, bekam Ordre wieder nach Hof zu kommen, und trate nicht allein wieder in seine Groß-Cämmerer Charse, sondern

(*) Mercure historique Aout 1688. p. 853. & May 1689. p. 490.

(**) conf. Mercure historique Movembr. 1689. p. 1137.

dern hatte auch alsobald die Ehre, dem König Jacobo von Engelland, welcher eben damahls in Franckreich ankame, entgegen geschickt zu werden. Der Printz von Turenne und der Printz von Albret, des Hertzogs Söhne, wurden gleichfalls zurück beruffen, und wann jener nicht A. 1692. in der Schlacht bey Steinkerken eine Wunde empfangen hätte, daran er gestorben, so ist kein Zweiffel, er würde das folgende Jahr das Commando der Armee erhalten haben. (*) Endlich kam der Cardinal selbst den 25. Nov. 1690. von Rom wieder zurück, und wurde von dem König sehr genädig empfangen, und in die Verwaltung der Groß-Allmosenier-Charge wieder eingesetzt. (**)

§. 5. Es schiene hierauf, als ob die bißherige Disgrace mit doppelter Gnade von dem König würde ersetzet werden; Dann als A. 1694. eine neue Bischoffs-Wahl zu Lüttich vorgenommen wurde, haben Se. Allerchristlichste Majestät alles ihr mögliches gethan, um dem Cardinal zu solcher Würde zu verhelffen, wiewohl die beederseitige Mühe damahls vergebens ware, wie davon bereits an einem andern Orte ausführlicher ist gehandelt worden. (†) Man kan aber wohl sagen, daß ihm Franckreich hierinnen mehr schädlich, als nützlich gewesen ist, inmassen der Cardinal aus keiner andern Ursache ausgeschlossen worden, als weil ihn Franckreich recommendiret hat, mit welchem man damahls im Krieg

(*) Mercure historique Août 1690. p. 155. 162.
(**) Ibid. Dec. p. 649.
(†) v. Bücher-Cabinets IX. Eingang p. 755. seqq.

verwickelt war. Als in dem folgenden Jahr der Ertz-Bischoff zu Pariß mit Tode abgieng, machte sich der Cardinal grosse Hoffnung zu dieser Würde; Allein es wurde ihm über vermuthen, der Herr von Noailles, des Marschalls gleiches Nahmens Bruder, vorgezogen; (*) welcher seit der Zeit einer der grösten Feinden des Cardinals gewesen ist. Jedoch wurde dieser noch in selbigen Jahr in dem Stiffte zu Straßburg zum Dom-Herren angenommen. (**) A. 1697. aber, als er vernahme, daß die drey Cardinäle zu Rom, Cibo, Franzone und Altieri, zum öfftern mit Kranckheiten überfallen würden und man wol sahe, daß sie nicht lange mehr leben könten, indem der jüngste unter denselben bey nahe 80 Jahr alt war; so entschlosse er sich nach Rom zu gehen, damit er auf allen Fall die Würde eines Decani annehmen könte. Er trate dannenhero den 8. April seine Reise dahin an, nachdem er in denen vorhergehenden Oster-Feyertagen zu Versailles die Functiones eines Groß-Almoseniers verrichtet hatte. Unterwegens aber hielte er sich in seinen beeden Abteyen Cluny und Tournus auf, und beruffte den gantzen Orden von Cluny zusammen; bey welcher Versammlung der Abt von Auvergne, des Cardinals Vetter, auf speciale Recommendation des Königs zum Coadjutore erwehlet ward. (***) Den 3. Junii langte er zu Rom an, und hatte nicht allein das Glücke, daß die obgedachten beeden Cardinäle in ei-

nem

(*) Mercure historique Sept. 1695. p. 284. & p. 309.

(**) Mercure historique Nov. 1695. p. 520.

(***) Mercure historique Mai 1697. p. 537.

nen Jahr nach einander gestorben und er dem Cardinal Altierie den 29. Jun. 1668. in dem Sub-Decanat des Cardinals-Collegii folgte; (*) sondern der König vertraute ihm alle Affairen, und als der Cardinal Fourbin wieder nach Franckreich gienge, bekam er den Character als Ambassadeur, und führte solchen Stand mit grossen Eiffer und mit nicht weniger Klugheit. Es währete aber dieses neuanscheinende Glücke nicht gar lang. Denn A. 1699. wurde er in seinen Gesandtschaffts-Affairen von dem Printzen von Monaco abgelöset, und von selbiger Zeit an folgte eine Ungnade auf die andere. Kurtz vor der Ankunfft des neuen Frantzösischen Ambassadeurs, truge sich mit unserm Cardinale eine Sache zu, welche groß Auffsehen machte. Dann als der Gesandte von Florentz, Marquis de Vitelli den 15. Maj. 1699. seinen öffentlichen Einzug in Rom hielte, so bekam er einen Streit wegen dem Rang mit dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Martinitz. Zwar ist sonst niemalen bey dergleichen Ceremonien ein ordentlicher Rang gewöhnlich gewesen, sondern man hat es dem Kutschern überlassen, sich einander durch Geschicklichkeit den Rang abzulauffen. Weil aber jedoch der Kayserliche Gesandte kurtz vorher bey dem Einzug des Cardinals Grimani den Rang vor denen Cardinälen prætendiret hatte, da es doch eine Cardinals-Sache war; so wolte nunmehro der Cardinal von Bouillon vor des Kayserlichen Gesandtens Carosse den Platz gewinnen, und schickte dannenhero seine Carosse mit einigen wohlbewaff-

(*) Mercure historique Août 1698. p. 122.

waffneten Personen dem Florentinischen Gesandten entgegen. Der Graf von Martinitz bekam aber bald davon Nachricht, und liese seine Carosse gleichfalls mit bewaffneten Leuten versehen. Nichts destoweniger erhielte des Cardinals Carosse den ersten Platz, und als der Kutscher des Grafen von Martinitz dieses sahe, und die Anzahl der Leute des Cardinals grösser, als des Grafen waren, so fuhr er zu dem Thor von S. Angelo in die Stadt, und zwar auf Befehl des Grafen, welcher nach gemachtem Compliment an den Florentinischen Ambassadeur seinen Edelleuthen alsobald befahl, daß wann die Escorte des Cardinals stärcker wäre, sie durch ein ander Thor hinein fahren solten. Als dieses geschehen, entblösseten die Frantzosen ihre Degen, und schrien gleichsam zum Zeichen der erhaltenen Victorie: **Es lebe Franckreich und** *Bouillon*. Weiter aber geschahe kein Unglück, und wurde damals die kluge Conduite des Kayserlichen Gesandten, durch welche solches verhütet worden, sehr gelobet; der Cardinal aber machte dem Streit durch eine kleine Excuse bald ein Ende. (*)

§. 6. Mitlerweile als der Cardinal sich in Rom aufhielte, und noch in völligen Gnaden bey dem König stunde, so ward die Feyrung des Jubelfestes auf das künfftige Weynacht-Fest des 1699ten Jahrs unter Trompeten und Paucken-Schall verkündiget, und zum voraus alle Præparatoria drauf gemacht. Der Cardinal von Bouillon war schon damals Sub-Deca-

(*) Mercure historique Juillet 1699. p. 8. Monathlicher Staats-Spiegel Jul. 1699. p. 100.

Decanus in Cardinals-Collegio, und weil der Cardinal Cibo als Decanus seit einiger Zeit schon wegen grossen Alter und Unvermögen sein Amt nicht mehr verrichtete, der Papst auch bettlägerig war, und man allen Augenblick besorgen muste, daß er sterben würde, ehe noch das Jubilæum heran käme; so hatte er grosse Hoffnung, die Ceremonien welche darbey vorzugehen pflegen, zu verrichten. Der Pabst aber schiene ihm hierinnen nicht zu favorisiren, sondern thate den Ausspruch, daß der Cardinal Panciatici die Stelle des Decani in Eröffnung der Pforten in der Kirche S. Pauli, der Cardinal Barberini aber seine Stelle verrichten, und in der Kirche S. Petri die Pforte eröffnen solte. (*) Jedoch dieser letztere cedirte unserm Cardinal aus guten Willen diese Ehre, welcher auch zu folge solcher Cession am Weynacht-Heiligen Abend die Ceremonie der Eröffnung der Pforte, in der Kirche S. Petri verrichtete; Doch mit diesem Unterschied, daß da sonst, wann es von dem Pabst selbst in Person geschiehet, drey Cardinäle ihm assistirt hätten, dieser nur von dreyen Canonicis der Kirchen S. Perri, S. Johannis Lateran. und S. Mariæ Majoris begleitet, und ihm der güldene Hammer gleichfalls nicht von einem Cardinal, sondern von dem Herrn Caprava, als Regenten des Pœnitentiarii, überreichet, wie auch von denen Rittern S. Petri und Pauli, nicht die Füsse, sondern die Hände geküsset worden. Jedoch war der Thron, auf welchen der Cardinal saß, etwas anders als er sonst bey Cardinälen zu seyn pfleget. Daß also dannoch

(*) Mercure historique Nov. 1699. p. 476. Janv. 1700. p. 22.

eine Distinction war, wie er dann auch die Cardinäle nach Gewohnheit zur Obedienz im Nahmen des Pabstes annahme. (*) Wegen dem güldenen Hammer aber, wormit die Heilige Pforte geöffnet worden, entstunde nach verrichtetem Officio zwischen dem Cardinal und dem Päbstlichen Cammer-Meister eine kleine Differenz, indem ihn dieser in des Pabsts Cammer zurück forderte; Es behielte aber der Cardinal recht, und schickte den Hammer alsobald nach Franckreich, um ihn allda zu seines Hauses ewigen Andencken in seinem Archiv zu verwahren. (**) Die übrige vorgegangene Ceremonien, weil sie von andern Actibus nichts besonders haben, und überall zu lesen sind, übergehe ich allhier der Kürtze wegen mit Stilleschweigen, und mercke nur noch dieses an, daß beym Schlusse des Jubel-Jahrs zum Andencken dieser solennen Verrichtung an der Peters-Kirche zu Rom über die heilige Pforte folgende Inscription gesetzt worden.

CLEMENS XI. P. M.
PORTAM HANC SANCTAM,
QUAM CLEMENS X. P. M.
ANNO JUBILAEI M. DC. LXXV.
RESERAVERAT ET CLAUSERAT.
INNOCENTIO XII. P. M. ÆGROTANTE
SAC. S. R. E. CARD. COLLEGIUM

PER

(*) v. Mercure historique Janv. 1700. p. 31. Esprit des Cours de l'Europe Fevr. 1700. p. 175. seqq. Monatlicher Staats-Spiegel Jan. 1700. p. 96. &c. &c.

(**) Monatlicher Staats-Spiegel Febr. 1700. p. 116. Mercure historique Fevr. 1700. p. 135.

PER EMAN. THEODOS. EP. PORTUEN.
CARDINALEM BULLIONIUM
ITERUM RESERAVERAT,
CLAUSIT.
ANNO JUBILAEI MDCC.

das ist: Papst Clemens der XI. hat diese heilige Pforte, welche Papst Clemens der X. im Jubel-Jahr 1675. eröffnet und geschlossen und bey währender Unpäßlichkeit Papst Innocentii XII. das Heil. Cardinals-Collegium der Heil. Römischen Kirchen durch Emanuel Theodosium, den Bischoff zu Porto und Cardinal von Bouillon wiederum eröffnet, zugeschlossen im Jubel-Jahr 1700.

Uberdieß wurden auch zwey Gedächtnüß-Müntzen hierauf geschlagen, welche beyde auf der ersten Seiten das Bildnüß des Cardinals führen, mit der Umschrifft: EMANUEL THEOD. CARD. BULLIONIUS. Im Revers siehet man auf der einen den Actum der Eröffnung der Heil. Pforte, mit dieser auf den Nahmen des Cardinals zielenden Umschrifft: APERITE. PORTAS. QVONIAM. EMMANUEL. und unten ANN. JUB. MDCC. auf der andern blos die Heil. Pforte, mit der Umschrifft: S. PETRI. APERUIT. S. PAULI. CLAUSIT. SAC. LIMINA. Zu beyden Seiten: ANN. JUB. Und in dem Abschnitt: MDCC. (*)

§. 7. Als hierauf bey zunehmender Unpäßligkeit des Cardinals Cibo auch die Hoffnung der Succes-

(*) v. Baluze Histoire d'Auvergne. Tom. II. p. 845.

sion bey unserm Cardinal zu wachsen begunte, sahen dieses seine Feinde, worunter sonderlich auch der Frantzösische Ambassadeur in Rom, Printz von Monaco war, als einen der gefährlichsten Zufälle vor sich an, weil sie gläubten, er würde so denn nicht unterlassen sich an ihnen zu rächen, und überdiß wolten sie auch demselben diese hohe Ehre nicht gönnen. Allein sie hatten denselben schon zu weit kommen lassen, als daß sie ihn nunmehro an solchen Glücke hätten verhindern können. Das eintzige war noch übrig, daß sie sich bemüheten ihn von Rom hinweg zu bringen, weil es unumgänglich erfodert wird, daß derjenige, so das Decanat erhalten will, zu Rom gegenwärtig seyn muß. Und nachdem sie ihm schon beym Könige in Ungnade gebracht hatten, wie in dem folgenden §. mit mehrerem soll gedacht werden, so war es ihnen auch gar leicht, einen Befehl bey dem Könige auszuwürcken, worinn er von Rom hinweg geruffen, und in seine Abtey von Cluny gleichsam relegiret ward; welchen ihm auch der Printz von Monaco als Frantzösischer Ambassadeur zu Rom an. 1700. überreichte. Hier war es aufs höchste gekommen, und der Cardinal, welcher in seinem Glück Ruhm und Ehre bey der gantzen Welt verdienet hatte, muste nunmehro auch bey seinem Unglück seine Tugend und seinen klugen Verstand hervor leuchten lassen. Auff einer Seite sahe er den Verlust der höchsten Ehren-Stelle nach dem Pabste in der gantzen Catholischen Kirche vor sich, und auf der andern die unausbleibliche Königliche Ungnade und die härteste Verfolgung. Wem solte also wohl nicht

seyn schwer gefallen, hier einen Entschluß zu fassen? Er sahe leicht, daß bey dem Könige nichts mehr vor ihn zu erhalten sey, und daß er ihm schwerlich erlauben würde in Rom zu bleiben, und den Tod des Cardinals Cibo abzuwarten. Dahero war er darauff bedacht, wie er von dem Pabste durch ein Breve die Dispensation erhalten möchte, daß er auch bey seiner Abwesenheit könte zu dem Decanat und dem Besitz des Bischoffthums Ostia, welches mit diesem Amte verbunden ist, gelangen. Wiewohl sich nun auch der Printz von Monaco anboth, sich so viel möglich, zu bemühen, ein solches Breve vor ihn auszuwürcken, so konte er doch entweder keines erhalten, oder, wenn man andern Nachrichten glauben soll, so wurde dasjenige Breve Dispensatorium, welches er bekommen, auff Anstifften seiner Feinde bald wieder von dem Pabste wiederruffen. (*) Inzwischen begab er sich, damit er seinem Könige nicht ungehorsam wäre, von Rom hinweg, und nach Caprarola, allwo er seinen Secretarium mit einem Briefe an den König abschickte, worinnen er seine Bestürtzung und Bekümmernüß demselben vorstellete und zeigete, daß er als ein treuer Patriote verbunden wäre sich als ein Frantzösischer Cardinal vorhero des Decanats im Cardinals-Collegio zu versichern, ehe und bevor er sich in das von Ihro Majestät vorgeschriebene Exilium begäbe, weil ja solches das Interesse von Franckreich selbst erfoderte; auch zugleich demselbem nochmahls seiner unterthänigsten Ehrerbietung und

(*) Mercure historique Juin. 1700. p. 591. 600. Apologie du Cardinal de Bouillon. p. 24. seq.

Treue versicherte. Allein weder die Vorstellungen des Cardinals-Collegii, noch auch die Bemühung Sr. Päbstlichen Heiligkeit, konte ihm etwas zu statten kommen, weil der Hof eben dasjenige, was zu seiner Rechtfertigung vorgebracht wurde, nehmlich die Erlangung des Decanats und die zukünfftige Dirigirung der bevorstehenden Päbstlichen Wahl gerne verhindern wolte. Die Antwort des Königs war gar nicht nach dem Wunsch des Cardinals, sondern also eingerichtet, daß sie die Bekümmerniß desselben um ein grosses vermehrte. Sie war kurtz, aber doch deutlich und nachdrücklich genung, und bestande bloß in folgenden Worten: **Ihr würdet viel klüger gethan haben, wenn ihr eure Reise fortgesetzet hättet; und ich würde es euch vor einen grossen Ungehorsam auslegen, wenn ihr wieder nach Rom gienget. Dieses ist meine Meynung.** (*) Bey dieser Antwort waren dem Cardinale alle Ausflüchte abgeschnitten, und nichts als die Ehre eines unverzüglichen Gehorsams übrig gelassen. Gleichwohl aber fiel ihm ein, daß der König des Decanats im geringsten nicht erwehnet, weßwegen er auch noch nicht glauben wolte, daß es des Königs Wille seye, daß er dasselbe solle fahren lassen, zumahlen da ihn der Printz von Monaco so wohl, als auch der Cardinal d'Estrées
„ schon vorher versichert, “ der König würde nicht
„ verlangen, daß er seine Hoffnung, so er zu dem
„ Decanat hatte, absagen solle, indem solches der
„ Frantzösischen Nation zur Ehre gereiche, und das
In-

(*) Apologie du Cardinal de Bouillon. p. 26.

Interesse derselben gar sehr befördern könne ;„ Ferner so befunde sich ein Umstand bey der Uberlieferung des Königlichen Schreibens, welcher ihm einen scheinbahren Vorwand gabe, seine Reise noch eine kurtze Zeit auffzuschieben. Dann er erfuhre, daß der König den Marquis de Torcy befohlen, das Schreiben bloß durch den ordinairen Courier zu überschicken, welcher sonst allemahl 21. Tage auf der Reise zubringet. Dieses geschahe zwar; Allein es traf der ordinaire Courier unterwegens einen Extraordinairen an, welcher 5. Tage eher kam; und der Printz von Monaco überschickte das Königliche Billet gleich den Augenblick darauf dem Cardinal, mit Vermeldten : „Er möchte sich des Königes Willen unterwerffen, und ihm den Tag anzeigen, an„ welchem er abzureisen gesonnen seye„. Der Cardinal gab ihm zur Antwort, daß ohnerachtet der grossen Hitze, in welcher man kaum dem allerschlechtesten Menschen eine Reise zumuthen könne, er sich doch so bald, als möglich, auf den Weg machen wolte, und zwar gleich Morgen, wann er könte. Kaum aber waren 24. Stunden vergangen, als er vernahm, daß der Cardinal Cibo, als bißheriger Decanus in letzten Zügen läge. Also ergriff er die Gelegenheit, schrieb sogleich wieder an den Köng, und entdeckete ihm auffrichtig daß er Sr. Maj. Billet fünff Ta-„ ge eher bekommen, als er gesolt; weil aber der Car-„ dinal Cibo auf dem Punct stehe Abschied von dieser„ Welt zu nehmen, und er so denn nothwendig das„ Decanat im Cardinals-Collegio erhalten müste, so„ wolle er wieder nach Rom gehen, und den Pabst„ demü-

„demüthigst ersuchen, ihm gleich des folgenden Ta-
„ges nach dem Absterben des Cardinals das Bischoff-
„thum Ostia, an welchem das Decanat hafftet, zu
„conferiren; worauff er augenblicklich zu seinem
Exilio abreisen werde.„ Hierauf beschleunigte er
alsobald seine Reise nach Rom, und langte eben zu
rechter Zeit daselbst an, weil der Cardinal Cibo noch
denselbigen Tag mit Tode abgieng. Hier hätte nun
der Cardinal, wann nichts darzwischen gekommen
wäre, gleich zwey Tage hernach das Decanat erhal-
ten, hierauff eilig wieder weg und nach Franckreich
in sein Exilium reisen können: aber seine Feinde,
welche leicht sahen, daß, wann der Cardinal so ge-
schwind wieder aus Rom gehen würde, man es ihm
nicht als einen Ungehorsam auslegen könnte, schick-
ten nicht allein gleich nach des Cardinals Rückkunfft
in Rom ein Schreiben des Printzen von Monaco
durch einen Courier an den König, worinnen der
Cardinal vollends recht angegossen ward, welches
auch zu allem Unglück dem Könige eher zu Händen
kam, als des Cardinals Verantwortung, und also
das Gemüth des Königs præoccupirte; sondern sie
überredeten auch den damahligen Pabst Innocen-
tium XII. daß er nicht in das Verlangen des Cardi-
nals willigen solte, weil er sich gegen den König re-
bellisch aufgeführet und denselben aufs höchste belei-
diget hätte. Als sie nun hierinn gleichfalls ihren
Zweck erreichten, mißbrauchten sie sich desselben
auch bey Hofe und schrieben dahin, der Cardinal sey
gar nicht deßwegen nach Rom gekommen, das De-
canat zu erlangen, sondern sich seines Ungehorsams
gegen

gegen den König daselbst zu rühmen, welches er auch nunmehro würcklich thue; da er doch gantz in obscuro lebte, keinen Train, Equipage, Laqueyen noch Diener bey sich hatte, daß man wohl sehen konte, daß er nicht angekommen, um lange Zeit da zu bleiben. Ja sie bemüheten sich auch gar ihm das Recht zum Decanat abzusprechen und zu behaupten, daß der Cardinal Barberini näher hierzu sey, weil er ein älterer Cardinal wäre, und schon an. 1653. creiret worden, da der Cardinal von Bouillon hingegen diese Würde erst an. 1669. erlanget. Diesen aber setzte des Cardinals von Bouillon Parthey entgegen; weil die Cardinäle in 3. Classen, nemlich in Bischöffe, Priester und Diaconos eingetheilet würden, so pflege man nicht eben den ältesten Cardinal, sondern denjenigen, welcher am längsten Bischoff sey, zum Decano zu erwehlen: In welchem Stücke denn der Cardinal von Bouillon vor dem Barberini einen grossen Vorzug habe. Es hat aber Barberini unserm Cardinal so wenig Difficultät darüber gemacht, daß er vielmehr der Vornehmste war, der ihm darzu geholffen, und am ersten hernach gratuliret hat.(*) der Printz von Monaco aber, weil er hierinnen seinen Zweck nicht erhalten, that dem Cardinal sonsten allen möglichen Tort an; und ließ, ohne einmahl die Ordre seines Königes zu erwarten, allen andern Cardinälen von der Frantzösischen Nation, und allen von seinem König dependirenden Vasallen und Ordens-Leuten andeuten, daß sie bey Vermeidung Königlicher Ungna-

(*) Mercure historique Sept. 1700. p. 241.

gnade mit diesem Cardinal, nichts zu thun haben, sondern ihn als einen, der das Laster der beleidigten Majestät begangen, ansehen solten. Dieses hat auch so viel gefruchtet, daß die Jesuiten, in deren Noviciat-Hause sich der Cardinal bißhero incognito auffgehalten, damit sie sich nicht eine Feindschafft am Frantzösischen Hofe zuziehen möchten, demselben unter der Hand zu verstehen gegeben, daß sie ihn nicht länger würden beherbergen können. Allein der Cardinal Negroni und andere mehr, waren so großmüthig, und offerirten ihm ihre Palläste, so er aber nicht annahme. Inzwischen machte er sich an den Pabst, stellte demselben in einem Memorial seinen betrübten Zustand aufs nachdrücklichste vor und ersuchte ihn so bald es möglich ein Consistorium zu halten und ihm das Bischoffthum Ostia zu conferiren. Allein seine Widerpart hatte auch hier schon so vielen ingress gefunden, daß er sich vergeblich bemühete, biß endlich der Cardinal Albani, ietziger Pabst, sich seiner angenommen, und es bey dem Pabste so weit gebracht, daß der 2. Augusti zu Eröffnung des Consistorii angesetzet worden; welches aber gleichwohl hernach wegen Unpäßlichkeit des Pabstes nachblieben, indem sich derselbe durch Geniessung etwas frischen Obsts die rothe Ruhr zugezogen hatte. Kurtz darauf schickte der König eine Ordre an den Printzen von Monaco, daß der Cardinal entweder 9. Tage nach Empfang derselben sich aus Rom weg machen, oder die Charge eines Groß-Allmosenmeisters von Franckreich, den Ritter-Orden vom Heil. Geist und alle Scripturen, so er als

vormahliger Minister bey sich geführet, vor dem Printzen von Monaco von sich geben, auch das Königliche Wappen von seinem Pallast wegthun solle. Diese hatte der Printz vom 8. Augusti an in der Stille bey sich behalten und erst den 17. dem Cardinal davon Bericht gethan, ohne jedoch ihm die Ordre schrifftlich auffzuweisen, und ihm von dem Termin der 9. Tage zu sagen. Der Cardinal wuste fast nicht wie er sich hierauf bezeugen solte; Endlich gab er dem Gesandten zur Antwort, daß er selbst die Ehre haben werde, dem König seine Resolution zu melden, weil Se. Maj. bißhero nicht gewohnt gewesen wären, durch eine dritte Person die Ordre, so ihn betroffen, ihm zu wissen zu machen. Er schickte auch sogleich durch seinen Cammer-Diener einen Bericht hiervon an den König, den er aber unentbrochen wieder zurück bekam, mit dem Verboth, ins künfftige nicht mehr zu schreiben. Der Cardinal schickte aber nichts destoweniger noch viele Briefe nach Paris, bekam aber keine Antwort, so daß er nicht wuste, wo die Sache hinaus wolte, biß ihm endlich der Arrest, welchen der Staats-Rath den 11. Septemb. wider ihn abgefasset berichtet worden, ohne daß man ihm denselbigen, wie sonst Rechtens ist, zugeschicket; worinnen er wegen vorgegebenen Ungehorsams aller seiner Ehren-Würden und Einkommen, so weit sie von der Cron Franckreich dependiren, verlustig erkläret ward. (*) Inzwischen näherte sich der Tod des Pabsts immer ie mehr und mehr, und weil derselbe erkannte, daß er an dem Unglück

(*) v. Mercure historique Octobr. 1700. p. 366.

glück des Cardinals grosse Schuld gehabt, indem er das Consistorium seinetwegen zusammen zu beruffen so lange auffgeschoben, biß er ietzt durch seine zunehmende Unpäßlichkeit und erfolgenden Tod gar daran verhindert wurde; so legte er noch am Tage seines Absterbens auf seinem Tod-Bette eine Vorbitte, durch ein Schreiben an den König, vor den Cardinal ein, worinn er ihn ermahnete denselben wieder zu Gnaden anzunehmen. Allein dieselbe fruchtete gar wenig, und lehrete unsern Cardinal nur, wie er selbst schreibt, **daß die Worte eines Todten von keinem sonderlichen Nachdruck bey den Lebendigen wären.** Nach dem Tode des Pabsts, behauptete der Cardinal alsobald das Decanat in dem Conclave mit Beyfall des gantzen Cardinals-Collegii und dirigirte dasselbe; ja die Cardinäle prätendirten ausdrücklich, daß der Frantzösische Ambassadeur, falls er mit ihnen einige Communication pflegen wolte, ihn gleichfalls dafür erkennen solle. Wie ihm denn auch der Cardinal Noailles, welcher doch Ertz-Bischoff von Pariß und einer der ärgsten Feinde unsers Cardinals ist, als Decano die Visite gegeben, da er an. 1700. den Cardinals-Hut von dem ietzigen Pabste erhielt. Niemand aber war mehr bekümmert darüber als seine Feinde. Denn sie bildeten sich ein, es würde sich derselbe dieser Gelegenheit bedienen und der Kron Franckreich bey der Wahl eines neuen Pabsts einen empfindlichen Streich versetzen. Allein seine angebohrne Redlichkeit und Auffrichtigkeit so wohl, als auch dessen unveränderte Treue gegen seinen König liessen

liessen ihm nicht zu, gleiches mit gleichem zu vergelten, und seine Auffführung in dem Conclave war in der That so beschaffen, daß auch seine allerärgsten Feinde nichts daran auszusetzen wusten. Es legte vielmehr der Cardinal auch nach diesem zur Verwunderung der gantzen Welt die allerwichtigsten Proben seiner Treue und Hochachtung vor seinen König und einer unveränderten Liebe gegen sein Vaterland ab; so, daß er auch von einigen beschuldiget ward, er sey in diesem Conclave jederzeit gut Frantzöisch gewesen. Hier nun wurde der schon erwehnte Cardinal Albani erwehlet, wobey unser Cardinal abermahl eine sehr denckwürdige Verrichtung bekam. Denn es ist in vielen Seculis, auch wohl noch gar niemahls geschehen, daß ein Cardinal wäre zum Pabste erwählet worden, der noch nicht wäre Bischoff gewesen; nur unsern Cardinal muste das seltene Glücke treffen, daß unter seinem Decanat ein Cardinal zu dieser höchsten Würde der Römischen Kirchen gelangte, welchen er als einen recht vornehmen Candidaten zum Bischoffe weyhen muste, da er schon Pabst war. Bey allen diesen glücklichen Zufällen ließ unsern Cardinal doch sein treues Gemüth nicht ruhen, so lange er einen ungnädigen König wuste. Es nahm sich auch seiner der Pabst sehr nachdrücklich an und that dem Könige so bewegliche Vorstellungen, daß derselbe versprach den Cardinal unter gewissen von dem Pabste vorgeschlagenen Bedingungen wieder zu Gnaden anzunehmen, und ihm seine Ehren-Aemter und Einkünffte wieder zu geben. Ob sich nun gleich der König deßwegen

noch nicht deutlich genug erkläret hatte, so wagte es doch der Cardinal auf dieses sein Versprechen und gieng, nachdem er den 15. Dec. 1700. in einem gehaltenen Consistorio von dem Pabst zum Decano des Cardinals-Collegii erkläret worden, den 22. Februarii an. 1701. von Rom hinweg, um sich nach Chambery in Savoyen zu begeben und daselbst fernere Ordre vom Könige zu erwarten. Er war aber kaum zu Mayland angelanget, als er schon eine staffetta vom Pabste erhielt, worinn ihm gerathen ward wieder zurück nach Rom zu kommen, indem der König viele Difficultäten machete und sich sonderlich beschwerete, daß man ihm Gesetze vorschreiben wolle, nach welchen er sich mit dem Cardinal von Bouillon vergleichen solle; welches denn deutlich genung zu verstehen gäbe, wie wenig gutes er sich bey seiner Ankunfft in Franckreich von demselben zu versehen habe. Nichts desto weniger trieb ihn doch das Verlangen seinen erzörnten König wieder zu befriedigen, dem allen ungeacht, seine Reise fortzusetzen und sich in seine Abtey zu Clugny in Burgundien zu begeben, obgleich so wohl der Pabst, als auch die übrigen Cardinäle deßwegen übel mit ihm zufrieden waren, weil sie besorgten, es möchte dem Cardinals-Collegio nicht wenig præjudiciren, wenn ihm daselbst etwas schimpfliches wiederführe. Nun ist zwar dem Cardinal nach diesem weiter nichts begegnet, er hat sich aber doch gleichwohl auch in seiner Hoffnung betrogen gefunden. Denn, ob ihm gleich bald nach seiner Ankunfft durch einen Arrêt des Staats-Raths seine Güter und Einkünffte wieder

resti-

restituiret wurden, (*) so ward doch die Untersuchung seiner Sache auf die lange Banck geschoben und von der völligen Pardonirung desselben nicht das geringste mehr gedacht, sondern seine Charge eines Groß-Allmoseniers alsobald an den Cardinal Coislin gegeben; ja es wurde ihm auch nicht einmahl gestattet mit seinen Freunden Brieffe zu wechseln, sondern er muste sich nur schlechterdings in seine Abtey, als in ein Gefängniß einschliessen lassen; Da inzwischen seine Feinde nicht geruhet haben, ihm bißher einmahl über das andere den empfindlichsten Tort anzuthun. (**)

§. 8. Was die Ursache dieser letztern Ungnade gewesen, davon sind gar verschiedene Muthmassungen. Aus der bißherigen Erzehlung siehet man wohl, daß der Printz von Monaco und desselben Cabale viel zu Vergrösserung solcher Disgrace geholffen, indem sie nicht allein des Cardinals Conduite, so auffrichtig dieselbe auch gewesen, bey dem König auf eine verhaßte Weise vorgestellet, sondern auch es durch ihre Intriguen dahin gebracht, daß der Pabst das Consistorium wegen dem Decanat so lange auffgeschoben; Da sonst, wann der Cardinal alsobald nach dem Tod des Cardinals Cibo in dieser Würde wäre bestätiget worden, er sich zu bestimmter Zeit wieder hätte aus Rom wegbegeben, und also dem

(*) v. Mercure historique Juillet 1701. p. 18.

(**) Von allem, was in diesem §. erzehlet worden, kan man ferner nachlesen die Apologie du Cardinal de Bouillon, so er selbst geschrieben, und An. 1706. in Druck ausgehen lassen.

König gehorchen können. Weil aber dieses nicht geschehen, und der Cardinal mehr Eiffer vor sein eigenes und des Cardinals-Collegii Interesse, als vor die Ehre seines Königes, blicken ließe, so ist kein Wunder, daß solches Bezeugen bey dem ambitieusesten König von der Welt, welcher in allen auch geringsten Sachen einen blinden Gehorsam fordert, als eine Beleidigung seiner Majestät ausgeleget worden. Es hatte aber der Cardinal allbereits durch zweyerley andere Sachen des Königes Ungnade auff sich geladen, und verursachet, daß er den ernsten Befehl, sich nach seinen Abteyen in Burgund zu begeben, bekommen hat. Das erste war die Affaire des Ertz-Bischoffs von Cambray. Denn als dieser bey der Madame de Maintenon in Ungnade geriethe, und er auff derselben Anstifften des Quietismi beschuldiget, und vom Frantzösischen Hofe sehr darauff gedrungen ward, daß sein Buch, so unter dem Titel: Maximes des Saints, herausgekommen, von dem Pabst möchte verdammet werden; so nahm sich seiner der Cardinal von Bouillon, als sein guter Freund, unter der Hand an, und obgleich die Faction des Frantzösischen Hofes endlich den Pabst nöthigte, aller Einwendungen ungeachtet, 23. aus des Ertz-Bischoffs Buche gezogene Propositiones zu verdammen, so schrieb man es doch damahls unserm Cardinal zu, daß solches nicht durch eine Bulle, sondern nur durch ein Breve geschehen, auch die Condemnation selbst nicht in allzuharten Terminis abgefasset worden. Hierzu kam noch, daß, als der König dem Cardinal von Fürstenberg in seinem

Bißthum Straßburg einen Coadjutorem setzen wolte, und zu dieser Würde den Abt von Soubize vorschlug, auch zu dem Ende unserm Cardinal Befehl gab, ein Breve Eligibilitatis bey dem Pabst vor denselben auszuwürcken; dieser nicht allein dem König einige unangenehme Vorstellungen gethan, sondern auch einen ziemlich piquanten Brief wider den Abt von Soubize an das Capitel zu Straßburg geschrieben, und dardurch gesuchet, denselben auszuschliessen, und die Wahl selbst auff seine Person zu spielen. Der Cardinal erkannte hernach selbst, daß er sich hierinnen vergangen, aber es war zu spat, und der König wurde hierüber dergestalt irritiret, daß er seine völlige Ungnade über den Cardinal ausschüttete, worzu die Princeßin von Soubise nicht wenig geholffen hat. Dieses waren die beede Ursachen, welche dem Cardinal seinen Fall zuwegen gebracht haben, und die er selber in seiner Apologie angeführet hat. Gleichwie es aber an Geheimniß-Forschern niemals fehlet, also haben auch andere sich hieran nicht begnüget, sondern vermeynet, daß die wahre Ursache seines Falles gewesen seye, weil er dem Dauphin die heimliche Trauung des Königes mit der Madame de Maintenon, die der Cardinal solle verrichtet haben, offenbahret hat, welches ich aber dahin gestellet seyn lasse.

§. 9. Nach der Zeit hat man wenig oder nichts mehr von ihm gehöret, ohne daß der König sich An. 1705. mündlich vernehmen lassen, er möchte sich in Franckreich auffhalten an welchem Orte er wolle, wann er sich nur der Stadt Pariß nicht näher als

30. Meilen machte, welche Erlaubniß ihm nachmahls A. 1709. schrifftlich gegeben worden. Dieses Vortheils bediente er sich, und thate verschiedene Reisen in Franckreich herum, biß er endlich A. 1710. unter dem Vorwand nach seiner Abtey S. Ouen zu Rouën zu gehen, und hernach wieder nach Lion zurücke zu kehren, sich in die Picardie machte, und eine Zeitlang sich zu Arras auffhielte, von dar er endlich unter einer Escorte seines Vettern, des Grafen von Auvergne, der in Holländischen Diensten war und ihm entgegen gienge, zu der Alliirten Armee sich begabe. An eben dem Tag seiner Abreise von Arras schrieb er nachfolgenden Brief an den König :(*)

Sire.

Ew. Majest übersende ich durch diesen Brief, welchen an dieselbe zu schreiben mir die Ehre gebe, nachdem ich von mehr als zehen Jahren her die unerhörtesten, ungerechtesten und unverschuldesten Verfolgungen ausgestanden, welche ich auf meiner Seite die gantze Zeit über mit dem tiefsten Stillschweigen und der beständigsten und vielleicht auch nur allzugrossen Gedult nicht allein in Ansehen der Welt, sondern auch GOttes und der Kirchen ertragen, Ew. Maj. sage ich, übersende ich mit allertieffstem Respect die freywillige Ablegung meiner Charge als Groß-Allmosen-Pfleger von Franckreich, und meiner Würde als eines von denen neun Prälaten und Commandeurs des Ritter-Ordens vom H. Geiste, welcher die Ehre geniesset, Ew. Maj. zu seinem Haupt und Groß-Herrn zu haben, der am Tage seiner Crönung die Statuta besagten Ordens auf das genaueste zu observiren auf das H. Evangelium geschwohren; Welche Ablegung von niemand als ein Geständniß eines Verbrechens, welches ich niemals began-

(*) Mercure historique Juillet 1710. p. 38.

begangen, kan angesehen werden. Zu Folge dieser Sta-
tuten übersende ich mit diesem Briefe das Band und Creutz
des Ordens vom H. Geiste, welches ich blos den Befeh-
len Ew. Majest. Respect und Gehorsam zu erweisen/ alle-
zeit unter meinen Kleidern getragen, seit dem Ew. Ma-
jest. in dero hohen Consilio ein Decret vom 11. Sept. 1700.
ob ich gleich abwesend gewesen, und nicht gehöret, noch
meine Briefe angenommen worden, wider mich abgefas-
set haben. Zu Folge dieser Ablegung meiner Chargen, wel-
che ich heutiges Tages Ew. Majest. übersende, setze ich
mich wiederum in die Freyheit, welche mir zuförderst
meine Geburt, als einem ausländischen Printzen, und
Sohne eines Souverainen, welcher von niemand als von
GOtt dependiret, und dann meine Würde, als Cardi-
nal der H. Römischen Kirchen, Decanus des Cardinals-
Collegii, und Bischoff zu Ostia, Römischer Kirchen erster
Suffraganeus, giebet: Eine Welt- und Geistliche Freyheit,
welcher ich mich selbst nicht anders, als durch den gedop-
pelten Eid, den ich An 1671. in die Hände Ew. Majestät
abgeleget, freywillig beraubet hatte; Nemlich den ersten
wegen der Groß-Allmosen-Pfleger-Charge, als der ersten
unter denen vier hohen Bedienungen Ew. Majest. Hau-
ses und Crone: und den andern wegen der Würde eines
von denen neun Prälaten und Commandeurs des Ordens
vom H. Geiste. Welchen Eides-Pflichten ich allezeit sehr
getreu und religiös nachgekommen bin / so lange als ich
diese beyde Dignitäten, deren ich mich anheute freywil-
lig begebe, besessen habe; Wie ich dann auch mit aller
Treue den Willen und Befehl Ew. Majest. in allen denen-
jenigen Stücken gehorsamst ausgerichtet, welche dem
Dienst GOttes und seiner Kirchen nicht zu wider gewesen,
und wolte ich wünschen / daß ich eben dergleichen Fideli-
tät in Ansehen des Befehls und Willens GOttes gehabt
hätte. Dannenhero werde ich mich bemühen den Uber-
rest meines Lebens in dem Dienst GOttes und seiner Kir-
chen bey der ersten Ehren-Stelle nach der Höchsten, wor-
ein mich die Göttliche Vorsehung, ob ich schon derselben
nicht

nicht würdig bin, gesetzet hat, hinzubringen. In dieser Qualität, welche mich eintzig und allein an den H. Stuhl verknüpfft, versichere ich Ew. Maj. daß ich biß auff meinen letzten Athem in dem tieffsten Respect, welcher der Königl. Majest gebühret/ bin und seyn werde

Ew. Königl. Majestät

demüthigst und gehorsamster
Diener

Arras den 22. Mart. 1710.

Cardinal von Bouillon,
des H. Collegii Decanus.

Dieses Schreiben adressirte er an den Staats-Secretarium, Marquis de Torcy, nebst einem Briefe an denselben von gleichem Inhalt, in welchem er vorgabe, daß er im Begriff seye, nach seiner Abtey Vicoigne ohnweit Valonciennes zu reisen. Er begab sich aber hierauf nach Brüssel, Antwerpen, Haag, und Delfft, in welchem letztern Ort er sich einige Zeit auffhielte, um die Sachen wegen der Succession des Grafen von Auvergne richtig zu machen. Sobald aber die Briefe des Cardinals, die er zu Arras an den König und den Marquis de Torcy geschrieben, zu Paris ankamen, wurde sein Verhalten auf das allerschlimmste ausgeleget, und der HErr Daguessau, als Procureur General, muste ihn als einen ungehorsamen, Meineidigen und der Felonie schuldigen vor dem Parlament verklagen, welches ihn auch zum Gefängniß verdammete, und ihn durch einen ordentlichen Arrêt citirte, der ihm nach denen Niederlanden zugeschicket ward. Alle seine Güter und Einkünfften in Franckreich wurdem ihm confiscirt, und seine Beneficia genommen, denen Personen, wel-

welche ihm zu seiner Abreise behülfflich gewesen, geschahe ein gleiches, und zu allem Uberfluß schriebe der König an den Cardinal von Tremouille einen Brief nach Rom, (*) in welchem er allen Frantzosen untersagte, mit dem Cardinal von Bouillon Gemeinschafft zu haben, und dem von Tremouille befahl, ihn bey dem Pabst auf das ärgste anzumalen. Allein es hatte dieses Schreiben zu Rom schlechten Effect, weil man daselbst gar ungerne vernommen, daß man so wenig Respect vor seiner Cardinals-Würde bezeuget hat, und versichert man vielmehr, daß dem Cardinal alsobald ein Fixum von 12000. Thaler jährlicher Einkünfften zu einigen Soulagement verwilliget worden, (†) welche Subsidien ihm nunmehro um soviel nöthiger sind, weil er das Unglück gehabt, daß ihm A. 1711. vor mehr als 100000. Thaler der aller kostbarsten Sachen, die er zur See aus Francreich nach Holland bringen wollen, weggenommen und confisciret worden. (††) Das wunderbahrste, welches man in Franckreich wider den Cardinal vorgenommen hat, ist dieses gewesen, daß das kostbare Begräbniß, welches derselbe in der Abtey Clugny vor die Printzen aus seinem Hause auffrichtē lassen, auf Befehl des Königes niedergerissen wordē. Ja es hat sich der Königl. Zorn so weit erstrecket, daß auch der Herr Baluze, der sich durch seine vortreffliche Historische Wissenschafften bißher soviel Ruhm erworben, zugleich mit leyden müssen; bloß allein

(*) Mercure historique Août 1710. p. 169.
(†) Ibid. p. 128.
(††) Ibid. Mai 1711. p. 556.

deßwegen, weil er die Historie des Hauses Auvergne beschrieben; ob er gleich sich sehr behutsam darinnen auffgeführet, und von dem Cardinal gar wenig, von den andern aber von seiner Familie auch nichts mehrs hat, so nur einiger massen bedencklich wäre, ausser daß er das Ceremoniel, welches dem Printzen von Bouillon, auch nach der Ubergabe von Sedan in Rom als souvarainen Herren gegeben worden, etwas ausführlich erzehlet hat. Nichts destoweniger wurde das Buch confiscirt, und der Herr Baluze in seinem mehr als 80. jährigen Alter durch eine verschlossene Ordre vom König, 30. Meilen von Paris, nahmentlich nach Roan, ins Exilium geschicket. Darneben hat er auch seine Besoldung von 4400. Livres, das Directorium über das Königliche Collegium zu Paris, welches er vor 4. Jahren erhalten hatte, die Professor-Stelle bey der Universität daselbst, und alle andere Einkünffte, so er von der Geistlichkeit zu geniessen gehabt, verlohren.

§. 10. Was den Cardinal bewogen, in seinem 66. Jahr erst aus Franckreich zu weichen, mag wol hauptsächlich dieses seyn, weil man ihm allen Tort anthate, und er wol sahe, daß, da er schon 10. Jahr in dem Exilio zugebracht, die Königliche Gnade wol nicht mehr vor ihn zu hoffen seyn würde. Diese Gefangenschafft aber konte ihm, als der sein Lebtage bey Hof und in vornehmen Gesellschafften gewesen, nicht anders, als unerträglich fallen; Als nun zu eben der Zeit die mit Franckreich im Krieg stehende Alliirten nicht nur allein im Begriff waren in Franckreich einzudringen, daß man also gar leicht zu

den-

denselben kommen konte, indem sie schon an der Picardie stunden; sondern da sie auch durch die beruffene Præliminarien genugsam zu verstehen gaben, wie sie Franckreich in seine alte Gräntzen setzen, und was er seit langer Zeit so unrechtmäßiger weise abgezwacket, wieder wegnehmen wolten; so mag freylich der ehemahlige Besitz des souverainen Fürstenthums Sedan dem Cardinal in die Gedancken gekommen seyn, und er sich Hoffnung zu einiger Restitution gemacht haben. Die Alliirte schienen auch damals nicht ungeneigt darzu, und weil sich ohnedem der Graf von Auvergne in währendem Kriege sehr verdient gemacht, und die Holländer zu grossen Freunden hatte, so stehet dahin, ob nicht in dem Frieden auf solche Restitution wäre gedrungen worden, wañ die Alliirten alle mit einander eines Sinnes geblieben wären. Nunmehr aber nach dem Utrechtischen Frieden mag sich die Bouillonische Familie diese Gedancken wol vergehen lassen, und glaube ich, daß die Anverwandten des Cardinals wünschen werden, daß derselbe seinen Appetit nach der verlohrenen Souveraineté nicht so bloß gegeben hätte. Inzwischen muß man gestehen, daß, gleichwie der Cardinal zu der Zeit seiner Ungnade sich sehr klug auffgeführet, also auch diese letztere That seinen Meriten und dem Ruhm, den er bey allen honneten Leuten erworben, keinen Abbruch thue, obgleich der Ausgang seiner Hoffnung nicht gleich gewesen. Ob im übrigen einige Versöhnung des Cardinals, der sich nun wieder in Rom aufhält, mit dem Allerchristlichsten König durch Vermittelung Sr. Kayserlichen Majestät

jestät zu hoffen, das muß die Zeit lehren. Ich meines Theils zweifele gar sehr daran, wann ich erwege, daß durch die Restitution seiner Vorwandschafft der König nur die malcontenten seines Reichs vermehret, die zumahl bey einer minderjährigen Regierung, und da der Kayser die Niederlande behält, grosse Unruhe anfangen könten.

§. 11. Den Character unsers Cardinals hat der Autor der Histoire des Conclaves (*) auf folgende Weise beschrieben: Er ist, spricht er, ein sehr geschickter Hofmann, der dem äusserlichen Ansehen nach sehr auffrichtig scheinet, und zu Rom fast allen Leuten Caressen erweiset, ob er gleich zu seiner Zeit trotzig genug seyn kan. Er ist schon eine lange Zeit nicht gar wol bey dem König dran. Seine Familie hat auch niemals dem König so sehr angehangen, daß sie nicht hätte zum öfftern mercken lassen, wie sehr sie der Verlust der Souveraineté von Sedan schmertze. Nichts destoweniger hat man sich verwundert, daß Franckreich demselben in seinem Decanat verhinderlich gewesen, da doch ein Conclave bevorstunde. Das letztere Verfahren aber des Königes gegen den Cardinal könte diesen wol bewegen, auf Spanische Seite zu treten, und das Hauß Oesterreich würde sich alsdann bemühen, seiner Familie in ihrer Prætension auf Sedan beyzustehen. Zum wenigsten möchte er sich zu denen Zelanten schlagen, welche gemeiniglich Franckreich entgegen sind. In dieser Hoffnung hat man von dem Cardinal von Bouillon vorgeben wollen, als ob er kein Frantzose seye, indem er

(*) Tomo II. p. 113. seqq.

er zu Sedan gebohren wäre, zu der Zeit, da dieses Fürstenthum Franckreich noch nicht gehörte. Man sagt, daß der König Wilhelm von Engelland, als er vernommen, das einige in dem Conclavi vor diesen Cardinal redeten, gesagt habe: **Wann mein Vetter *Bouillon* Pabst wird, so will ich meinen Vetter *Miremont* zu meinem Vetter dem Pabst schicken.** Dann das Hauß Bouillon oder Turenne ist mit dem Hause Nassau verschwägert. Es seye aber dem, wie ihm wolle; weil Franckreich ihn nicht hat wollen zum Decano haben, so kan man versichert seyn, daß es ihn auch nicht zur Päbstlichen Würde verhelffen werde. Es seye dann, daß alles, was Franckreich bißher gethan hat, eine blosse Verstellung gewesen; welches ich aber doch nicht glauben kan. Dann die Sache ist gar zu weit gekommen. Jedoch giebt es Klüglinge, welche aus allen Sachen eine Finesse machen/ und sich einbilden, daß der König in Franckreich alles dieses nur gethan hätte, um ihn desto leichter zur Päbstlichen Würde zu erheben; welche List ehemals Philippus Pulcher mit dem Ertz-Bischoff zu Bourdeaux, nachmals Pabst Clemente V. gleichfalls gebrauchet hat. Allein die Zeiten haben sich seitdeme verändert. Es giebt Spanische Cardinäle, welche, wann gleich der Cardinal von Bouillon neutral verbleibt, oder würcklich das Oesterreichische Interesse ergreiffet, doch niemals auf ihn stimmen werden. Die Wahrheit zu gestehen, so ist dieser Prälat auch eben nicht geschickt Rom zu regieren. Er ist noch nicht gar

alt.

alt. (*) Er ist zu galant, und zärtlich, und hat nicht genug Phlegma noch Ernsthafftigkeit. Er hat einen mittelmäßigen Verstand; ist aber darbey aus der massen stoltz und hochmüthig; Er ist dem Staat nicht sehr nützlich, weil er sich desselben Interesse nicht sonderlich angelegen seyn läst. Sein auffgeblasener und trotziger Humeur hat ihm schon verschiedene Exilia verursachet, und ihn um die schönste Chargen gebracht. Er gab grosse Hoffnung von sich, ehe er den Purpur, und mit demselben den geistlichen Hochmuth anzog. In seiner Promotion hat man auf seinen Vetter, den Marechal de Turenne gesehen, weil derselbe Catholisch worden. Er hatte die Theologie in der Sorbonne sehr wohl studiret. Aber nunmehro ziehet er das Buch der vier Könige allen andern vor. Es wurde an dem gantzen Hoff nicht so starck gespielet, als bey ihm. Er hat niemals in denen Conclaves das rechte Geheimniß von Franckreich besessen. Er ist nicht so wol deßwegen zu Rom gewesen, damit er die Frantzösische Affairen negotiiren solte, als vielmehr nur, weil er sich gerne sehen läßt, und einen Staat führet. Die grossen Einkünffte seiner Abtey Clugny, und andere fette Beneficia, die er besitzet, haben ihm die Mittel darzu gegeben. Seine Feinde zu Rom sprechen:

Bouil-

(*) Es ist zu mercken, daß der Autor dieses in dem Jahr 1694. geschrieben, und A. 1703. in der neuesten Edition dasselbe von neuen übersehen hat, daß also was er hier sagt, entweder von A. 1694. oder 1703. zu verstehen ist.

Bouillon seye ein *Brouillon*, oder ein Zäncker. Und in der That hat man auch in dem Streit mit dem Käyserlichen Gesandten, Grafen von Martiniz, gesehen, daß er ein hitzig Geblüthe habe.

SUMMARIA.

§. 1. Nöthige Vorbereitung von der Genealogie und Historie des Hauses de la Tour d'Auvergne. §. 2. Wie der Cardinal von Bouillon seine Jugend zugebracht. §. 3. Wie er Cardinal, Groß-Allmosenmeister in Franckreich, Abt zu Clugny, Probst Lüttich rc. worden. §. 4. Seine erstere Ungnade. §. 5. Kömmt wieder in Gnade. Streit mit dem Kayserl. Gesandten, Grafen von Martinitz, zu Rom. §. 6. Verrichtet die Ceremonie bey Eröffnung der Heiligen Pforte in dem Jubel-Fest zu Rom An. 1699. §. 7. Fällt zum andernmahl in Ungnade bey dem König. §. 8. Wird Decanus des Cardinals-Collegii. §. 9. Weicht aus Franckreich, und geht zu denen Alliirten. §. 10. Was ihn wohl hierzu bewogen? §. 11. Sein Character.

LXXXVII.

Fernere Fortsetzung
Der allerneuesten Reichs-Historie; enthaltend dasjenige, was bey
der Wahl und Crönung
Sr. jetztregierenden Käyserlichen Majestät
CAROLI VI.
So wohl in Ansehen der Solennien, als auch des Capitulations-Negotii merckwürdiges vorgegangen.

§. 1.

Ich habe in der letztern Abtheilung der neuen Reichs-Historie bey der Wahl Sr. Kayserl. Majest. abgebrochen, und diese Materie wegen ihrer Würdigkeit etwas ausführlich abzuhandeln versprochen. Dieses will ich auch nunmehro in Gegenwart verrichten, und zwar dergestalt, daß ich zwar die merckwürdigsten und hauptsächlichsten Solennitäten, so darbey vorgegangen, nicht zurücklassen, doch aber vornehmlich dasjenige berühren will, was mit der Wahl-Capitulation vorgegangen, und was zu dem Verstande der darinn enthaltenen besondern Puncten dienet. Dann weil dieses ein Reichs-Grund-Gesetze ist, in welcher allemahl die neueste Verfassung des R. Reiches enthalten, so verdienet dieselbe wohl ausführlich betrachtet, und durch einige Umstände erläutert

zu

zu werden, Ich habe mich aber in der gantzen Abhandlung, nebst denen Journals und Collectoribus derer Actorum publicorum, der Staats-Cantzley, Electorum Juris Publ. Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegels rc. vornemlich zweyer Schrifften bedienet, so in dieser Materie billig allen andern vorzusetzen sind. Die erste betrifft die Wahl-Capitulation und dieselbe angehende Staats-Negotia, und ist zu Leipzig in diesem 1713. Jahre in 4t. unter dem Titul: **Gegenwärtige Verfassung der Käyserl. Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in Ihrer Kayserl. Majestät Carl des** *VI.* **Wahl-***Capitulation &c.* heraus gekommen, und soll der Autor derselben, wie ich vernommen, der Herr Commissions-Rath Zech in Dreßden seyn, der sich der gelehrten Welt bereits durch andere Schrifften bekant gemacht hat. Es kommt aber darinnen vor: Erstlich die Wahl-Capitulation Caroli VI. an sich selbst, mit angefügten Notis, darinnen die Ubereinstimmung nebst der Abweichung von dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation und von der Josephina angezeiget wird; ferner das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation; sodann ein starcker Appendix verschiedener meistens bißher unedirter Documenten, die zu Erklärung der vornehmsten Articul der Wahl-Capitulation dienen, und daraus der G. L. allhier einen kurtzen Extract zu erwarten hat. Die zweite Schrifft gehet die Solennia, die auf dem Wahl-Tag zu observiren gewesen, an, und ist A. 1712. zu Franckfurt in fol. ediret worden, unter dem Titel: *Diarium* alles

dessen/ was bey denen Wahl- und Crönungs-*Solennit*äten des Käysers *Caroli VI.* von Anfang biß zu Ende *passi*ret ist/ darinnen nicht die geringste Kleinigkeit ausgelassen worden.

§. 2. Nachdeme nun durch das Absterben des Käysers Josephi das Heilige Römische Reich sein allerhöchstes Oberhaupt verlohren, und es sowohl der besondere Zustand von Teutschland, als auch die damahlige gefährliche Conjuncturen wegen dem noch-währendem Krieg mit Franckreich erforderten, daß das verledigte Käyserthum durch eine rechtmäßige Wahl der Churfürsten auf das baldeste wieder ersetzet werden solte; so waren auch allerseits Chur-Fürsten gleich nach dem Tode Josephi auf nichts mehr, als dieses nöthige Geschäffte bedacht. Und gleichwie in der güldenen Bulle versehen ist, daß Chur-Maintz, als Ertz-Cantzler des Heil. Römischen Reichs, binnen Monatlicher Frist denen übrigen MitChurfürsten die Verledigung des Reichs kund machen, und auf drey Monathe hernach dieselbe zur Wahl beruffen solle; Also ließ solches der Churfürst zu Maintz durch ein offenes unter dem Churfürstlichen grösserem Insiegel auf Pergament in Teutscher Sprache geschriebenes Diploma durch einen mit Notarien und Zeugen versehenen Minister den Grafen von Stadian, auch vor dißmal thun, und alle übrige Churfürsten des Reichs auf den 10. Aug. 1711. zum Wahl-Tage nach Franckfurt am Mäyn beruffen; auch vermittelst eines Schreibens sub dato den 10. May 1711. solchen angesetzten Termin dem Magistrat zu Franckfurt kund machen, damit

mit derselbe wegen der Qartieren und Einlogierung, und was ihm sonst vermöge der güldenen Bulle oblieget, sich desto besser gefast halten könte. (*) Weilen aber bekandter massen die beede Churfürsten zu Cölln und Bäyern in der Käys. Acht waren, und sich bey dem Reichs Feind in Franckreich auffhielten, so wurden dieselbe, als die aller Churfürstlichen Würden, und Vorzügen beraubet waren, von Chur-Maintz übergangen. Es liesse zwar der Churfürst zu Cölln sowol in seinem, als seines Herrn Brudern Nahmen sub dato Valenciennes den 7. Mäy 1711. an die gesammte Churfürsten des Reichs, insonderheit aber an Chur-Maintz ein Schreiben ergehen, durch den Dom-Dechant zu Regenspurg insinuiren, und darinnen vorstellen: (**) „daß, sobald Sie die schmertzliche Zeitung von dem leidigen Todes-Fall„ der jüngst in GOtt verschiedenen Römischen Käy-„ serlichen Majestät ersehen, hätten Sie ausser al-„ lem Zweiffel gesetzt, daß Ihre Liebden Sie nach„ Ausweisung der Reichs-Grund-Satzungen in-„ nerhalb der vorgeschriebenen Monaths-Zeit neben„ andern Ihren HErren Mit-Churfürsten zur Wahl„ eines neuen Käysers ordentlich beruffen, und was„ unter voriger Regierung vorgangen, ausser Ge„ dächtnüß stellen würden, gegen die Versicherung,„ daß Sie und Ihres freundlich geliebten Herren„

(*) Das Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt steht in dem obangezogenen Diario der Wahl- und Crönungs-Solennitäten p. 14. und die Antwort p. seq.

(**) v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 631. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel XXIX. Theil p. 362. &c.

„Bruders des Churfürsten in Bäyern Liebden bey „dieser und allen künfftigen Begebenheiten nichts „anders als die innerliche Ruhe und Wohlfart Ih- „res gemeinen Vaterlandes, und die Glorie des „Heil. Römischen Reichs vor Augen haben würden. „Ersuchten Ihre Liebden dahero, hiermit dienst- „freundlich, Sie geruheten, Sie, ohne auf die wi- „der Sie beyde Brüder vor einiger Zeit gethane Er- „klärung zurück zu gedencken, oberwehnter massen, „in der darzu bestimten Zeit, zur obgedachten Wahl „einzuladen, und sowohl vor ihre Personen, als für „die ihnen zugehörige Leute mit sichern Geleiten zu „versehen, gegen dero hohe Person sie solches un- „aussetzlich erkennen 2c. würden, 2c. 2c.„ Weilen aber weder Chur-Maintz noch die übrige Churfür- sten hierauf regardirten, sondern die Monatliche Frist ohne ihre Einladung vorbey gienge, und auf das Chur-Cöllnische Schreiben nicht einmal eine Antwort erfolgte, so kamen beederseits Churfürsten zu Cölln und Bäyern, jener sub dato Valenciennes den 4. Julii in einer Lateinischen, dieser sub dato Lu- xenburg den 7. Julii 1711. in einer Teutschen Schrifft wider die künfftige Wahl zum voraus protestando ein; (*) woran man sich aber ebenfalls nicht ge- kehret hat. Was den auf den 20. Aug. angesetzten Termin des Wahltages betrifft, so hat zwar Chur- Maintz

(*) Beede Protestationes stehen in der Staats-Cantzley d. l. p. 633. & 645. und ist der Inhalt derselben bereits in dem Leben der beeden Churfürsten in dem XI. Eingang des Bücher-Cabinets p. 141. und in dem XV. Eingang p. 853. angeführet worden.

Maintz und Chur-Pfaltz benebst dem Oesterreichischen Hofe wegen einiger Considerationen, und wie es scheinet, vornehmlich aus Furcht, es möchte Franckreich etwa, so es länger anstünde, die Wahl beunruhigen, an die übrige Churfürsten angetragen, um diesen Termin vor dißmal zu verkürtzen, und auf den 20. Julii zu setzen; Es haben aber insonderheit Ihre Königliche Majestät in Polen in dieses Begehren nicht condescendiren wollen oder können, sondern an Chur-Maintz und Chur-Pfaltz, ingleichen an den Oesterreichischen geheimden Rath, Grafen von Harrach, die Ursachen desselben schrifftlich communiciret, welche darinne bestunden: (*) (1) Weil ihnen die Anzeigung wegen Anticipirung des Wahl-Termins etwas zu späte geschehen, daß Sie,, in so kurtzer Frist die benöthigte Instructiones und,, andere darzu erforderte Anstalten nun nicht mehr,, ertheilen oder machen könten. (2) Weil der erste,, præfigirte Terminus trium mensium ohnedem lege,, publica sanciret seye, und man durch die Ubereilung denen wiederig gesinneten nur mehrere Gelegenheit geben würde, ihre böse Intentiones unter,, dem Schirm Rechtens so ehender zu Werck zu richten, folglich man nur in mehrere Weitläufftigkeit,, verfallen würde. (3) Weil unter allen andern,, Ihren Mit-Churfürsten des Reichs von dem assignirten Ort der vorzunehmenden Election Sie,, am meisten entfernet, (allermassen Ihre Majestät,, sich eben dazumal in Pohlen auffhielten.) End-,,

(*) Staats-Cantzley d. l. p. 668. seqq. Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitäten p. 28. seqq.

„lich auch (4) Ihnen nicht wissend seye, ob der „andern weltlichen Mit-Churfürsten Liebden in die „Verkürtzung des Termini ihren Consens gegeben, „da Ihnen wenigstens selbige bißhero davon keinen „Part ertheilet; Sodann (5) weilen nicht wol „abzusehen seye, daß das Interesse publicum auf so „kurtze Zeit hierunter einiger massen etwas leiden „könte. Und letztens (6) weil sich aus des Herrn „Grafens von Harrachs Excell. selbst-eigenen an „Se. Königliche Majestät gethanen Vortrage so- „viel äusserte, daß man an Seiten Sr Catholischen „Majestät noch selbst nicht in dem Stande seye, das „Hauptwerck mit Bestande anzugehen, in Betracht „des Abgangs derer benöthigten Vollmachten ad Ju- „ramentum, welche nicht nur von deroselben als „König und Churfürsten in Böhmen, sondern auch „zu Beschwörung der Wahl-Capitulation (*) un- „ter dero selbsteigenen höchsten Hand unumgäng- „lich, wo man anders in der Sache cum successu „verfahren wolte, erfordert würden 2c.„ Sol- chemnach verbliebe es bey dem zuerst angesetzten Ter- min des 20. Aug. ohne anderweitige Verände- rung.

§. 3. Mittlerweile aber, und ehe die Churfürst- lichen Gesandte zu Regenspurg, so nach dem Wahl- Tag abzugehen beordert waren, würcklich dahin auf- brachen, so nahmen die Fürstliche Ministri die Gele- genheit in acht, und brachten es auch, wie in der letz- tern Abtheilung erzehlet worden, dahin, daß das Pro-

(*) Ergo hielte man die Wahl des Königes Caroli III. schon damals so gut als ausgemacht.

Project der beständigen Wahl-Capitulation collationiret, durch die Maintzische Dictatur publiciret, und, daß solche zum Grunde der bevorstehenden Wahl-Capitulation solte geleget werden, versprochen ward. Dieses geschahe allein zwischen beeden höhern Reichs-Collegiis. Es übergaben aber die Reichs-Städte alsobald hernach ihre Monita auf ein und andere Puncten des besagten Projects, mit dem Begehren, daß solche gleichfalls bey der künfftigen Wahl in Consideration möchten gezogen werden; zu welchem Ende sie auch an sämmtliche Herren Churfürsten sub dato Regenspurg den 3. Julii 1711. Schreiben abgehen liessen, auch von denen meisten favorable Antwort und Vertröstung empfingen (*) damit auch der Fürsten und Stände Interesse um so viel mehr auf dem Wahltag beobachtet werden, und dieselbe versichert seyn möchten, daß das Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde geleget würde, so war man Fürstlicher Seits anfänglich willens eine eigene Deputation nach Franckfurt auf den Wahltag abzuschicken; zu dem Ende bereits ein Concept eines Creditivs an Chur-Maintz entworffen worden; (**) Nachmals aber hat man dieses Vorhaben geändert, jedoch unterliessen einige Fürsten nicht, durch besondere Schreiben an die Churfürsten ihre bey Einrichtung der künfftigen Käyserlichen Wahl-Capitulation habende

(*) v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 781. seqq. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel XXXIV. Theil p. 816.
(**) Solches ist zu lesen in der Staats-Cantzley T. XVII. p. 672.

hende desideria zu recommendiren. (†) Das Reichs-Städtische Collegium war zwar anfangs auch auf eine Deputation aus ihrem Corpore bedacht, weil aber die Zeit zu kurtz war, dieselbe recht in Stand zu bringen, so truge solches der Stadt Franckfurt an, das gemeine Reichs-Städtisch Interesse bey dem Wahltag zu observiren, zu dem Ende es vor deroselben Deputirte die benöthigte Credentiales und Instruction überschickte, auch alle gebührende reconnoissance und reale Danckbarkeit zu erweisen versprach; und zweifele ich nicht, es werde diese Stadt, ob sie gleich anfänglich ein und andere Schwürigkeiten gemacht, solche auffgetragene Commission übernommen haben. (††) Uberdieses adressirten sich auch die Reichs-Städte wegen ihres bey der Wahl-Capitulation habenden Interesse durch besondere Schreiben an alle Churfürsten, und erhielten auch sonderlich von Chur-Maintz und Chur-Pfaltz sehr favorable Promessen. (†††) Ihre vornehmste Angelegenheiten bestunden hauptsächlich in 3. Puncten: (1.) daß denen Beschwehrden der Ober-

(†) Die Chur-Maintzische und Königliche Preußische favorable Antworten auf ein dergleichen Sachsen-Weymarisches Schreiben sind zu lesen in dem neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel T. XXXV. p. 885. seq.

(††) Die deßwegen gewechselte Schreiben stehen in dem neueröffneten Staats-Spiegel XXXIII. Theil p. 721. XXXV. Theil p. 887. seqq. und Staats-Cantzley T. XVII. p. 784. seqq. & T. XVIII. p. 410. seqq.

(†††) Ihr Schreiben an die Churfürsten, und die Antwort des Churfürsten von der Pfaltz ist zu lesen in dem Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel XXXV. Theil p. 893.

Oberlandischen Reichs-Städte wegen gehemmter Freyheit der Commercien durch die in denen Vorder-Oesterreichischen Landen eingeführte und zum Theil erhöhete Zölle, abgeholfen; (2.) die Reichs-Städtische Monita ad Capitulationem perpetuam in bevorstehender Wahl-Capitulation beobachtet; (3) wie auch die zugleich mit übergebene Repræsentation, warum bey neuer Admittirung Fürsten, Grafen und Herren ad Votum & Sessionem in einem hochlöblichen Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahl billich zu erfordern, und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen, (*) gleichmässig in Betrachtung gezogen werden möchten.

§. 4. Die Stadt Franckfurt machte inzwischen alle behörige Præparatoria, und ließ nicht allein den Römer, oder das Rath-Hauß, auf welchem die Churfürstlichen Zusammenkünffte und Sessiones pflegen gehalten zu werden, inwendig repariren, und den grossen Saal, Wahl-Stube und andere Zimmer zubereiten, sondern auch das Pflaster in der gantzen Stadt hin und wieder verbessern, und die Strassen und Gassen in saubern Stand setzen. Es wurde auch von E. Hoch-Edlen Rath eine besondere Deputation angestellet, welche auf alle nöthige Anstalten bedacht waren, und deßwegen auch ver-

(*) Es ist dieselbe zu Ende des Projects perpetuæ Capitulationis zu finden. v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 767. &c. die darwider nachmals herausgekommene Anmerckungen stehen in der Staats-Cantzley T. XVIII. p. 417.

schiedentlich zusammen kamen. (*) Weilen auch hiernechst die vornehmste Sorge wegen der Quartiere vorfiele, diese aber bekandtermassen bey allen Reichs-Zusammenkünfften und Solennitaten dem Ertz- und Erb-Marschall-Amt zukommt; als liessen Se. Königliche Majestät in Polen, als Chur-Fürst zu Sachsen, und Ertz-Marschall des Heiligen Römischen Reichs unterm dato Dreßden den 21. Mäy 1711. sowol an den ältern Grafen von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marschallen, als auch an den Magistrat der Stadt Franckfurt Schreiben ergehen, (**) worinnen Sie dem Grafen „meldeten: „ daß er die bey dergleichen Wahl-„Tägen vormals gehaltene Acta auffsuchen las-„sen, auch entweder in Person sich förderlichst „dahin begeben, oder seinen Reichs-Quartiermei-„ster dahin nach Franckfurt abfertigen, und demsel-„ben befehlen solte, sich nicht allein stetiges daselbst „zu enthalten, und zu erwarten, wer wegen derer „Herrn Churfürsten bey ihme sich anmelden, und „um Quartier ansuchen mögte, sondern auch bey „dero künfftig dahin kommenden Gesandten sich an-„zumelden, in fürfallenden Dingen Dero Raths „und Bescheids sich zu erholen, und sie, von jetzo „an, wochentlich mit der ordinarie Post unterthä-„nigst in Schrifften zu berichten, ob jemand, und „wer? um Quartier angesuchet, welcher Chur-„fürst in Person oder Gesandten zu erscheinen sich ver-

(*) Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitäten p. 20. seq.

(**) Diese stehen in besagtem Diario p. 23. seq.

vermercken lasse, und die Futter-Zettel, da er„
deren erlangen könne, mit zu übersenden. rc.„
An den Magistrat zu Franckfurt aber liessen Ihre
Maj. ansinnen: „Daß derselbe sonderlich noch vor
angehender Versammlung sich angelegen seyn las-„
sen mögte, damit allerley Vorbereitung, auch„
ein leidlicher Tax über allerhand Sachen, so man„
an Proviant, Fütterung und sonsten bedürfftig,„
gemachet, und wegen des Unterkommens gebühr-„
liche Verordnung gethan werde, damit niemand„
unternommen, wider Billigkeit beschwehret wer-„
den, oder Mangel leiden dörffe; ingleichem auch„
daß derselbe deme, so dem Reichs-Erb-Marschall,„
oder dessen Reichs-Quartier-Meister Krafft seines„
tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen ge-„
bühre, keinen Eintrag noch Hinderung, sondern„
vielmehr mögliche Beförderung erweisen mögte„.
Es liesse auch der Graf von Pappenheim, ehe noch
der Reichs-Quartier-Meister nach Franckfurt ge-
schickt wurde, den Magistrat dieser Stadt durch ein
Schreiben vom 4. Junii (*) bitten, „daß, weilen
demselben nicht verborgen wäre, welchergestalt,„
wann bey dergleichen Wahl- und Crönungs-Tägen„
die Bürger noch vor des Reichs-Quartiermeisters„
Ankunfft ihre Wohnbehausungen an verschiedene„
Reichs-Stände, so gar auch an fremde anerboten„
und würcklich verpachtet hätten, und ex parte des„
löbl. Magistrats solches mit der Unwissenheit oder„
verbliebenen Anzeig und Anfrage entschuldiget„
werden wollen, daraus die gröste Beschwerlich-„

und

(*) Diarium p. 22.

„und Verdrießlichkeiten erwachsen seyen; Dannenhero ein löbl. Magistrat geruhen wolte, der Bürgerschafft dergleichen zu verbieten.„ Zu Folge dieses Schreibens ließ der Magistrat auch den 9. Junii durch zwey Patenta allen Bürgern und Einwohnern gebieten: (**) „Daß niemand keine „fremde hohe oder niedrige Standes-Personen, so „dem Wahl-Tag bey zuwohnen begehren möchten, „ohne Vorwissen, Zulaß- und Bewilligung E. „Hochedlen Raths bey sich einnehmen, noch denen„selben Losament und Herberg gestatten, sondern „solche biß auf die repartirte Reichs-Einquartirung „zu vorgemeldtem Königl. Wahl-Tag leer und of„fen halten solten.„ Den 16. Junii langte endlich der Reichs-Quartiermeister, Herr Heberer, zu Franckfurt an, (†) worauf die Einquartierungen vor die Churfürsten und Churfürstliche Gesandten reguliret wurden. Der Rath zu Franckfurt ließ auch nachgehends den Grafen von Nassau Weilburg, als dermahligen Generalen über die Ober-Rheinische Creyß-Trouppen, sodann auch den Printzen Eugenium durch Schreiben ersuchen, daß man der Stadt zur Sicherheit des Wahl-Tages drey Compagnien von ihrem Reichs-Contingent verabfolgē lassen möchte, so auch geschehen. Es ließ auch ermeldter Rath denen gesammten Churfürsten durch Schreiben wegen Einrichtung derer Churfürstl. Comitat, damit selbiger der güldenen Bulle gemäß angewiesen werden möchte.

(**) Ibid. p. 25.

(†) Dessen Creditiv und Vollmacht von dem Grafen von Pappenheim ist zu lesen in mehrgedachtem Diario p. 26. seq.

möchte, Vorstellung thun, worauf allerseits wieder gnädigst geantwortet wurde.(*) Den 5. Aug. liesse wohlgedachter Rath unter Trompeten-Schall ein Edict publiciren, daß die Bürger und Einwohner denen Höchsten Herren Churfürsten und Dero Gesandten, Comitat und Angehörigen allen gebührenden Respect erzeigen solten (**) Auch ward denen Augspurger Silber-Händlern und Jubelirern, Zeit währender Wahl feil zu haben, wie auch denen Comödianten zu agiren von Rath erlaubet.

§. 5. Nachdem nun der Termin des Wahl-Tages heran nahete, fanden sich theils die Churfürsten in Hoher Person, theils die Churfürstliche, und andere Gesandten, welche ihrer Principalen Interessen darbey zu beobachten hatten, zu Franckfurt nach und nach ein, inmassen den 12. Julii der Chur-Braunschweigische zweyte Gesandte, Herr von Schrader; den 15. dito der Päbstliche Nuncius und Nepos, Albani; Den 21. Julii die Chur-Pfältzische, den 24. und 26. dito die Chur-Böhmische Gesandten, und so weiter daselbst anlangten. So viel ich erfahren können, haben sich unter währenden Wahl-Conferentzen folgende Gesandten in Franckfurt auffgehalten.

Wegen Chur-Maintz: Vertraten diese Stelle in Abwesenheit Sr. Churfürstl. Gnaden, welche aber meist überall selbst zugegen waren, der Groß-Hoffmeister, Graf von Stadian, und der Geheimde Rath und Dom-Probst zu Würtzburg, Graf von

(*) Ibid. p. 32. seqq.
(**) Ibid. p. 40.

von Schönborn, wie auch der Vice-Cantzlar von Laßer.

Der Churfürst zu Trier war gleichfals selbst zugegen; in Fällen aber, da nur Gesandte allein erschienen, ward der Geheimde Rath und Cantzlar von Sohler darzu Deputirt.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wohnten der Wahl auch in Hoher Person bey; in Dero Abwesenheit aber erschienen der Herr Baron von Sickingen, und der Herr Vice-Cantzlar von Metzger als Gevollmächtigte.

Wegen Chur-Böhmen: Der Graf von Windisch-Grätz; Der jüngere Graf Kinsky; und der Herr von Conßbruck.

Wegen Chur-Sachsen: Der Freyherr von Friesen; der Graf von Werthern; und der Freyherr von Hagen.

Wegen Chur-Brandenburg: Der Burggraf und Graf von Dohna; Der Herr von Henniges, und als derselbe den 26. Aug. an einem Schlag-Flusse gestorben, ward seine Stelle durch den Grafen von Metternich wieder ersetzet; und dann der Baron von Mardefeld.

Wegen Braunschweig-Lüneburg: Der Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz; und der Herr von Schrader.

Verschiedene Reichs-Fürsten und Creyse hatten auch ihre Gesandten und Deputirte auf den Wahl-Tag geschickt; deren Nahmen ich aber nicht auskundschafften können.

Von

Von wegen der Cron-Engelland fande sich der Graf von Peterborough allda ein.

Von wegen der Cron Schweden hielte sich der Herr von Helmburg als Envoyé Extraordinaire daselbst auf.

Von Sr. Czaarischen Majest. ward auch ein Minister erwartet; es hat sich aber meines Wissens keiner eingefunden.

Von Holland ward der Graf von Rechtern dahin geschickt.

Von Lothringen der Herr Baron von Forstner.

Der Päbstliche Nuncius war Albani, ein Nepote Sr. Päbstl. Heiligkeit.

Der Savoyische Minister und Abgesandte war, Mr. de Mellarede.

Wegen Modena: Der Herr Alivazzi.

Wegen Mantua: Mr. Santoni.

Wegen Commachio und Guastalla; Mr. Giardini.

Wegen Mirandola: Der Herr Baron von Formentini.

Wegen Florentz: Der Herr Rinuccini.

Den 3. Aug. langte endlich der Erb-Marschall, Graf von Pappenheim in Franckfurt an, und den 7ten dito hielten Se. Churfürstliche Gnaden zu Maintz ihren solennen Einzug mit grossem Pomp, und einer ungemein zahlreichen Suite.(†) Den 11. Augu-

(†) Die Ordnung des Chur-Maintzischen Einzuges ist auf Churfürstl. Befehl in Kupffer gestochen, und zu Maintz am ersten durch den Druck ans Licht gestellet wor-

Augusti kamen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier in Hoher Person, jedoch nur incognito an, daher auch weiter nichts darbey vorgieng, als daß bey Dero Ankunfft dennoch 24. Canons von denen Wällen der Stadt abgefeuert wurden, und die Haupt-Wache bey Dero Vorbeypassirung die Parade machte. Den 13. Aug. arrivirten Ihre Hoheit der Chur-Printz zu Sachsen, um den Wahl-Actum mit anzusehen, sammt einigen Personen gantz incognito, unter dem Nahmen eines Grafen von Laußnitz; worbey, weil solches ausdrücklich also verlanget worden, weder einige Stücke auf denen Wällen gelöset, noch sonsten die Wache an dem Thor verstärcket, oder von derselben die Drommel gerühret wurde. Alldieweilen nun nach Ankunfft der meisten Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten nach Gewohnheit die Visiten und Gegen-Visiten abzulegen waren, so hat man sich in dem Churfürstlichen Collegio wegen des darbey vorfallenden Ceremoniels folgender massen verglichen: (*)

1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des ersten Gesandten angerechnet, und notificiren solche die letztankommende denen vorher anwesenden.

2. Die

den; Der Autor der Europ. Fama hat solche Piece dem 122. Theil p. 95. inseriret. Es ist aber eben dieselbe völlig nebst dem Kupffer in dem offtangezogenen Diario der Wahl und Crönungs-Solennitäten p. 48. seqq. zu finden.

(*) Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitäten p. 92. seq. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel XXXIII. Theil p. 715.

2. Die Notificationes der Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

3. Die Gesandtschafft lässet en corps notificiren, doch geschiehet

4. Solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welcher notificiret wird, besonders in absentia auch ad domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der gantzen Gesandschafft abgelegt.

6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die Nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7. Die erste Visite, so die vorher anwesende denen letztangekommenen abstatten, geschiehet en corps, und wird auch en corps empfangen.

8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Revisite.

9. Die Visiten und Revisiten werden sine præjudicio ordinis gegeben und angenommen, nachdem man sich früher oder später ansagen läßt.

10. Zu denen Visiten und Revisiten, so en corps geschehen, lassen die Gesandtschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren, so aber bey denen nachfolgenden Visiten, so ein Gesandter dem andern giebt, durch einen Cammerdiener oder Laqueyen geschehen kan.

11. Die Vollmachten werden dem Mayntzischen Cantzlar per Secretarium Legationis in die Cantzeley gebracht.

12. Die Visiten geschehen mit so viel Kutschen als jeder will.

13. Die Reception und Begleitungen geschehen an denen Kutschen.

14. Wo die Gesandte also logiret seyn, daß man in den Hof fahren kan, fährt die Carosse, worinn die Gesandten seyn, in den Hof, die übrige Carossen aber bleiben draussen.

15. Die Stühle können von Pagen, Cantzellisten oder Cammerdiener gerucket werden.

16. Wann zweyte oder dritte Gesandten sich allein einfinden, empfangen sie eben das Tractament, welches denen Primis wiederfähret.

17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen, ist gut befunden, daß der Churfürstl. Gesandte, so tractiret, dem Königl. oder Churfürstl. Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Platz zu nehmen, occupirte nun der, oder die invitirten Gesandten solchen Platz, so stehet in des Wirths Gefälligkeit sich neben sie, und also über die andere Fremde, oder unten an zu setzen, die übrige sitzen pêle mêle.

18. Die Envoyês, von wem dieselbe seyen, auch Residenten, stehet denen Churfürstlichen Gesandten frey, entweder in- oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstliche Gesandte über sie die Hand und geht voran.

Der Anfang mit denen Visiten geschahe gleich nach der Ankunfft Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, als welcher Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maintz den 15. Aug. mit einem solennen Auffzug die erste Visite gaben.

gaben.(*) Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maintz sassen in einer Kutschen mit 6. Pferden bespannet gantz alleine, und liessen Ihren Hoffstaat voraus, neben der Kutschen aber, am Schlag Dero Oberst-Stallmeister, und auf beeden Seiten zehen Trabanten mit Helleparten, hinter ihnen aber die Churfürstl. Garde in 46. Mann starck, daß Gewehr auf dem Arm tragend, gehen. Die sämmtliche Chur-Trierische Hoffhaltung ware bey Sr. Churfürstl. Gnaden Ankunfft in dem Chur-Trierischen Hof bereit, und wohl rangiret, und stunde die Garde im Gewehr. Se. Churfürstl. Gnaden fuhren biß an die Stiegen in gedachtem Hof, allwo Sie von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier in dem Aussteigen an der Kutsche empfangen worden. Als die Pages, Cavaliers und Ministres vorher hinauf gegangen waren, giengen beede Herren Churfürsten neben einander die Stiegen hinauff, und nahmen Ihre Churfürstl. Gnaden die rechte Hand, 2c. 2c. Diese Visite währete eine gute halbe Stunde, worauf sie wiederum nebeneinander herunter kamen, und unten an der Kutschen, nachdem Se. Churfürstl. Gnaden eingestiegen waren, sich von einander verabscheideten. Den folgenden Tag darauf legten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier bey Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz die solenne Gegen-Visite ab, worbey eben dieses Ceremoniel beobachtet wurde. Ausser diesen beeden Visiten ward sonst keine vor der würcklichen Eröffnung der Wahl-Conferenzen abgeleget.

(*) Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitäten p. 69. seqq.

§. 6. Ob aber gleich der Termin dieser Eröffnung auf den 20. Augusti festgestellet worden, so ist doch nachhero, ich weiß nicht aus was Ursachen, darinnen eine kleine Veränderung geschehen, und besagter Termin auf den 25. Aug. aufgeschoben worden; mitlerweile man mit Reparirung der Zimmer im Römer oder Rathhause, wie auch mit Anmahlung des Saals zu Ende gekommen, und ist nachgehends die Wahl-Stube gantz schwartz bekleidet, darinnen ein grosser langer schwartz-sammeter mit seidenen Frantzen besetzter Baldachin aufgehangen, und darunter sieben gleiche schwartz-sammete Lehn-Sessel, zwey schwartz bekeidete Stuffen höher als der Boden gestellet, wie auch zwey grosse lange Tafeln, die gröste mit einem schwartz-sammeten, die andere mit einem schwartz-tüchern Teppich beleget, und Federn, Dinten und Schreib-Materialien darauf gesetzt, und 36. schwartze gleiche Lehn-Sessel in solches Gemach ordentlich gestellt worden. Zudem wurden noch einige Retrait-Zimmer mit farbigten Tapeten bekleidet, und alle mit Tischen, Spiegeln, Lehn-Sesseln und Gueridons egal meubliret. Auff dem grossen Saal sind auf die Seite die zwey Bildnisse der Käyser Leopoldi und Josephi, und in die Mitte ein grosser Leuchter aufgemacht, ingleichen vier Tische mit Teppichen und zwey und vierzig Lehn-Sessel gestellet worden. Den 19. Aug. fuhre der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim auf den Römer, und nahm daselbst die von Seiten der Stadt vorgekehrte Veranstaltungen zu der vorhabenden Churfl. Conferenz in Augenschein. Es waren

auch

auch diesen Tag in Herrn D. Eberhards Hauß-Garten verschiedene Churfürstl. Gesandtschafften und Ministres, der Wahl-Affairen halber, bey zwey Stunden præliminariter beysammen. Weil dann nunmehro die Wahl-Conferenzen nechstens solten ihren Anfang nehmen, so hat der Magistrat der Stadt Franckfurt beschlossen: daß allemahl, wann die Herrn Churfürsten, und derer abwesenden Gesandtschafften auf dem Römer zusammen kommen würden, solten die vier des Magistrats ernannte Deputirte auffwarten, unten an der grossen Stiegen am Römer-Berg sich aufhalten, und wann ein Churfürst in Person, oder ein Churfürstl. Gesandter, es seye der erste, zweyte oder dritte, angefahren käme, zween derer Deputirten mit der Suite die Stiegen hinauf biß an die Thür des Sessions-Zimmers gehen, die zwey andere Deputirte aber unten stehen bleiben, um wann mittlerweilen ein anderer Churfürst oder Gesandter ankäme, mit deroselben Suite gleichermassen hinauf gehen zu können; in welcher Ordnung es auch bey dem abfahren solte gehalten werden. Den 21. Aug. wurde ferner von ermeldtem Stadt Magistrat an die Stadt-Garnison auf der Parade folgendes Reglement und Ordre ausgegeben: Wann die hohe Herrn Churfürsten bey denen Wachten passiren, sie möchten mit 6. oder 2. Pferden fahren, solte jedesmal, wo ein Ober-Officier auf dem Posten stünde, Marche geschlagen, das Gewehr præsentiret, von dem Ober-Officier aber, (doch des Tages nur einmal) mit der Piecken salutiret werden; Wo aber kein Ober-Officier auf der

Wacht stünde, müste der Unter-Officier das Gewehr præsentiren lassen; Wann die Churfürstl. Gesandte, es möchte der erste, zweite oder dritte seyn, bey denen Wachten passiren, und mit 6. Pferden fahren, solte ihnen, gleich denen hohen Herren Churfürsten, begegnet werden; wäre aber die Kutsche mit zweyen Pferden bespannet, würde ihnen nur das Gewehr præsentiret. Ihro Hoheit dem Chur-Printzen zu Sachsen, so sich incognito hier auffhielten, item dem Päbstlichen Nuntio Monsignore Albani, wie ingleichem dem Reichs-Erb-Marschallē, Grafen von Pappenheim, solte allein das Gewehr præsentiret, auch mit denen übrigen sich hier befindlichen und noch ankommenden zur Käyserlichen Wahl nicht gehörigen Gesandtschafften und hohen Ministres es wie vorhin gehalten werden. (*)

§. 7. Nach allen diesen Præparatorien wurde endlich den 25. Aug. 1711. die Proposition wegen der neuen Käyser-Wahl auf dem Römer eröffnet, und die erste Versammlung folgender massen gehalten. (**) Erstlich wurde von dem Magistrat der Stadt die benöthigte Anstalten verfüget, und (1.) die Wacht auf dem Römer-Berg, welche in einem Lieutenant, zween Unter-Officiers, einem Tambour und 24. Mann von der Garnison bestunde, gegen der grossen Römer-Stiegen über, vor den Spring-Brunnen, neben welchem ein grosser Schoppen auffgeschlagen war, postiret, und dem Officier anbefohlen, im Vorbeypassiren derer Herren Churfürsten

(*) v. Diarium p. 73. seqq.
(**) v. Diarium p. 81. seqq.

sten sowol, als der Hn. Gesandten, jedesmahl Marsch schlagen, und das Gewehr præsentiren zu lassen, der Officier aber solte die Herrn Churfürsten und Gesandte mit der Piecken salutiren. (2.) Waren 24. Mann mit Spring-Stöcken commandiret, die Strassen an dem Römer-Berg offen zu halten. (3.) Stunden 6. Hellepartierer, welche Unter-Officiers von der Garnison und wohl montiret waren, mit vergüldeten Helleparten folgender massen postiret, als zwey unten am Römer an der grossen Stiegen, zwey oben auf dem Saal an derselben Stiegen, und zwey an der Saal-Thür, wo man auf den Vorplatz der Sessions-Stuben zugehet. (4.) Warteten die vier Deputirte des Magistrats auf die Art, wie im vorigem §. gemeldet worden, auf. (5.) Das Sessions-Zimmer und andere waren gleichfalls auf obbeschriebene Art zugerichtet, und stunde in der Mitte des Gemachs ein Tisch vor die Churfürstl. Herren Votanten, rechter Hand aber der Legations-Secretarien Tisch; ferner waren auf dem Votanten Tisch acht Dintenfässer und Schreib-Materialien, auf dem Secretarien Tisch sechs dergleichen. Lincker Seits, einige Schritte von dem Ofen war ein Tisch, worauf Confitures, Liqueurs, und auf denen vier Ecken desselben vier silberne Præsentir-Teller mit Gläsern stunden; auf der lincken Seiten an der Wand, in der Mitte des Gemachs war eine grosse und schöne Englische Schlag-Uhr, und vor denen Fenstern weisse Vorhänge; auswendig über denen Fenstern dieses Zimmers waren zwey Tücher, damit die Sonne nicht incommodiren möchte, übereinander ge-

spannet. Gegen zehen Uhr kam des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, mit einer kleinen Suite auf den Römer gefahren, und ließ der Officier im passiren der Wacht das Gewehr præsentiren. An der grossen Stiege begabe sich der Herr Reichs-Erb-Marschall aus der Kutsche, und stellte sich nebst den Herrn Reichs-Quartiermeister unten an die Stiege. Gleich darauf sahe man die hohe Herren Churfürsten und Churfürstl. Gesandtschafften, doch ohne den Churfürstlichen Rang und Ordnung zu observiren, herbey kommen, und zwar erstlich die Chur-Braunschweigisch-Lüneburgische Gesandtschafft mit vier Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, 1. Hof-Furier, 20. Laqueyen, 4. Heyducken, 3. Pagen, ohne der Cavaliers Bediente. Bey Paßirung vor der Wacht, und aussteigen an den Römer wurden die Herren Gesandte auf vorbeschriebene und vom Rath zu Franckfurt verordnete Manier salutiret, und begleitet. Etwa 12. Stuffen von oben auf der Stiegen wurden sie von dem Herrn Reichs-Erb-Marschall empfangen, und biß an das Sessions-Zimmer begleitet; welches auch mit allen folgenden Gesandschafften beobachtet wurde. Bald hierauf näherten sich die Chur-Böhmische Gesandten mit ihrer Suite alle in Trauer-Liberey; welche bestund aus 1. Furier und 32. Laqueyen, etlichen Trompetern, acht Pagen, mit ihren Hofmeistern, bey 40. Cavalliers und Minister, sechs Kutschen alle mit 6. Pferden bespannet, nebst 8. Heyducken, ohne der Cavallier ihre Diener. Eine kleine Weile hernach kamen die Chur-

Chur-Sächsische Gesandte, in Dero Suite, nemlich 1. Hof-Fourier, 24. Laqueyen, 6. Heyducken, 6. Pagen, 2. Trompetern, und mit 4. Kutschen jede mit 6. Pferden bespannet. Dann die Chur-Pfältzische Gesandte, mit 13. Laqueyen, 2. Heyducken, oder der Cavaliers Bediente, und drey sechsspännigen Kutschen. Nach diesem kam die Chur-Maintzische Hofstatt an, und zwar sämtlich in Traur-Livrée, als 1. ein Hof-Fourier. 2. etliche 50. Cavaliers Laqueyen. 3. Ein Hauß-Hofmeister. 4. Zehen Pages mit langen Trauer-Mänteln, und hinter ihnen der Hofmeister und Caplanen. 5. Etliche 40. Cavaliers, Cammer-Junckern und Ministers. 6. 20. Churfürstliche Hof-Laqueyen. 7. Eine Kutsche mit 6. braunen Pferden, der Vorreuter und Kutscher mit langen Mänteln, die Pferde schwartze lange Decken, darinnen sassen Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz in höchster Person allein, einen langen Talar und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhabende. 8. Neben der Kutschen giengen 10. Trabanten mit Helleparten mit entblößten Häuptern und in Mänteln, an dem Schlag der Churfürstl. Ober-Stallmeister. 9. Hinter der Kutschen 10. Laqueyen und Cammer-Bediente. 10. Paucker und Trompeter. 11. Zwey Officiers, nebst etlichen 40. Mann der Churfürstl. Garde, das Gewehr auf dem Arm tragend. Nachhero folgten noch vier Kutschen mit 6. Pferden, davon aber die letztere leer war. Ihre Churfürstl. Gnaden wurden von dem Reichs-Erb-Marschall an der Kutsche bey dem Aussteigen empfangen, und biß an das

Sessions-Zimmer geführet. So dann kam die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft mit 5. Kutschen mit 6. Pferden bespannet, 2. Furiern, 28. Laqueyen, 2. Trabanten, 6. Pagen. Endlich kame auch die Chur-Trierische Hoffstatt in Traur-Livrée, wie die Chur-Maintzische gekleidet. 1. Ein Hof-Fourier. 2. Etliche Läuffer, und 40. Cavaliers-Laqueyen. 3. Drey Kutschen nach einander mit 2. Pferden bespannet, darinnen Dom-Herren und andere Ministers sassen; 4. Ein Mohr, Paucker und 8. Trompeter. 5. Ein Cammer-Fourier und drey Diener. 6. Zwölff Pages in Spanischer Tracht, und schwartzen Spanischen Mänteln, nach denenselben ein Hofmeister und 2. Caplanen. 7. Etliche 40. Cavaliers und Ministers. 8. Zwölff Churfürstl. Laqueyen und ein Läuffer. 9. Acht Heyducken mit schwartz und weissen Federn. 10. Eine Kutsche mit 6. schwartzen Pferden, der Vorreuter, Kutscher und Pferde wie bey Maintz, darinnen Ihre Churfürstl. Durchl. in höchster Person in einem schwartzen langen Talar allein sassen, und das Ertz-Bischöffliche Creutz anhangen hatten. 11. Neben der Kutsche am Schlag 2. Ministri, auf der andern Seite ein paar Läuffer, und auf beyden Seiten 12. Trabanten mit Helleparten und entblößten Häuptern und in Mänteln. 12. Hinter der Kutschen etliche 20. Laqueyen, Cammer-Diener und Officianten. 13. Hierauff einige Trompeter. 14. Zwey Officiers mit der Churfürstl. Garde, etliche 40. Mann starck, das Gewehr auf der Schulter tragend. Hinten schloß ein Officier. Ihre Churfürstl. Durchl. hielten

ten es mit dem Aussteigen und Hinaufgehen, wie Chur-Maintz. Die Cavaliers und Ministers von allen Suiten giengen allesamt schwartz gekleidet, und dorffte niemand von denen Suiten auf den Römer gehen, als nur Pages, Cavaliers und Ministres; auch was in denen Suiten begriffen ware, gienge in dem Auf- und Abfahren mit entblößten Häuptern, ausser die Garde und Heyducken. Als nun die sämtliche anwesende Hn. Churfürsten und der Abwesenden Hn. Gesandte beysammen waren, nahmen dieselbe Dero Plätze ein, und wurden also die Wahl-Consultationes mit Eröffnung der Churfürstlich-Maintzischen Proposition angetreten. Und damit die Conferentzen fleißig gepflogen werden möchten, hat man ordinar vier Tage in der Woche, als den Montag, Mitwochen, Donnerstag und Freytag, und täglich vier biß fünff Stunden, darinnen die Collegial-Versammlungen reassumiret werden solten, darzu ausgesetzet, weil in denen übrigen Tagen, als Dienstag und Sonnabend, die Posten abgiengen. Es ward aber das gantze Werck in 28. Sessionen zu Stande gebracht, davon die erste den 25. Aug. und die letzte am 14. Octobr. gehalten ward. Die Convocation zu dergleichen Conferentzen geschahe allemahl bey denen anwesenden Herren Churfürsten durch den Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim; Bey denen Churfürstl. Gesandten durch den Reichs-Quartiermeister; und bey denen Secretariis durch den Reichs-Fourier. In dem Hinauffahren auf den Römer ward gar kein Rang observiret, sondern es war bald dieser bald jener

der

der erste; Doch niemand nahm seinen Platz ein, biß sie alle beysammen waren. Als nur die beyden Geistlichen Churfürsten gegenwärtig waren, so ward im Sitzen folgende Ordnung beobachtet:

Brand. Pfaltz. Böhmen. Maintz. Trier. Sachsen. Braun.

Nachdem aber Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nachgehends den 23. Sept. sich auch in höchster Person eingefunden hatte, so war dieses die Ordnung im Sitzen:

Brand. Böhmen. Pfaltz. Maintz. Trier. Sachsen. Braun.

Dieses war die Session auf denen sieben Lehen-Sesseln unter dem Baldachin, da von denen Churfürstl. Gesandten nur die Principal-Gesandten sassen. Hingegen an dem Votanten-Tisch ward jederzeit ohnverändert die länge hin an der Tafel folgende Session gehalten:

Maintz. Trier. Böhmen. Pfaltz. Sachsen. Brand. Braun.

Und ist dabey zu mercken, daß vor jeden Platz vier Lehnstühle hintereinander gesetzet waren, darauf die zweyte, und dritte Gesandten, und andere Churfürstliche Ministri sassen, und zwar so waren von Chur-Maintz alle vier Stühle, nemlich durch den Vice-Cantzler von Lasser, den Groß-Hofmeister von Stadian, den Dom-Probst zu Würtzburg, Grafen von Schönborn, und den Ober-Hof-Marschall Grafen von Schönborn; Von Chur-Trier waren gar fünff Stühle, nemlich mit dem Cantzler von Sohler, dem Dom-Dechant von Eltz, dem Dom-Probst zu Speyer, von Kesselstadt, dem Land-Hofmeister von der Leyen, und von dem Hofrath Langenbach; Von Böhmen, Pfaltz, Sachsen und

Bran-

Brandenburg, einem jeden nur 2. Stühle, mit denen zweyten und dritten Gesandten; und endlich von Braunschweig nur ein Stuhl mit dem zweyten Gesandten besetzt. Auch ist zu mercken, daß der Chur-Maintzische Legations-Secretarius oben an dem einem Ende der Votanten-Tafel, hingegen die andere Churfl. Legations-Secretarii an dem Secretarien Tische sassen. Von denen Churfürstl. Gesandten führte nicht allemahl der erste, sondern auch wohl der zweyte oder dritte das Votum, welcher so dann auch, ohne Præjudiz der andern am Votanten-Tisch forne an saß. Zuweilen traten auch in währender Session einige Gesandten ab, und begaben sich in die Neben-Zimmer, sich ins besondere zu unterreden. Die Zusammenkünfften nahmen meistens nach 9. oder um 10. Uhr Vormittags den Anfang, und endigten sich nach 12. offt auch erst gegen 2. Uhr. Und da bey dem Hinauffahren, wie gedacht, kein Rang observiret ward, so war es hingegen bey dem Herabfahren gantz anders, und kamen allemahl zum ersten Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz mit Dero Suite; und nachdem Dieselbe völlig abgefahren, folgten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Trier; sodann die Böhmische, ferner die Pfältzische, (als aber Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz hernach selbst gegenwärtig waren, giengen sie immediate nach Chur-Trier.) Weiter die Chur-Sächsische, hernach die Brandenburgische, und endlich die Braunschweigische Gesandtschafft. Zuletzt begab sich auch der Herr Erb-Marschall nach Hauß. Unter währende Wahl-Conferentzen wurden auch die Visiten und Gegen-Visiten

unter

unter denen Geſandtſchafften abgeleget. Und zwar ſo hat am allerersten die Stadt Franckfurt durch die obgedachten vier Deputirte das Bewillkommungs-Compliment, nachdem ſolches bereits an Chur-Maintz und Chur-Trier gleich nach derſelben Ankunfft, abgelegt worden, den 28. Aug. an den Böhmiſchen erſten; den 30. dito an den Böhmiſchen zweyten; und an eben dem Tage an die Chur-Pfältziſche; den 31. Aug. den dritten Böhmiſchen, den 2. Sept. an die Chur-Sächſiſche, und Chur-Brandenburgiſche, und den 4. Sept. an die Chur-Braunſchweigiſche Geſandten gleichfalls abgeſtattet. Unter denen Churfürſtlichen Geſandtſchafften hat die Chur-Pfältziſche, als welche ſich zu erſt in Franckfurt eingefunden, an denen ſolennen Viſiten den Anfang gemacht, und nachdeme ſie von der Chur-Brandenburgiſchen, als zuletzt angekommenen, ſich durch einen Cavalier anſagen laſſen, derſelben den 1. Sept. folgends den andern Tag, der Chur-Böhmiſchen, u.ſ.w. die Viſite gegeben. Wor auf die andere Geſandten gefolget ſind. Den 23. Sept. des Abends langten Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz in höchſter Perſon in Franckfurt an, und wurden mit groſſen Solennitäten empfangen.(*) den 2. Octobr. muſte der Rath, die Soldateſca, und die geſamte Bürgerſchafft den Securitäts Eyd abſchwöhren.(†) Den 6. Octobr. ließ die Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft eine gedruckte Policey-und Tar-

(*) Davon weiter nachzuleſen das offtgedachte Diarium. p 99. ſeqq.

(†) Ibidem p. 106. ſeqq. - 115. Staats-Cantzley T. XVIII. p. 422.

Tax-Ordnung unter Paucken und Trompeten-Schalle publiciren. (*) Den 10. Octobr. ward allen fremden angedeutet, daß sie des Tages vor der Wahl, noch vor dem Untergange der Sonnen, biß nach vollzogener Wahl, sich aus der Stadt begeben solten. (**) Eben damals ward denen Gast-Wirthen anbefohlen, daß sie unter währender Wahl keinen Wein, Caffeé, Bier, oder Bandtewein verlassen solten; und den Juden ward angedeutet, daß an demselben Tage sich keiner auf der Gasse solte blicken lassen. (†) Am 10. Octobr. Abends, als die Thore bereits geschlossen waren, ließ der Churfürst zu Maintz die Thor-Schlüssel von dem ältesten Bürgermeister der Stadt abfordern. (††)

§. 8. Den 12. Octobr. war endlich der Tag der Kayserlichen Wahl, und nach dem Tages zuvor aus der Churfürstl. Maintzischen Cantzley dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt per Decretum bedeutet worden, denen anwesenden Herrn Churfürsten, und derer abwesenden Herrn Gesandten anzusagen, daß dieselbe auf vorgemeldten 12. Octobr. Vormittags um halb neun Uhren auf dem Rath-Hause, zum Römer genannt, um sich von dar in die S. Bartholomæi Stiffts-Kirche zu sothanem Wahl-Actu zu begeben, erscheinen möchten; Als sind auch dem zu Folge die anwesende Herren Churfürsten zu Maintz, Trier und Pfaltz, und der abwesenden erstere Herren

(*) Diarium p. 116. Staats-Cantzley d. l. p. 427.
(**) Diarium p. 123. Staats-Cantzley d. l. p. 445.
(†) Diarium p. 128.
(††) Diarium p. 131.

ren Geſandte, (maſſen die zweyte und dritte ſich hier-bey nicht, ſondern erſt hernach in der Kirchen einge-funden) in ihrem ordinari Comitat in dero Kutſchen an obgedachtes Rath-Hauß gefahren, und in der gewöhnlichen groſſen Raths- oder Conferenz-Stu-ben zuſammen gekommen, woſelbſten nach einer klei-nen miteinander gepflogenen Unterredung, ein jeder von höchſtbeſagten Herren Churfürſten ſich in die Retrait-Zimer begeben, Dero zuvor dahin gebrach-ten Chur-Habit angeleget, und ſo fort ſammt denen Geſandten zu Pferd ihren Ritt und Procels nach ob-gedachter S. Bartholomæi Stiffts-Kirche genommen. Der Chur-Habit der gegenwärtigen Herren Chur-fürſten beſtunde 1. aus einem langen rothen Rock mit Hermelin gefüttert, 2. in einem Kragen über die Schulter von Hermelin, 3. in einer Chur-Hau-be mit Hermelin verbrämet. Die Chur-Röcke der beeden geiſtlichen Churfürſten waren von ro-them Tuche; Der Churfürſt zu Pfaltz aber, als ein weltlicher Churfürſt, einen Rock von rothem Sammet. Die Chur-Hauben der geiſtlichen Churfürſten waren rund, aber die Chur-Pfältziſche Mütze war etwas viereckicht. Der gantze Chur-Pfältziſche Chur-Habit war eben derienige, welchen noch Churfürſt Fridericus II. getragen hatte, lange zuvor, ehe die Chur an das Hauß Bayern gekommen war. Die Churfürſtliche Geſandten giengen alle Spaniſch; Der Böhmiſche Habit war ſchwartz, der Sächſiſche von drap d'or; der Brandenburgiſche desgleichen, und der Braunſchweigiſche von brau-nem Sammet. Unmittelbar vor denen Herrn Chur-

Churfürsten ritten Deroselben Ober- und Erb-Marschallen, ein jeder vor seinem Herrn mit entblößtem Haupt, und das Schwerdt in der Scheiden mit der Spitze über sich haltend; worauf die drey Herren Churfürsten in einer Reihe, als Chur-Maintz in der Mitten, Chur-Trier auf der Rechten, und Chur-Pfaltz auf der Lincken Seiten gefolget, deren jeder seinen Ober-Stallmeister neben sich zu Fuß mit entdecktem Haupte gehabt; so dann ritten hierauf die erstern Churfürstl. Gesandte paar-weiß, als der Chur-Böhmische und Chur-Sächsische; item der Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische, und ist denselben kein Schwerdt vorgetragen worden. Als man nun solchergestalt unter währender Läutung aller Glocken biß gegen das vordere Thor der S. Bartholomæi Kirchen, an den sogenannten Pfarr-Eissen gekommen, seind die Herrn Churfürsten und Gesandten von ihren Pferden abgestiegen, und nach behöriger vorbedeuteter Ordnung in Begleitung deren Erb- und Ober-Marschallen-Aemtern zum Creutzgang hinein gegangen. Bey dem Eintritt in die Kirche haben die Herrn Churfürsten ihre Chur- und die Gesandtschafften ihre Hüte abgenommen, und sind darauf in den Chor gegangen, allwo man allerseits die daselbst mit roth sammeten Küssen und Decken zubereitete Sessiones und Stände folgender massen eingenommen:

Ad Cornu Evangeliii :

Chur- { Maintz. Böheim. Brandenburg.

In der Mitte :

Chur - Trier.

Ad Cornu Epiſtolæ :

Chur- { Pfaltz. Sachſen. Braunſchweig.

Uber denen Stühlen ſeind mit groſſen ſchwartz und güldenen Buchſtaben dieſe Worte : Maintz, Trier, Pfaltz / Böheim, Sachſen, Brandenburg, Braunſchweig, auf Pergament geſchrieben, und mit vergüldeten Rämlein eingefaſſet, etwas in die Höhe angehefftet geweſen. Sobald die Seſſiones vorangezeigter maſſen eingenommen waren, begabe ſich der Biſchoff zur Wieneriſchen Neuſtadt, Graf Anton von Puchheim-Schönburg, nebſt zwey Miniſtranten und drey Aſſiſtenten an den hohen Altar, und fieng den Antiphon : Veni, Sancte Spiritus, an zu ſingen, und hierauf nach Inhalt der güldnen Bulle das Amt der heiligen Meſſe de Spiritu Sancto anzuſtimmen. Maintz, Trier, Pfaltz und Böhmen hörten dieſe Meſſe theils kniend, und theils ſtehend ; Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig aber blieben allezeit ſtehen. Sobald das Evangelium abgeleſen war, ſo nahmen die Geſandten der letztern drey Churfürſten, als Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte, einen Abtritt in das

Wahl-

Wahl-Conclave, und kamen nicht ehe wieder zum Vorschein, biß die Sumtio vorbey war. Nach der Messe ward vor dem Altar der Churfürsten Eid abgeleget, und hatte sich Chur-Maintz zu dem Ende an die Mitte des Altars, mit dem Gesichte zum Chor und denen anwesenden Leuten, neben derselben zur rechten Hand Chur-Pfaltz und die Chur-Böhmisch- und Chur-Brandenburgische Gesandtschafft, zur lincken aber Chur-Trier, so dann die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Gesandten gestellet. Hierauf überreichte Chur-Trier die Ihro durch den Maintzischen Vice-Cantzler zugestellte Formulam Juramenti in scriptis Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maintz; welche Sie in dero lincke Hand genommen, und mit Legung zweyer Finger der rechten Hand auf die Brust, den Eid würcklich abgeleget, desgleichen auch von Chur-Trier geschehen. Chur-Pfaltz aber und die Gesandten von den übrigen weltlichen Churfürsten legten ihre Finger auf das Evangelien-Buch, welches ihnen von dem Chur-Maintzischen Ceremoniario vorgehalten ward, und legten also den Eid ab. Es war aber der Eid, den die gegenwärtige Churfürsten abgeschwohren, dieses Inhalts.

Ich N. N. und Churfürst, schwöre zu den Heil. Evangelien, hier gegenwärtig vor mir geleget, daß ich durch den Glauben oder Treu, damit Ich GOtt und dem Heil. Römischen Reich verstricket, und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülffe wehlen will ein

weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König, und künfftigen Käyser, zu erheben und zu machen, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem Sinn und Glauben oder Treu meine Stimme, *Votum*, und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheisch, oder welcherley Maaß die genannt werden mögen, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Der Eid der Churfürstl. Gevollmächtigten aber war folgender massen abgefasset:

Ich N. N. als gewalthabende Botschafft des N. N. des Heil. Römischen Reichs &c. und Churfürstens, schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und bevollmächtiget bin, zu dem Heil. Evangelio, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständnüß mit GOttes Hülffe wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König und künfftigen Käyser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Eid, meine Stimme, *Votum*, und Wahl geben will, ohn alle Geding, Sold, Lohn, und Verheisch, oder welcher massen die genannt werden möchten, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

Die

Dieser und alle folgende Actus nun wurden allemal durch gewisse darzu requirirte Notarios, die die umstehende zu Zeugen angeruffen, registriret. (*) Als nun dieser Actus der Eids-Leistung vollzogen war, begaben sich die Herren Churfürsten und Gesandte wieder in ihre vorige Stühle, und wurde darauf die Antiphon: Veni Sancte Spiritus, nochmahls intoniret, und die Collect abgesungen, welchemnach die Herren Churfürsten und Gesandte in ihrer Ordnung in die Chur-Capelle oder Conclave gegangen, und nachdem sie sich allerseits auf eine Banck ad cornu Epistolæ dergestalt gesetzet, daß oben am Altar Chur-Maintz, und so weiter linealiter nach der Ordnung die Churfürsten, und sofort die Gesandte gesessen; so hat Chur-Maintz denen andern zu vernehmen gegeben, daß sie sich zuförderist zu Verhütung künfftiger Einrede zu erklären hätten, ob ihnen etwas erinnerlich oder bewust seye, so an Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn möchte? Und als hierauf alle geantwortet, daß ihnen etwas hinderliches nicht bewust seye; meldete Chur-Maintz ferner: es würden sich anwesende Herrn Churfürsten und der abwesenden Herren Gesandten des Herkommens erinnern, daß nemlich, da in dieser Wahl disparia oder spältige Vota (so doch der Allerhöchste verhüten wolle) ausfallen solten, alsdann die mehre-

(*) Die Specification der Personen, welche als Zeugen in Conclavi und Choro gegenwärtig gewesen, kan man lesen in dem offtangezogenen Diario p. 12. Staats-Cantzley T. XVIII. p. 463. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel Appendix zum XXXVI. Theil p. 1089. &c.

re Stimmen gelten, und derjenige, auf welchen solche mehrere Stimmen fallen würden, nicht anders, als ob er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und proclamiret werden solte; dannenhero zweiffelten sie auch nicht, es würden die Herren Churfürsten und Gesandte solches alles mit gegebenen Händen an Eides Statt zu versprechen sich nicht entgegen seyn lassen. Worauf dann von allerseits Herren Churfürsten und Gesandten diese Hand-Gelob- und Versprechung würcklich geleistet, und von denen Notariis bemercket worden. Und hierauf sind auf Chur-Maintzische gethane Erinnerung alle zweite und dritte Gesandte, und anwesende Zeugen mit beeden Notariis heraus getreten, nach Verfliessung einer starcken Viertelstunde Zeit aber, in welcher die Herren Churfürsten und Gesandte gantz allein geblieben, und ihre Stimmen abgegeben, wieder alle hinein gelassen worden; da dann Chur-Maintz zu verstehen gegeben, daß alle Stimmen einmüthiglich auf den König Carolum in Spanien, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ausgefallen; und die übrige Herren Churfürsten und Gesandte befraget, ob dieses alles, wie sie anjetzt vermeldet, Ihre Meynung, Will und Gemüthe sey? worauf dieselben alle mit Ja geantwortet; welchemnach Chur-Maintz abermalen die Notarios requiriret, alles wohl zu notiren. Nach diesem allem fragte Chur-Maintz, ob jemand nomine Electi bevollmächtiget, sich dahier einfinden thäte? und als hierauf die drey Chur-Böhmische Gesandte ihre Legitimation angezeiget, fuhren Se. Churfl. Durchl. fort: Nachdeme bekantlich,

lich, auch vor dieser Wahl allerseits die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man sich bekandter massen verglichen, stet und vest, auch ohnverbrüchlich zu halten beschwören solle, als wolte man nunmehro von Ihnen zu vernehmen gewärtig seyn, wie dieselbe darzu bevollmächtiget seyn möchten. Hierauf wurde von dem Chur-Böhmischen erstern Gesandten die Vollmacht produciret, und, prævia recognitione manus & sigilli, von allen Herrn Churfürsten und Gesandten, durch den Chur-Maintzischen Geheimen Secretarium verlesen, auch nach einer Zusammentretung und kurtz darüber gepflogener Consultation vor sufficient gehalten, (*) und die Gevollmächtigte von Chur-Maintz also angeredet: Es seye Ihnen, Herrn Bevollmächtigten, die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten bekandt, und derentwegen solcher sonst üblich gewesenen Vorlesung ohnnöthig, sondern dieselbe allein von ihnen nunmehro zu beschwören; dazu sich dann ermeldte bevollmächtigte willig bezeigt, und alle drey vor dem Altar, mit Legung ihrer Händen auf das Evangelien-Buch folgenden Eid abgelegt haben:

Wir, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Carln, erwehlten Römischen Königs, Bevollmächtigte Botschaffter und Gesandte, schwören in Krafft derentwegen habenden, und

(*) Diese Vollmacht ist zu lesen in des Herrn Zechens Edition der Käyserlichen Wahl-Capitulation, in Appendice Document. p. 704.

und anjetzo verlesenen Gewalts, von wegen Ihro Königlichen Majestät und in Ihrer Majestät Seele zu GOtt und seinen Heiligen, daß jetzt allerhöchstgedachter unser allergnädigster Herr, der Römische König, die bey bißherigen Wahl-*Consultationen* unter hier anwesenden Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maintz, und Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Trier und Pfaltz, auch deren übrigen, der abwesenden Herren Churfürsten Gesandten verglichene, verfaßt und beschriebene *Pacta* oder Wahl-*Capitulation*, stet, vest und unverbrüchlich halten und vollziehen, und darwider nicht seyn oder thun sollen noch wollen, als Ihrer Königlichen Majestät und Uns GOtt helffe, und seine Heilige.

Hierauf ward der neuerwehlte Römische König und künfftige Käyser zum ersten in Conclavi von Chur-Maintz selbst, und gleich darnach in der gantzen Kirche durch den Maintzischen Dom-Dechant unter Paucken-Trompeten-Glocken und Canonen-Schall ausgeruffen, und darauf der Gottesdienst mit dem Te Deum laudamus beschlossen. Den 14 Octobr. darauf, obgleich die Wahl würcklich vollzogen war, sind die Gesandtschafften doch noch einmal auf dem Römer in dem gewöhnlichen Conferenz-Saal zusammen gekommen, welche Zusammenkunfft bey dem Wahl-Negotio die letzte gewesen. (*)

§. 9.

(*) Wer noch mehr Umstände von dem, so den Wahl-Tag vorgegangen, zu lesen verlanget, kan solche finden

§. 9. Nach vollzogener Wahl war das erste, daß man Sr. Königlichen Majestät in Spanien die behörige Notification davon thate. Zu solchem Ende reißte nicht allein der Chur-Böhmische Gesandte, Graf von Windischgrätz alsobald den 15. Octobr. per posta nach Wien; sondern es ließ auch das Churfürstl. Collegium ein eigenes Notifications-Schreiben sub dato Franckfurt den 12. Octobr. 1711. (*) an Se. Königl. und nunmehro Kayserliche Majest. ergehen, welches durch den Erb-Printzen von Pfaltz-Sultzbach an den Pfaltz-Grafen Carl Philipp aus dem Hause Neuburg nach Inspruck überschickt, und von diesem so fort nach Italien Sr. Käyserl. Maj. welche kurtz vorher von Barcelona aufgebrochen, überbracht und eingehändiget wurde. Es ist merckwürdig, daß der Käyser aus seinem Schiffe gleichsam mit einem eintzigen Schritte auf den Kayserlichen Thron gestiegen; Sintemahlen in eben der Stunde, als er den 12. Octobr. in der Vorstadt zu Genua ausgestiegen, die Herren Churfürsten und Gesandten zu Franckfurt ihre Cavalcade oder Marsch nach der Kirchen genommen, um die Wahl zu vollenden und öffentlich ausruffen zu lassen. Den 13. Octobr. langten dieselbe zu Meyland an; woselbst den 30. dito Pfaltz-Graf Carl Philipp gleichfalls

in offtgedachtem Diario p. 1. ad fin. Staats-Cantzley T. XVIII. p. 448. Neueröffneter Staats-Spiegel XXXV. Theil p. 916.

(*) Solches ist zu lesen in Continuatione Diarii p. 2. in Herrn Zechens Edition der Kayserl. Wahl-Capitulation p. 726. das Antwort-Schreiben Sr. Käyserl. Majestät ist auch an letztbesagtem Orte p. 750. befindlich.

mit dem Churfürstlichen Notifications-Schreiben ankam, und solches Sr. Majest. überreichte. Den 4 Nov. liessen dieselbe an die Stadt Franckfurt ein Rescript ergehen, des Inhaltes: (*) „Daß sie die „Kayserliche Crönung aus bewegenden trifftigen „Ursachen, für dißmahl, jedoch jedermänniglichen „ohne Nachtheil, in der Stadt Franckfurt vorge„hen zu lassen, und zu solchem Ende sich beyläuffig „zwischen dem zwölfften und zwantzigsten Decem„bris daselbst einzufinden, gnädigst beschlossen; „Wann nun bey dieser Beschaffenheit nöthig, so „wohl zur Crönung selbst, als vor Dero Hoffstatt „erforderliche Quartiere die behörige Anstalten zu „machen; als hätten sie dieselbe erinnern wollen, „Dero Hof-Quartiermeister und Hof-Fourier in „Handlung und Verwaltung berührtes ihres „Amts, durch Zuordnung guter bescheidener Leute, „aus Ihrem Raths-Mittel behülfflich zu seyn rc.„ Es meldeten sich auch bald hierauf der Käyserliche Quartiermeister, Hof-und Cammer-Fouriers rc. wegen der Kayserl. Quartiere, Aufferbauung der Küchen, und andern, welchen von dem Rath so gleich etliche Deputirte zugegeben, und mit Zuziehung des Reichs-Quartiermeisters die Quartiere und andere Zubereitungen reguliret wurden. Die Stadt Nürnberg ließ auch unterm 20. Nov. ein Schreiben an die Stadt Franckfurt ergehen, und dieselbe um Anweisung eines Quartiers vor ihre Ge-sand-

(*) Continuatio Diarii p. 4. Staats-Cantzley T. XVIII. p. 496. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel XXXV. Theil p. 929.

sandten, welche die Reichs-Cleinodien und Pontificalia zur Kayserlichen Crönung dahin überbringen würden, ersuchen, worauf der Magistrat wiederum gebührend antwortete. Immittelst kam die Kayserliche Hoffstatt nach und nach an; auch langten die beede Churfürsten zu Maintz und Trier in hoher Person, und die übrige Churfürstliche Gesandtschafften, welche seit vollzogener Wahl verreiset waren, wiederum zu Franckfurt an. Den 11. December ist auch das Churfürstl. Collegium auf dem Römer in dem gewöhnlichen Consultations-Zimmer zusammen gekommen, und hat wegen Empfang- und Einholung Ihrer Kayserl. Majest. und sonst eines und das andere in Deliberation gezogen; Deßgleichen auch den folgenden Tag geschehen. Den 12. Dec. langten Se. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Würtemberg mit Dero Hoffstatt an, die Solennitäten zu beobachten, und den folgenden Tag kam Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz. Den 18. Dec. kamen die Deputirte der Reichs-Stadt Cölln, als welche durch ein besonderes Kayserl. Schreiben de dato Meyland den 24. Nov. zu dem Crönungs-Actu invitiret worden. Alldieweilen auch sowohl Chur-Maintz insonderheit unterm dato Franckfurt den 15. Nov. als auch das gesamte Churfürstl. Collegium unterm 17. Nov. an die Reichs-Stadt und das Dom-Capitul zu Aachen geschrieben, und darinnen gemeldet: (*) „Weilen es an deme, daß Ihrer Königl. Majest. Crönung aus bewegenden son-„ der-

(*) Die beede Schreiben stehen in der Continuation des Diarii p. 11. seq.

„derbahren Ursachen in des Heil. Reichs-Stadt „Franckfurt vorgenommen werden solle; dieses „aber gar nicht dahin gemeint, daß es Ihnen, oder „dem löbl. Königl. Stuhl zu Aachen, als der Orts, „vermög des alten löblichen Gebrauchs ermeldten „Crönung eines Röm. Königs zu verrichten sich ge„bühren thue, an dem alten Herkommen und Ge„brauch jetzunder oder auch künfftig in etwas præ„judicirlich oder abbrüchig seyn, sondern eintzig und „allein aus gewissen erheb- und unvermeidlichen Ur„sachen auf dißmahl also vorgenommen werden sol„le; Als wolten Sie dieselbe hiermit erfordert und „geladen haben, daß sie etliche Gesandten zu Anze„gung ihrer dißfalls habenden Gerechtigkeit anhe„ro abordnen wolten, welche solchem Königl. Actui „beywohnen möchten ꝛc. Hingegen wolten Sie „Sich gegen dieselbe versehen, was Sie zu solcher „Solennität und Ceremonien gehörig, und sonder„lich des alten und Heil. Kayser Carl des ersten „Schwerdt und anders, bey sich hätten, sie würden „dasselbe ohnfehlbar hiehero bringen. ꝛc.„ Dannenhero kamen auch den 18. Dec. diesem Schreiben zu Folge die Deputirte von Aachen zu Franckfurt an, und brachten unter einer von Aachen aus mitgegangener Chur-Pfältzischen Vicariats-Escorte von zweyen Escadrons, so der Herr Obrist Graf von Weylen commandiret, folgende Reichs-Insignien mit; (**) als (1) den Sebel Caroli Magni. (2) Ein in folio mit Edelgestein besetztes Evangelien-Buch, darinnen die Blätter von künstlich Præpa-

rirter

(**) Continuatio Diarii p. 10. conf. p. 30. seq.

rirter Baum-Rinden, worauf die von denen Evangelisten hinterlassene vier Evangelia mit güldenen Buchstaben in Lateinischer Sprach geschrieben stehen, welche beyde Stücke in dem Grab Caroli M. daselbst gefunden worden. (3) Eine mit kostbaren Edelgesteinen besetzte Capsul oder Kästlein, worinnen von der Erde, worauf das Blut des Ertz-Märtyrers Stephani geflossen, verwahrlich auffbehalten wird. An eben diesem Tag kamen auch die zu Uberbringung der Kays. Cron und übrigen Reichs-Insignien Deputirte Nürnbergische Herrn Abgesandte zu Franckfurt an, und brachten mit sich: (†) Das Schwerdt Caroli Magni, das Schwerdt S. Mauritii, in vergüldeten mit Edelgesteinen besetzten silbernen Scheiden, den güldenen Reichs-Scepter, güldenen Reichs-Apfel, worauf ein gülden Creutz, das Pluviale oder Käyserlichen Mantel, die Dalmatica, die Alb, Stola, Strümpf und Sandalien, Handschuh und zwey Gürtel.

§. 10. Ihre Kayserl. Majest. hatten immittelst ihre Reise von Meyland eiligst fortgesetzet; massen dieselbe den 13. Nov. zu Mantua, den 20. dito zu Inspruck, und den 7. Dec zu Augspurg angekommen waren. Den 14. Dec. wurden sie zu Aschaffenburg von dem Churfürsten zu Maintz empfangen, den 17, Dec. passirten Sie durch Hanau, und den 19. Dec. welches ein Sonnabend war, erfolgte endlich der freudenreiche Einzug in Franckfurt. *)

Eine

(†) Ibidem p. 14. conf. p. 30.

(*) Dieser Einzug ist weitläufftig beschrieben in gedachter Continuat. Diarii p. 18. seqq. woselbst er auch in

Eine halbe Meile von der Stadt wurden Ihre Majest. von dem gesamten Chur-Collegio empfangen; Chur-Maintz und Chur-Trier waren persönlich zugegen; Chur-Pfaltz aber war von einer zugestossenen Unpäßlichkeit noch nicht völlig restituiret, und ließ also seine Stelle durch den Freyherren von Sickingen vertreten. Wie Se. Kayserl. Majestät eben in der Mittags-Stunde unter das Stadt-Thor kam, so wurden auf den Wällen auf einmahl 100. Canonen loßgebrannt. Der Weg gieng gerade nach der Stiffts-Kirche zu S. Bartholomæi, und nachdem sämmtliche Ministri und Cavaliers voraus dahin gegangen, folgte der Braunschweigische Gesandte zur lincken, der Brandenburgische zur rechten; hierauf kam Chur-Pfaltz in hoher Person in der Mitten, Chur-Sachsen zur lincken, und Chur-Böhmen zur rechten. Nach diesen kamen Ihre Käyserl. Majestät, neben welchen Chur-Maintz zur rechten, und Chur-Trier zur lincken, jedoch etwas zurücke, hergiengen. Diese Begleitung geschahe biß an den ad cornu Evangelii zubereiteten Kayserl. Bethstuhl; worauf die drey Herren Churfürsten ihren Abtritt in die Sacristey nahmen, ihren Chur-Habit anzogen, und den neuerwehlten in das Conclave führten, allwo die Wahl-Capitulation auf einem Altar über dem Evangelien-Buche, von Ihrer Kayserl. Maj. in allerhöchster Person beschworen ward. Nachdem sie sich alle wieder in ihre Bethstühle ver-

Kupfer gestochen. conf. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel Appendix zum XXXVI. Theil p. 1151. Staats-Cantzley T. XVIII. p. 499.

verfüget hatten, so ward das Te Deum laudamus gesungen, alle Glocken geläutet, und 100. Canonen loßgebrannt. Nach Vollendung des Gottesdienstes hat das Churfürstl. Collegium sich wiederum zu Sr. Käyserl. Majestät Bethstuhl verfügt, und dieselbe in Ihre Kutsche in voriger Ordnung, und sodann weiter biß in ihren Pallast auf den Frauenstein oder Braunenfels begleitet, und sind die drey Churfürsten beysamen in der Maintzischen, die vier Churfürstl. Gesandte aber in der Sächsischen Kutsche gesessen. Denselben Abend holten die Deputirten vom Rathe die Parole oder Losung im Käyserlichen Pallast, und das währte, so lange Se. Majestät in Franckfurt zugegen waren. Den 20. Dec. war Sonntags, wurden die Nürnbergische Abgeordnete zur Audienz gelassen, und præsentirten zugleich den Kayserlichen Ornat zur Anprobierung. Gegen Abend hatten die Deputirten des Raths der Stadt Franckfurt Audienz, und præsentirten ein silber-vergüldetes grosses Handbecken, und Gieß-Kanne, nebst einem gestickten Beutel mit 500 doppel-species Ducaten eines Schlages; ingleichen zwey Stücke köstlichen Rhein-Wein, und zwey Wagen mit Haber. Auf der einen Seite dieser Franckfurtischen Müntze stunden diese Worte: IN MEMORIAM ELECTIONIS CAROLI VI. REG. HISP. HUNG. BOH. ETC. IN REGEM ROMANORUM FELICITER PERACTÆ FRANCOFURTI A. 1711. D. 12. OCTOBR. Auf der andern Seite war die Stadt Franckfurt gepräget, und über derselben der doppelte Adler, Cron, Scepter,

und

und Reichs-Apfel, mit der Uberschrifft: SUB HAC TUTA. Denselben Sonntag ward auch der Ochse in der Stadt herumgeführet, welcher am Crönungs-Tage, der alten Gewohnheit nach, unzertheilt gebraten, und darnach dem gemeinen Volcke Preiß gegeben wird. Der folgende 21. Dec. als der letzte Tag vor der Crönung, ward mit allerhand Zubereitungen zugebracht. (*)

§. 11. Den 22. Dec. als an dem Dienstag, an welchem die Crönung vor sich gieng, wurde der Anfang mit Läutung der Sturm-Glocken um halb sieben Uhr gemacht. Darauf zog die gesammte Bürgerschafft auf, und rangirte sich vom Kayserl. Pallast biß zum Rath-Hause, und von dar biß an die S. Bartholomæi Kirche, zu beyden Seiten. Unterdessen verfügten sich die beyden geistlichen Churfürsten zu Maintz und Trier in die Kirche. Chur-Maintz erschien als Consecrator in Pontificalibus; Chur-Trier aber in einem weissen Chor-Rocke. Die Nürnbergische und Aachische Deputirte begaben sich gleichfals in die Kirche, und übergaben die Insignia daselbst denen geistlichen Herren Churfürsten. Von solchen Insignien sind durch die vier assistirende Herren Bischöffe das Evangelien-Buch und Reliquien S. Stephani auf dem Consecrations-Altar, die Cron, Schwerdt, Scepter, und Reichs-Apfel aber auf den Insignien-Tisch neben dem Altar ad Cornu Epistolæ geleget, und von dar alle solche letztgemeldte Stücke ausser beeden Schwerdten Caroli M. durch einige Maintzische Ministros in der Maintzischen Kut-

(*) Continuat. Diarii p. 26.

Kutsche, darinnen die Insignia auf dem ersten Sitz, die Ministri aber rückwarts mit entblößtem Haupte fuhren, in den Käyserlichen Hof überbracht, damit solche Ihrer Majestät im Hinziehen zur Kirche vorgetragen werden könten. Die übrigen Stücke sind in die Chur-Capelle getragen, auf den Altar ordentlich hingelegt, und von des Reichs-Thor-Hütern verschlossen worden. Das Pallium aber wurde auf den Insignien-Tisch neben dem Altar ausgebreitet, an welchem Tisch sich auch die Deputirte beeder Städte beständig aufgehalten. Chur-Pfaltz und die Churfürstliche vier Gesandte hatten sich immittelst auf dem Römer versammelt, und ritten von dar in schönster Ordnung nach dem Kayserlichen Pallaste zu, dergestalt, daß erst Chur-Pfaltz in der Mitte, Chur-Böhmen zur rechten, Chur-Sachsen zur lincken; hernach Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig folgeten. Der Churfürst zu Pfaltz hatte den Chur-Habit an; Die Gesandten aber erschienen in Spanischer Kleidung. Der Churfürst und die Gesandten ritten in den Kayserlichen Hof hinein, allwo sie abstiegen, und Ihre Kayserliche Majestät in Dero Zimmer abhohleten; daselbst auch die obangeregter massen hingebrachte Insignia, so auf einem Tische lagen, als benanntlich der Reichs-Apfel Pfaltz, das Schwerdt Sachsen, der Scepter Brandenburg, die Cron dem Grafen von Sintzendorff, als Erb-Schatzmeister, zu nehmen angewiesen worden, welche auch solche Insignien nachgehends (ausser der Chur-Sächsische Gesandte, so das Schwerdt ausgezogen, und nebst Zurück-

legung der Scheiden auf den Tisch, solches Pappenheim zugestellet,) nach der Kirche vorgetragen. Hierauf geschahe der principalste Aufzug von dem Kayserlichen Pallast biß in die Stiffs-Kirche zu S. Bartholomæi zwischen der auf beyden Seiten im Gewehr stehenden Bürgerschafft. Ihre Kayserliche Majestät ritten auf einem Neapolitanischen schwartzen Pferde, unter einem gelben mit Silber durchwürckten und mit silbernen Frantzen besetzten Baldachin oder Himmel, welcher von zehen Deputirten des Raths der Stadt Franckfurt getragen ward. Ihre Majestät trugen damahls auf dem Haupte die Böhmische Crone; der Ertz-Hertzogliche mit Gold gestickte, und mit Hermelin aufgeschlagene Mantel hatte einen Grund von Carmesin, und hinge die güldene Vließ-Kette darüber; der Rock war von Carmesin Sammet, und das Camisol von Drap d'or. Neben gienge auf der rechten Seite Dero Obrist-Stallmeister, auf der lincken Dero Bereuter, nach Ihro Majestät Dero Obrist-Hofmeister nebst dem Obrist-Cämmerern. Vorhero ritten erstlich der Böhmische, Sächsische und Braunschweigische Gesandte. Darauf folgte der Brandenburgische Gesandte in Abwesenheit des Erb-Cämmerers von Hohenzollern, mit dem Reichs-Scepter, und war bedeckt; und der Graf von Sintzendorff als Erb-Schatzmeister mit der Kayserlichen Reichs-Crone, mit entblößtem Haupte. (*)

Nach

(*) So stehet in der Continuat. Diarii p. 33. Hingegen in der Staats-Cantzley T. XVIII. p. 604. wird die Ordnung also beschrieben: das erstlich alle vier Churfürstliche Ge-

Nach diesem ritt der Churfüst zu Pfaltz in höchster Person, und hatte den Reichs-Apfel in der rechten Hand. Unmittelbar vor dem Käyser ritt der Graf von Pappenheim, als Erb-Marschall, und trug das blosse Schwerdt S. Mauritii in seiner Hand. Sobald der neue Käyser nicht mehr weit von der äussersten Kirch-Thüre war, so kam demselben Chur-Maintz und Chur-Trier nebst der gesammten Geistlichkeit biß an das Kirchen-Thor entgegen. Bey dem Eintritt in die Kirche intonirte Chur-Maintz als Consecrator in Lateinischer Sprache: **Unsere Hülffe stehet im Nahmen des Herren.** Worauf die Geistlichkeit antwortete. Nach einem kurzen Gebet, ward die Procession unter währender Music biß zum Crönungs Altar fortgesetzet, und nahm der Käyser, die Churfürsten und die Chur-Gesandten ein jedweder seinen Platz ein. Zu beyden Seiten des Kayserlichen Bethstuhles wurden unterdessen die Reichs-Insignia gehalten, und zwar 1.) das blosse Schwerdt durch den Grafen von Pappenheim, als Erb-Marschallen; 2.) der Scepter durch den Grafen von Schönborn, anstatt des abwesenden Erb-Cämmerers von Hohenzollern; 3.) der Reichs-Apfel von dem Grafen von Zeyl als Erb-Truchsessen; 4.) die Käyser-Crone durch den Grafen von Sintzendorff, als Erb-Schatzmeistern.

...andte zu Pferd, und nach diesen der Erb-Schatzmeister Graf von Sintzendorff, nebst seinem Vetter, der zur linken Hand das Küssen getragen; und der Erb Truchseß, Graf von Zeyl, mit dem Reichs-Scepter, auch zu Pferde gekommen seyen.

Wie die Music aus war, so ließ sich Se. Käyserliche Majestät vor dem Altar kniend nieder, und ward die Crönung auf gewöhnliche Weise verrichtet. Nemlich erstlich wurde die Litaney über den neuen Käyser gesungen, dann fragte der Consecrator denselben in Lateinischer Sprach:

1. Wollet Ihr den heiligen Catholisch-Apostolischen Glauben halten, und denselben durch gerechte Wercke bewahren?

2. Wollet Ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die heilige Kirche und deren Diener?

3. Wollet Ihr das Reich, so Euch von GOtt verliehen wird, nach der Gerechtigkeit Eurer Vorfahren regieren, und kräfftiglich beschützen?

4. Wollet Ihr die Gerechtsame des Königreiches, und die Güter des Käyserthums, die unrechtmäßiger Weise zertreñet worden, wieder herzu bringen, erhalten und zum Nutzen des Königreichs und Käyserthums getreulich verwalten?

5. Wollet Ihr ein gerechter Richter seyn über Arme und Reiche, und ein frommer Beschützer über Witwen und Wäysen?

6. Wollet Ihr dem allerheiligsten Vater in Christo und Herren, dem Römischen Pabst, und der Heil. Römischen Kirche geziemend gewärtig leben, und ehrerbietig Folge leisten?

Diese Fragen beantwortete der Coronandus nicht allein

allein jedesmahl mit einem deutlichen *Volo*; Ich will; sondern er ward auch noch näher zum Altar geführet, woselbst er mit Legung zweyer Finger auf das Evangelien-Buch solches mit dieser Eides-Formul bestätigte:

Alles vorher verheissene will ich durch göttlichen Beystand erfüllen, so war mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

Hierauf wandte sich der Consecrator zu denen Churfürsten, Gesandten und übrigen Anwesenden, und fragte sie mit diesen Worten:

Wollet ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen/ sein Königreich bestätigen/ Treu und Glauben erhalten, und seinem Befehl gehorsamen, nach den Worten des Heil. Apostels: Ein jeder seye der Obrigkeit unterthan, auch dem König als einem vortrefflichen?

Als nun ein dreyfaches Fiat darauf erschallete, so ließ sich Ihre Majestät abermahl auf die Knie nieder, und nachdem der Consecrator den Seegen über Sie gesprochen, wurden Sie zur Salbung entblösset, und zu dem Ende Ihro der lange Rock abgenommen, und das Camisol von Drap d'or, welches deßwegen hinten nur mit Bändern zugebunden war, aufgemacht Die Salbung geschahe erstlich auf dem Scheitel des Haupts Creutzweise, darnach zwischen den Schultern, drittens im Nacken, vierdtens auf der Brust, fünfftens am rechten Arm, sechstens zwischen der Hand und Gelencke des Armes, sodann zum siebenden und letzten mahle in der fla-

chen rechten Hand. Nachdem hierauf das Oel mit der reinesten Wolle wiederum war abgetrocknet worden, so begab sich der Gesalbte in das Conclave, und ließ sich den Kayserlichen Ornat anlegen. In solchem Kayserlichen Zierrath kniete Se. Majestät nochmals vor dem Altar, und, nachdem der Consecrator ein Gebeth über dieselbe gesprochen, so nahm Chur-Trier das Schwerdt oder den Sebel Caroli M. welcher zu Aachen verwahret wird, von dem Tisch, gabe solches Sr. Käyserlichen Majestet bloß in die Hand, worbey Chur-Maintz eine kurtze geistliche Rede hielte, und als in solcher die Worte: Gürte **dein Schwerdt um deine Hüfften**, du Held! vorkamen, so wurde erwehntes Schwerdt von denen Herren Assistenten in die Scheide gestecket, und von Chur-Pfaltz Ihrer Majestät würcklich umgürtet. Hiernächst wurde Ihrer Majestät ein köstlicher Ring von dem Consecratore angestecket, dann der Scepter in die rechte, und der Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben, und allemahl eine geistliche Anrede und Erklärung darbey gethan. Die Nürnbergische Abgeordnete brachten darauf den Kayserlichen Mantel vor den Altar, welchen Chur-Pfaltz dem Kayser umlegte: Darauf nahm Chur-Maintz und Chur-Trier die Kayser-Crone, und setzten solche mit gesamter Hand auf das Haupt des neuen Käysers. Nach vollbrachter solcher Crönung wurden Ihre Kayserliche Majestät von denen Herren Churfürsten etwas näher zum Altar begleitet und von denoselben nachgesetzter zweiter Eid, mit

aus-

aufgelegten Fingern auf das Evangelien-Buch, leiblich abgeleget.

Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirchen GOttes will halten und handhaben, dann dem Volck, so mir unterworffen ist, will Nutz seyn, und ihm die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen; daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmhertzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath derer Fürsten / auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kan; Ich will auch dem allerheiligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirch, auch andern Bischoffen und Dienern GOttes gebührende Ehr erzeigen, und diese Dinge, welche von Käysern und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben seind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten zu werden verschaffen, auch denen Prälaten, Ständen und Lehen-Leuten des Reichs gebührende Ehre tragen und beweisen / soviel mir unser HErr JEsus Christus Hülff, Stärck, und Gnade verleihet, sowahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium / Amen.

Als dieses auch verrichtet, wurden Ihre Käyserliche Majestät von denen Herren Assistenten auffs neue in Dero Bethstuhl geführet, und stellten sich diejenigen, so vorhin die Reichs-Insignien von Ih-

rer Käyserlichen Majestät empfangen, wieder in ihr voriges Ort. Immittelst nun mit dem Amt der Messe fortgefahren, und das Credo abgesungen wurde, so giengen Ihre Majestät mit dem Scepter und Reichs-Apfel allein zum Opfer, und ward denenselben von Chur-Maintz die Paten zu küssen dargereicht, und nachdeme von seiner Majestät ein Goldstück geopfert. Endlich empfingen Ihre Käyserliche Majestät von Chur-Maintz das Heil. Abendmahl mit abgenommener Crone, welche Ihre nach der Geniessung desselben von Chur-Trier wieder aufgesetzet wurde. Der Consecrator empfieng das Heil. Abendmal zu erst, und reichte es nach diesem Sr. Majestät, welche so lange vor dem Altar kniend liegen blieben, biß Chur-Maintz den Seegen über Sie gesprochen hatte. Es war vor Ihro Käyserliche Majestät ein Küssen zurechte geleget, dessen Sie sich beym Niederknien hätten bedienen können: Sie stiessen es aber zurücke, und knieten auf dem blossen Altar. Nach vollendeter Messe wurden Ihre Kayserliche Majestät von denen Churfürsten, Chur-Gesandten, Assistenten und Erb-Aemtern auf einen beyseits zubereiteten Thron, der anstatt des Caroli M. Stuhls zu Aachen verordnet war, geführet; worbey Chur-Maintz folgende Worte gesprochen:

Nehmet ein, und behaltet die Königliche Stelle, welche euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen derer Churfürsten des Teutschen Reichs, sonderlich aber durch Ver-

ord-

ordnung des Allmächtigen GOttes, und unsere, auch anderer Bischöffen und Diener GOttes Ubergebung, eingeraumet wird; Um so viel ihr aber sehet, daß die Geistlichkeit denen heiligen Altären näher stehet, so viel mehr Ehre solt ihr an gehörigen Orten derselben zu erweisen auch ingedenck seyn. So wolle der Mittler zwischen GOTT und den Menschen Euch als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck, auf diesem Reichs-Stuhl bekräfftigen, und in dem ewigen Reich mit sich regieren lassen; nemlich JEsus Christus unser HErr, der König aller Könige, und HErr aller HErren, welcher mit GOtt dem Vater und heiligen Geiste lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Gleich darauf legte Chur-Maintz in seinem und aller übrigen Churfürsten Nahmen den Glücks-Wunsch ab; worauf das Te Deum laudamus, unter Paucken-Trompeten-Glocken und Canonen-Schalle gesungen ward. Unter währendem diesem Lobgesang empfing Se. Kayserl. Maj. von dem Chur-Sächsischen Gesandten das Schwerdt Caroli M. und schlug damit sitzende 31. Personen zu Rittern; so wie sie von jedem derer an- und abwesenden Churfürsten darzu præsentiret, Tages vorhero vermög Churfürstl. Collegial-Schlusses dem Chur-Maintzischen Directorio eingeschickt, daselbst in eine Specification gebracht, und solche zum Kayserlichen Hof geschickt, bey dem Ritterschlag selbst aber vom

Kayserl. Hatschier-Hauptmann auffgeruffen worden. Zuletzt da Se. Kays. Majest. sich wieder in Dero Bethstuhl begeben hatten, erschienen zwey Canonici und der Capituls-Syndicus, nebst denen Abgeordneten der Stadt Aachen, und offerirten derselben nach alter Gewohnheit ein Canonicat bey ihrer Stiffts-Kirchen, welches Se. Majest. auch mit Leistung folgendes Eides in Lateinischer Sprache, annahmen:

Wir Carl von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, unserer Kirchen bey unser lieben Frauen zu Aachen Dom-Herr, schwören bey diesem heiligen Evangelio, derselben Kirchen treu zu seyn, ihre Gerechtigkeit und Güter vor allem Unrecht und Gewalt zu beschützen, und beschützen zu lassen. Wie wir dann auch alle und jede ihre Freyheiten und Gewohnheiten gut heißen und bestätigen, auch aufs neue bekräfftigen.

Nachdem nun solchergestalt alles in der Kirche, was zu der Crönung eines Römischen Kaysers erfordert wird, verrichtet war; so nahme man Ihrer Kayserl. Majest. die Sandalien und Dalmadik wieder ab, den Ober-Mantel aber und die Reichs-Crone behielten dieselbe auf; und nachdem inzwischen die geistliche Herren Churfürsten, aus der Sacristey, allwo sie ihre Chur-Habite angeleget, sich wieder eingefunden, so ward der Zug aus der Kirche in schönster Ordnung zu Fuß, über die mit schwartz- weiß- und gelben Tuch überzogene Breter, unter abermahliger Läutung aller Glocken, Lösung der

Stü-

Stücken und Gewehrs, wie auch unaufhörlichem Jubel-Geschrey, nach dem sogenannten Römer oder Rathhause angetreten. Vorher trug Chur-Pfaltz den Reichs-Apffel; der Erb-Marschall das Schwerdt, der Brandenburgische Gesandte den Scepter, und der Erb-Schatzmeister die Hauß-Crone. Neben dem Kayser, jedoch etwas zurücke, giengen die beyden geistlichen Churfürsten zu Maintz und Trier, welche die Extremitäten des Kayserlichen Mantels hielten. Der Baldachin aber ward wiederum von zehen Franckfurtischen Rathsherren getragen. Sobald diese Procession vorbey war, wurden die Functiones des Ertz-und Erb-Beamten verrichtet, und zwar das Haberreiten von dem Grafen von Pappenheim; Das Stück von dem gebratenen Ochsen brachte der Churfürst zu Pfaltz auf die Tafel; die Crönungs-Müntze ward von dem Grafen von Sintzendorff ausgeworffen; auf deren einer Seite war eine mit Wolcken umgebene Erd-Kugel, mit der Uberschrifft: Constantia & fortitudine; Auf der andern die Römische Kayser-Crone, mit beygefügten Worten: Carolus, Hispaniarum, Hungariæ & Bohemiæ Rex, Archidux Austriæ, Electus in Regem Romanorum, coronatus Francofurti 12. Dec. 1711. Der Chur-Brandenburgische Gesandte brachte das silberne Gieß-Becken, mit der darzu gehörigen Kanne voll Wasser auf die Kayserliche Credentz-Tafel. Alle diese Verrichtungen geschahen zu Pferde, unter Paucken- und Trompeten-Schalle: Weil nun das Brandenburgische Pferd vor der Wuth des Volckes wel-

ches

ches über den gebratenen Ochsen her war, nicht gleich konte herzu gebracht werden; und man gleichwohl keine Zeit verliehren wolte: so geschahe es mit gutem Willen, jedoch auch mit gehöriger Reservation des Brandenburgischen Gesandten, daß der Erb-Schatzmeister unterdessen obgedachter massen sein Amt verrichten durffte. Diesem allem sahen Ihre Kays. Maj. aus einem für selbe zubereiteten Fenster, wie auch die Herren Churfürsten, und Churfl. Gesandten, aus ihren besondern Fenstern zu. Mittlerweile aber war die Kayserl. Tafel gedeckt worden, welche auf einer Erhöhung von drey Stuffen, unter einem mit Golde gestickten Himmel stund, worzu Ihre Majestät von dem gesammten Chur-Collegio mit vorgetragenen Reichs-Insignien begleitet ward. Der Graf von Harrach, so das Erb-Schencken-Amt vertrat, hub dem Kayser die Crone ab; Der Brandenburgische Gesandte reichte das Hand-Wasser, Chur-Maintz sprach das Tisch-Gebet, und Chur-Trier antwortete darauf. So bald das geschehen war, nahm Chur-Maintz, Trier den Churfürstlichen silbernen Stab, daran die drey Kayserliche Sigillen waren, und legte dieselben vor dem Kayser auf den Tisch, der sie aber, nach gethaner Zusag, dessen Privilegien in gnädigster Obacht zu halten, Chur-Maintz alsobald wieder zurückstellete. Indessen machte der Kayserl. General, Hertzog Alexander von Würtemberg, den Anfang auf der Kayserl. Tafel mit Vorschneiden, welches der Graf von Mollart, als Kayserl. Obrist-Kuchelmeister, auch verrichtet; Der substituirte Erb-Schencke aber,

aber, Graf von Harrach, reichte Ihrer Majestät den Trunck. Vor einen jedweden Churfürsten war eine sonderbahre Tafel zubereitet, und um eine Stuffe erhöhet. Von denen anwesenden Churfürsten nahm ein jeder seine Tafel ein; Die Gesandten der abwesenden aber fuhren in das Chur-Sächsische Quartier und wurden da tractiret. Es war zwar auch eine Fürstliche Tafel ohne Erhöhung auf zwölff Personen gedecket: Es hat sich aber vor dißmahl niemand daran gesetzet. Auf die Kayserliche Tafel wurden allemahl zwölff Speisen auff einmahl von lauter Reichs-Grafen getragen, und der Erb-Truchseß trug die erste Speise. Auf den Tischen der abwesenden Churfürsten stunden nur drey verdeckte Schüsseln; und die Fürstliche Tafel ward nur einmahl mit Speisen besetzt. Die Abgeordnete der zur Kayser-Wahl invitirten vier Reichs-Städte Aachen, Cölln, Nürnberg und Franckfurt wurden besonders in der ordentlichen Raths-Stuben gespeiset. Wie die Käyserliche Mahlzeit vollbracht war, so traten die beyden Käyserlichen Churfürsten vor die Kayserliche Tafel. Chur-Maintz sprach das Tisch-Gebete, und Chur Trier beantwortete dasselbe, worauf sich Kayserl. Majest. mit wieder aufgesetzter Crone in ihre Retirade begaben. Gegen acht Uhren des Abends ward Ihre Kayserl. Majest. in Dero vollständigen Käyserl. Ornat von dem gesamten Chur-Collegio, vom Rathhause nach Dero Pallast begleitet, und darauf begab sich ein jedweder nach seinem Quartiere, wormit die Solennitäten der Käyserl. Crönung ein Ende hatten. Die folgenden

den Tage wurden meistens mit Visiten derer Chur-fürsten und Gesandten an den Kayser zugebracht. Den 10. Januar. war das Chur-Collegium gewisser Angelegenheiten wegen das letztemahl in dem Conferenz-Zimmer beysammen, (*) und noch selbigen Abend nahmen alle drey Churfürsten von Kayserl. Majest. Abschied. Den folgenden Tag aber reißten Jhre Kayserl. Majest. per posta nach Wien, daselbst Sie den 26. Jan. anlangten.

§. 12. Dieses ist die kurtze Erzehlung der vornehmsten Solennitäten, welche so wohl bey der Wahl als auch bey der Crönung Sr. Käyserlichen Majestät Caroli VI. vorgegangen. Es wäre zwar zu gründlicher und ausführlicher Erkäntniß der Kayserlichen Wahl hauptsächlich nöthig und dienlich gewesen, dasjenige, was in denen von dem Chur-Collegio gehaltenen Wahl-Conferenzen tractiret worden, anführen zu können; Weil aber dieses eine Sache ist, von deren gar wenig Personen Nachricht geben werden, oder auch, wann sie gleich davon instruiret sind, solches doch so leicht nicht publiciren dörfften; so kan man es um so weniger unserm kleinen Werckgen übel deuten, daß es hiervon gar nichts meldet. Jnzwischen, damit man doch einigermassen, was bey Errichtung der neuen Wahl-Capitulation vorgegangen, wissen möge, als habe ich dieselbe allhier von Puncten zu Puncten durchgehen, darbey alles dasjenige, was gantz neu darzu gekommen, anmercken, und warum solches etwan geschehen seyn möchte, meistens aus Actis publicis bey-

(*) Continuat. Diarii p. 73.

beyfügen wollen. Dieses aber ist zum voraus entweder bereits bekant, oder doch nöthig zu wissen, daß, nachdeme, wie in der letztern Abtheilung der Reichs-Historie erzehlet worden, die Collationirung des Projects der beständigen Wahl-Capitulation, unter währendem Vicariat und vor Anstellung des Wahl-Tages, zwischen denen beeden höhern Collegiis zu Ende gebracht, auch solches Collationirte Project durch öffentlichen Druck publiciret worden; das Churfürstliche Collegium, zu Folge des von sich gegebenen Versprechens, dasselbe zum Grunde der bevorstehenden Capitulation Caroli VI. geleget, und in denen angestellten Conferenzen nur wegen ein und anderer Puncten, so wegen besonderer Umständen der Zeit oder aus andern Ursachen zu ändern vor gut befunden worden, berathschlaget hat. Dannenhero derjenige, welcher sich etwan die Mühe geben will, das Project der beständigen Wahl-Capitulation, und die gantz neu darzu gekommene oder darinnen veränderte Puncten, gegen einander zu halten, alsdann vor sich selbst einigermassen schon trachten kan, was in denen Wahl-Conferenzen ohngefehr in Deliberation gekommen, und tractiret worden. Im übrigen so ist eben dieses gleich anfangs bey der neuesten Capitulation merckwürdig, daß, da sonst immer biß auf die Wahl des Kaysers Josephi die letzt-vorhergehende Capitulation eines Käysers bey einer Wahl-Handlung zum Fundament und gleichsam zum Vorbild gebrauchet worden, doch dergestalt, daß die Herren Churfürsten bald etwas hinzu gethan, bald dieses oder jenes, so in der vor-

her-

hergehenden gestanden, ausgelassen haben, wie es nemlich die Umstände und Beschaffenheit derer Zeiten oder andere Absichten mit sich brachten; Also im Gegentheil anjetzo bey gegenwärtiger Wahl zum erstenmal das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation zur Richtschnur genommen worden, wordurch also diese letztere von allen vorhergehenden seit Carolo V. mercklich unterschieden ist. Jedoch ist hin und wieder gleichfalls viel verändert worden, davon ich nun ferner handeln will.

§. 13. Und zwar so sind gleich bey dem Prologo der Capitulation einige Singularia zu mercken. Man hat sich nemlich bey Abfassung desselben nach dem Zustande des Eligendi gerichtet, und weil derselbe ein König von Spanien war, dißfalls die Wahl-Capitulation Käysers Caroli V. zur Vorschrifft gebraucht; so gar, daß auch, gleichwie in jener geschehen, in der Titulatur der Titul: **Ertz-Hertzog zu Oesterreich**, denen Königlichen Tituln von Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn und Böheim vorgesetzet; hingegen der Titel: **König in Germanien**/ welcher sonst in vorhergehenden Capitulationen gebräuchlich war, ausgelassen worden. Die Ursache, warum solches geschehen, ist mir unbekant; (*) dann wann man gleich sagen wolte,

(*) Die Ursachen, warum in der Wahl-Capitulation Kaysers Caroli V. der Titel Ertz-Hertzog denen Königlichen vorgezogen worden, meynet Herr Zech in seinen Anmerckungen p. 4. seq. diese gewesen zu seyn, weil gedachter Kayser hauptsächlich als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und nicht als König in Spanien rc. bey der Römischen Königs-Wahl in Consideration gekommen, und vornehm-

wolte, daß der Titul Ertz=Hertzog von Oesterreich denen Königlichen um deßwillen vorgesetzet worden, weil in dieser Wahl=Affaire der König Carolus VI. vornehmlich in der Absicht, weil er ein Ertz=Hertzog von Oesterreich ist, nicht aber als König in Spanien, in Consideration gekommen; so bleibet doch noch ungewiß, warum der Titul: **König in Germanien** ausgelassen worden, da man doch in denen vorigen Capitulationen, und insonderheit des Käysers Leopoldi und Josephi siehet, daß sowohl dieser als der Titul Ertz=Hertzog darinnen befindlich ist. Ferner ist in dem Prologo zu mercken, daß denen Churfürsten der Titel: **Hochwürdigst= und Durchlauchtigst** beygeleget worden, so gantz eine neue Sache, und biß dato nicht gebräuchlich gewesen ist. Deßgleichen ist auch sonst in keiner derer vorigen Capitulationen anzutreffen, daß, wie in gegenwärtiger geschehen, die Benennung derer Ertz=Aemter der in Person bey der Wahl zugegen gewesenen Churfürsten von denen Ertz=Aemtern derer Abwesenden abgesondert, und diesen vorgesetzet worden; sondern wann auch gleich sonst einige Churfürsten in Person der Wahl beygewohnet, so sind zwar dieselbe allezeit in dem Eingang der Capitulation denen Abwesen=

lich wider seinen Competenten, König Franciscum in Franckreich/ angeführet, daß er aus Teutschen Geblüte entsprossen. Er erinnert darbey, daß es bey jetzt regierender Kayserl. Majest. eine gantz andere Bewandniß habe, da sie als König und Churfürst zu Böhmen bey ihrer Wahl concurriret, und also nicht nöthig gewesen, das Haupt=Absehen auf die Ertz=Hertzogliche Würde, wie bey Kayser Carolo V. zu richten.

den vorgesetzet, dargegen aber erst nach aller sowohl an- als abwesenden Nahmen, die Ertz-Aemter in ihrer rechten Ordnung nach einander ohnzertrennet erwehnet worden, wie man selbst noch aus denen Capitulationen Leopoldi und Josephi sehen kan. Auch ist in jetziger Capitulation des Chur-Trierischen **Ertz-Cancellariats** durch das **Königreich Arelat** Meldung gethan worden, so seit der Wahl-Capitulation Königs Ferdinandi IV. nicht geschehen. Daß aber auch Sr. Kayserl. Majestät als Königes in **Böhmen**, gleich andern Dero Herren Mit-Churfürsten zugleich gedacht worden, ist wegen der A. 1708. geschehenen völligen Readmission solcher Crone zum Churfürstl. Collegio, (*) gar nicht, sondern vielmehr dieses zu verwundern, daß schon in Capitulatione Josephina dergleichen geschehen, da doch bekandter massen damals nicht so wie jetzo der Böhmische Gesandte bey denen Wahl-Conferenzen concurriret hat.

§. 14. In dem I. Articul, an dem Orte, da der Käyser verspricht, Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren Hoheiten zu lassen, ist aus der Josephina Art. 3. das Elogium der Churfürsten, daß Sie **des Heil. Römischen Reichs Grund-Seulen**; ingleichem die Clausul, daß **insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem** *Primogenitur*-**Recht**, **ohne dasselbige** *restringiren* **zu lassen**, zu schützen seyen, hinzugefüget werden; da es sonst in dem Project nicht befindlich, und das

(*) v. Leben Käysers Josephi §. 102. im VIII. Eingang des Bücher-Cabinets p. 369.

das letztere bekandtermassen zu erst in die Josephinische Capitulation eingeflossen. In dem II. Articul, welcher von Beobachtung der Reichs-Satzungen handelt, wird der güldenen Bulle, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehene *Extension*, gedacht, und bey dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß erinnert, daß derselbe so viel zum Vortheil der Cron Franckreich darinnen enthalten, weilen bekanntlich von Reichs wegen, der jetzt fürwährende Krieg, aus höchst-trifftigen Ursachen gegen gedachte Cron *declari*ret worden / nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich seye; welche letztere Worte auch einigermassen in Josephina enthalten. Deßgleichen ist auch insonderheit dasjenige bekräfftiget worden, was in Art. 4. §. 5. erwehnten Friedens-Schlusses, wegen des Rückfalls der alten Pfältzischen Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Amts, samt der Obern-Pfaltz / von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam enthalten, als welcher, nach dem unterm 2. May 1707. an Sr. Kayserlichen Majestät nächsten Herrn Vorfahren am Reich von dem Churfürstlichen *Collegio* erstatteten, und unterm 10. Jun. 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyland ernannter Sr. Majestät unterm 25. besagten Monaths Junii erfolgten *Ratification* vollzogen werden solte. Warum aber an Seiten des Churfürstl. Collegii, da man,

daß der in dem Instrumento Pacis bedungene Casus vom Rückfall der alten Chur-Pfältzischen Würde, Ertz-Truchsessen-Amts, samt der Obern-Pfaltz, von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Linie, nunmehro existire, dafür erkannt, man nicht auch zugleich nach Anleitung der in mehr besagtem Instrumento Pacis enthaltenen fernern Clausul de octavo Electoratu tunc prorsus expungendo, Erwehnung gethan, und dißfalls der jetzigen Capitulation etwas einverleibet, solches braucht keines allzuhohen Nachsinnens; weil es nemlich eine Sache ist, deren Decision mehr zu dem bevorstehenden Reichs-Frieden mit der Crone Franckreich, als zu der Wahl-Capitulation gehöret. (*) Die Clausul, daß in Religions-Sachen niemand dem *Instrumento Pacis*, dem Nürnbergischen *Executions-Recess* und denen mit andern habenden *Pactis* entgegen vergewaltiget, *graviret* und *turbiret* werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das *Instrumentum* Pacis disponiret, *in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu*, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen gehandelt werde; so dann die allerletzten Worte dieses II. Articuls, welche die Reichs-Städte in ihren Monitis angeführet, und darinnen der Käyser verspricht: weder seinem Reichs-Hofrath noch dem Bücher-Com*missario* zu Franckfurt am Mayn zu verstatten

(*) v. Des Herrn Zechens Anmerckung p. 17.

ten, daß jener auf des *Fiscals* oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil der Religion mehr als dem andern *favorisire*; sind auch theils aus der Josephina, theils vom neuen in diesen Articul gebracht worden.

§. 15. Gleich zu Anfang des III. Articuls, da von Festhaltung der Churfürstlichen Prærogativen gehandelt wird, ist dieser gantz neue Vorzug mit hinein gebracht worden, daß nemlich der Käyser verspricht, denen Churfürsten, wie bereits auch im Eingang dieser *Capitulation* geschehen, das *Prædicat respective* Hochwürdigst und Durchlauchtigst zu legen, und damit *continui*ren wolle. Worbey anzumercken ist, (*) daß vor alten Zeiten denen geistlichen Herren Chur-Fürsten, das Prædicat Ehrwürdig, und denen weltlichen Hochgebohrn in denen Wahl-Capitulationen gegeben worden. Bey Verfertigung Kayser Ferdinand des III. Wahl-Capitulation wurde denen Weltlichen zu erst der Titul Duchlauchtig beygeleget, und in der Wahl-Capitulatione Ferdinandi IV. denen Geistlichen der Titel Hochwürdig. Nachdem aber verschiedene Fürsten nachgehends auch dergleichen Prædicat bey Käyserlicher Majestät erlanget, so haben die Herren Churfürsten schon A. 1690. bey der Wahl Josephi wegen des Prædicats

(*) Diese Anmerckung ist aus des Herrn Zechen seinen p. 24. genommen.

Durchlauchtigst und Hochwürdigst Anregung gethan, aber nichts erhalten; dannenhero dieses das erste Exempel ist. In eben diesem Articul versprechen auch Se. Käyserliche Majestät den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen *Electorat*, und darbey gelegte Ertz-Schatzmeister-Amt auf Maaß und Weise der darüber errichteten Reichs-Schlüsse vom 30. Jun. 1708. und 13. Jan. 1710. zu handhaben und zu *manuteni*ren; wovon ebenfalls in dem Project der beständigen Capitulation nichts zu finden. Dargegen ist die in Appendice des gedachten Projects befindliche Constitutio I. de eligendo rege Romanorum, vivente Imperatore, in diesem Articul eingerücket, und von dem Käyser zugesaget worden, diesen derer Churfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß für genehm, und sich deme gemäß und *conform* zu halten. Uberdieses ist noch in diesem Articul folgender Passus, so in dem offtgedachten Project nicht „befindlich, eingerücket worden: „Wir sollen und „wollen auch alles das, so durch die zween, des Heil. „Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien in „mittler Zeit der Vacanz, und biß wir die Wahl-Ca-„pitulation in Person beschwohren, folglich das Re-„giment würcklich angetreten, laut der güldenen Bull „und vermöge der Reichs-Ordnungen gehandelt „und verliehen, genehm halten, auch confirmiren, „und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, „wie sich dasselbige geziemet und gebühret.„ So

dann

dann ist immediate hierauf nicht allein aus der Josephinischen Capitulation derer Churfürstlichen Gesandten Præcedenz vor auswärtiger Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandten; sondern auch, welches unter die Singularia dieser Wahl-Capitulation gehöret, daß denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, wann deren gleich auch mehr dann einer, eben die honores, wie denen Königl. gebühre, stabiliret und verordnet worden. Die Worte der Capitulation sind diese: „Nachdemmahlen sich„ auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer„ Pontentaten, Fürsten, Republiquen Gesandte, und„ zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als„ wären die Republiquen vorgekrönte Häupter, und„ also denenselben in Würden gleich zu achten, an de-„ nen Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die„ Præcedenz vor denen Churfl. Gesandten præten-„ diren wollen; So sollen und wollen wir inskünff-„ tige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber„ Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesand-„ ten der recht titulirter und gekrönter ausländischer„ Königen, Königlicher Witwen oder Pupillen (de-„ nen die Regierung, sobald Sie Ihr gebührendes„ Alter erreichet, zu führen zustehet, und immit-„ telst in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Bot-„ schaffter zugleich vorhanden wären; So mögen„ und sollen zwar dieselbe den Churfürstlichen Ge-„ sandten, diese aber allen andern auswärtiger Re-„ publiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in„ Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter„ ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Ge-„

„sandten, *primi ordinis*, es mögen auch deren „mehr als einer seyn, an unserm Käyserlichen „Hof, auch sonsten aller Orten, in- und ausser „dem Reich keine *Distintion* mehr gemachet, „sondern allen und jeden gleiche *honores* in al- „lem, wie denen Königlichen Gesandten, ge- „geben werden. Auch sollen und wollen Wir im „übrigen die Vorsehung thun, daß denen Chur- „fürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und „sonst gebührende Würde und Prærogativen erhal- „ten, und darwider von fremder Regenten und „Republiquen Gesandten oder anderen an unserm „Käyserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich „sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neu- erliches vorgenommen oder gestattet werde.„ Gleich darauf ist auch der Reichs-Grafen und Herren Rang bey Crönung und andern Reichs-Solennitæten, nach der Josephinischen Capitulation, jedoch mit einiger Veränderung bestätiget worden, und zwar in fol- „genden Worten: „Es sollen auch bey Käyserli- „chen und Königlichen Crönungen und andern „Reichs-Solennitæten denen Immediat-Reichs- „Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & „votum haben, vor andern aus- und in-ländischen „Grafen und Herren, wie auch Käyserlichen Rä- „then und Cammer-Herren, (*) und zwar gleich „nach dem Fürstenstand, vor allen andern, weil „Sie im Reichs-Fürsten-Rath *Votum & Ses-* *sio-*

(*) In der Josephina art. 5. steht: Cammer-Herren und Räthen.

sionem hergebracht, (*) deßwegen ihnen auch„ billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus„ und Beschwehrlichkeiten, also auch solchen Actibus„ Solennibus die Stelle, und was deme an=„ hangt, gelassen, (**) und ebenmäßig ausser sol=„ chen Reichs=Festivitæten am Käyserlichen Hof und„ allen Orten, (***) observiret werden.„ Von„ dem Rang der Reichs=Fürsten aber ist nichts ge=meldet.

§. 16. In dem IV. Articul, wo von dem Reichs=Kriege gehandelt wird, ist auch verschiedenes in dem Project verändert. Dann da in solchem Project enthalten, daß ein Kayser keinen Krieg, weder inn= noch ausserhalb des Reichs, so wohl von desselben als seines Hauses wegen, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs=Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten solle; so ist in gegenwärtiger Capitulation dieses versehen: „Daß der Kayser„ keinen Krieg weder inn= noch ausserhalb des„ Reichs, von desselben wegen, ohne der Churfür=„ sten, Fürsten und Stände Consens, auf offenem„ Reichs=Tag, oder zum wenigsten der sämmt=„

(*) In der Josephina d. l. heißt es: in dessen Reichs=Rath sie erst gedachtes Votum & Sessionem hergebracht; und sind die Worte vor allen andern ausgelassen.

(**) Josephina nechst denen Fürsten die Stelle gebühret, die Præcedenz gelassen.

(***) In der Josephina stehen anstatt der Worte und allen Orten folgende: mit denenjenigen, so nicht in Kayserlichen Diensten begriffen.

„lichen Churfürsten Vorwissen, Rath und „Einwilligung anfangen sollen; Dergleichen Reichs-Kriege so dann rc.„ Die Ursache dieser Veränderung ist gar leicht zu begreiffen, dann weil die Churfürsten es vor eine Prærogativ ihres Standes halten, daß der Kayser in casu necessitatis allein mit der Churfürsten Einwilligung, Krieg anfangen könne; da hingegen die Fürsten und übrige Stände des Reichs allezeit darauf bestanden, daß es eine vor gesammte Stände des Reichs gehörige Sache seye, denen man sonst unter dem Vorwand des Nothfalls das Jus belli in effectu gar aus den Händen spielen könte; (*) so haben sich diese in dem Project, die Churfürsten hingegen in der Capitulation vorgesehen. Ferner ist an dem Ort, da dem Kayser die Macht benommen wird, Vestungen in der Reichs-Stände Gebieth anzulegen, von neuem hinzu gesetzet worden, daß **dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen in ihren** ***Territoriis*** **zu thun, befugt und berechtiget seyen;** dardurch also die Regul der Publicisten, quod status Imperii plus possit in suo territorio, quam Imperator in Imperio, bestätiget wird. Immediate hierauf ist aus der Josephinischen Capitulation der Punct der Concurrenz derer Churfürsten, Fürsten und Stände bey dem Friedens-Negotio in folgenden Worten eingerücket worden: „Sodann „sollen und wollen wir auch keinen Frieden ohne „Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und „Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen

(*) So redet Herr Zech in seinen Anmerckungen p. 44.

sen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem,, Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis &,, Politicis geänderte, zu der bedruckten Stände und,, derer Unterthanen Consolation, in den alten, de-,, nen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-,, Schlüssen (worunter doch die Augspurgischen,, Confeßions-Verwandten den Ryßwicki-,, schen Frieden nicht verstanden haben wol-,, len, die Catholischen aber sothane *Reserva-*,, *tion* an seinen Ort ausgestellet seyn lassen) ge-,, mäßen Stand restituiret werde,,. Worbey zu ge- dencken, daß, was in der Parenthesi mit groben Buch- staben hier enthalten, von neuem anjetzo hinzuge- kommen. Und wird dieses der Stein des Anstos- sens inter Romano-Catholicos & Evangelicos bey letztgehaltenen Wahl-Deliberationen gewesen seyn, dessen in denen Zeitungen verschiedentlich gedacht worden; (*) zumahlen bekandt ist, was sich bey voriger Kayserlicher Regierung auff dem Reichs- Tag zu Regenspurg vor Disputen darüber geäußert haben. (**) Im übrigen so ist noch anzumercken, daß dieser gantze Articul theils aus dem IV. theils aus dem XXVI.ten des Projects, meistens aber aus dem letztern, zusammen gesetzet, und eines und das andere, so in dem gedachten IV. Articul des Projects befindlich, allhier ausgelassen worden; dessen Ursa- che ist, weil in erwehnten beeden Articulis des Pro- jects fast einerley vorgebracht wird, so man sonst nur

(*) Herr Zech in seinen Anmerckungen h. l. p. 49.

(**) v. Leben Kaysers Josephi, §. 114. in dem VIII. Ein- gang des Bücher-Cabinets p. 504. seqq.

nur doppelt hätte wiederholen müssen. In dem V. Articul ist über das, so in dem Project der beständigen Wahl-Capitulation vorkommt, noch gleich anfangs darzu gekommen: daß der Kayser die Churfürsten und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Aufflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschwehren, auch in zugelassenen, nothdürfftigen und unverzüglichen Fällen die Steuern anders nicht als mit Verwilligung aller Reichs-Stände ansetzen; und zu Ende des Articuls: daß er daran seyn wolle, daß der *punctus redintegrationis Circulorum*, *moderationis Matriculæ*, & *peræquationis* auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen *Moderations*-Tag, rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert werde. Und ist der erstere passus aus der Josephinischen Capitulation, der letztere aber aus denen Monitis der Reichs-Städte genommen. In dem folgenden VI. Articul, worinnen der Kayser verspricht keine Bündnisse mit andern ohne Verwilligung gesammter Stände zu machen, sind noch diese Worte ex Josephina hinzugesetzet worden, so in mehrerwehntem Project nicht stehen: „Da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da „sollen und wollen wir aller Churfürsten sämmtliche „Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, „und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und „nicht durch absonderliche Erklärung, biß man zu einer Reichs-Versammlung kommen kan, wie son-

sten

-en in allen andern des Reichs Sicherheit concer-„ irenden Sachen, also auch in dieser, erlangen.„ Und gantz zu Ende dieses Articuls sind die Final-Worte des X. Articuls aus der Josephina, als welcher ohne dem meistens mit dem IV. Articul des Projects übereinkommt, noch hinzugesetzet worden, worinnen der Kayser zusaget, „daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe, also und nicht anderst„ begehret werde, noch gethan seye, dann daß dar-„ durch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.„

§. 17. Der VII. Articul handelt von Policey- und Commercien-Sachen, und ist in vielen Stücken deutlicher und ausführlicher abgefasset, als in dem Project, worbey man den 19. Articul der Josephinischen Capitulation zum Grunde gesetzet; maßen der Anfang des Articuls mit diesem einerley, und also lautet: „Ferner sollen und wollen wir über„ die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch„ ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden,„ halten, und die Commercia des Reichs nach mög-„ lichkeit befördern; deßgleichen auch die große Ge-„ sellschafften und Kauff-Gewerb-Leuthe, und ande-„ re, so bißhero mit ihrem Gelde regieret, ihres Wil-„ lens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßi-„ gem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschick-„ lichkeiten, dem Reich und dessen Inwohnern und„ Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil,„ und Beschwehrung zugefüget, und noch täglich„ einführen und gebähren thun, mit der Churfür-„ sten, Fürsten und Stände Rath, inmaßen wie„ deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht, und„

vor-

„vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gu abthun.„ Und gleich darauf, da der Kayſer verſpricht, keineswegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia zu ertheilen, ſind die Worte aus denen Reichs-Städtiſchen Monitis darzu geſetzet worden: „Es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manufa„cturen, Künſten, und andern in das Policey„Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten „Nahmen haben möge.„ In dem VIII. Articul wird dem Kayſer unterſaget, neue Zölle im Reich zu concediren, mit Ausnahme der vor gegenwärtiger Wahl-Capitulation gewilligter, und, wie der neue, in dem Project nicht befindliche Zuſatz, ſo zum Theil aus dem 20. Art. Capit. Joſeph. genommen, lautet; „Von ſeinen Vorfahren, Römiſchen Kay„ſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs „ertheilter und in Obſervanz gebrachter,„ Zoll-Conceſſionnen. Auch iſt eben dieſem Articul folgender Paſſus aus dem 22. Art. Capit. Joſeph. eingerücket worden: „Derentwegen wir dann auch „nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein „gehender Fluß weiters ſchiffreich gemachet werden „könte oder wolte, ſolches durch eines oder andern „angelegenen Standes darauf eigennützig vorge„nommenen verhinderlichen Bau verwehret werde; „ſondern es ſollen ſolche Gebäu zu Beförderung des „gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet „werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und ab„kommen, und alſo der von GOtt velichenen ſtatt„lichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur „ſelbſten, ein Stand weniger nicht als der andern,

nach

nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.„
Ferner ist in diesem Articul enthalten, daß auch die Niederlag, Licent, und Stapel-Gerechtigkeit von dem Kayser niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne obhauts des Churfürstlichen *Collegii Consens* und Einwilligung/ ertheilet werden solle; so nicht lang hernach wiederholet wird, in denen Worten: es geschähe dann, erstbesagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Mit-Bewilligung derer sämmtlichen Churfürsten; welche beede Passus in dem Project nicht befindlich. Es ist auch gegen dem Ende dieses Articuls zu mehrerer Beybehaltung der Churfürstlichen darbey habenden hohen Gerechtsamen aus dem 22. Articul der Josephinischen Capitulation noch folgender Passus, so gleichfalls nicht in dem Project enthalten, eingerücket worden: „Auch sollen und wollen wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet, oder prorogiret worden, daß Sie mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe und deren Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyete Personen, auch derselben Haab und Güther, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder prorogirten Zöllen nicht zu beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren„

und

„und Gütern Zoll frey durchpassiren, verfahren und „treiben lassen, sich auch sonsten der Zolls-Erhö„hung halber gewisser vorgeschriebener massen ver„halten, und darüber vermittelst eines sonderbah„ren verglichenen Revers, gegen die Churfürsten „kräfftiglich verbinden sollen. Die aber solchs Re„vers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, „auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin „erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schul„digkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne „längern Verzug heraus zu geben, und denen Chur„fürsten einzuhändigen, denen aber, so inskünffti„ge obbeschriebener massen neue Zölle oder der alten „Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, „wollen wir vor Herausgebung solcher Revers, un„sere Kays. Concessiones keinesweges ausfertigen, „noch ertheilen lassen.„ Kurtz hernach ist in dem Project versehen, daß, damit man über die hin und wieder im Reich eingeführte neue oder erhöhete Zölle, und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information haben möge; der Kayser sich dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen solle; dieses ist auch in gegenwärtiger Capitulation in eben diesen Worten, und noch mit diesem gantz neuen Zusatz wiederholet worden: „Daß der Kayser nicht weniger eine solche Specifica„tion oder Information der Sach, auf den Fall, da „etwañ die Creyßausschreibende Fürsten selbst gegen „diese Verordnung, der Zölle wegen, handeln sol„ten, von denen benachbarten und gravirten Stän-

den

den ein- und annehmen solle.,, Der IX. Articul,, handelt von Verbesserung derer Müntz-Gebrechen, und ist in gegenwärtiger Capitulation über dasjenige, so im Project stehet, noch folgendes aus der Josephina Art. 32. von Abschaffung der Hecke-Müntzen darzu gesetzet worden, daß der Kayser diejenigen Mittel, so im Reichs-Abschied de A. 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städten, item wegen der in A. 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten *Conformitæt*, sowol im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-*Directoriis* auffgetragenen Abstraffung derer *Contravenienten*, und daraus *resultirenden* höchst-nöthigen Abschaffung der Hecke-Müntzen, bedacht, in gute Obacht nehmen wolle. Das sonderlichste aber, so in diesem Articul enthalten, und von gantz neuen hinzugekommen, ist dieses, daß, da sonst gegen diejenige, so das Müntz-Regal mißbrauchen, die Privation solches Regals gesetzt gewesen; nunmehro solche Straffe auch so gar auf die Suspension à voto & sessione erstrecket worden, in diesen Worten: wie wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachter massen, das ihnen zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-*Constitutiones* mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der *Privation* gedachten ihres *Regalis*, auch mit der *Suspension à sessione & voto*,

(jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen *suspendirten* Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem allgemeinen Reichs-Tag, nach gegebener *Satisfaction restitui*ren lassen sollen und wollen.

§. 18. Was den X. Articul betrifft, welcher von Wiederherbeybringung der vom Reich abgerissenen Länder handelt, so ist unter andern auch in dem Project enthalten, daß ein Käyser wegen dergleichen veräusserter Güter, **sonderlich in Italien und der Schweitz**, eigentliche Nachforschung anstellen solle, wie es mit solchen Alienationen bewand seye; rc. Dieses ist in gegenwärtiger Capitulation, nicht zwar mit den eigentlichen Worten des Projects, doch fast mit gleichgültigen aus der Josephina wiederholet, anbey aber anstatt der Worte: und der Schweitz, nur bloß en general, und sonsten, gesetzet worden. Davon ich die Ursache andern zu ergründen überlasse. Zwar haben Ihre Fürstliche Gnaden zu Costnitz durch Dero Gesandtschafft dem Churfürstlichen Collegio auf dem Wahl-Convent ein Memorial überreichen, darinnen ihre Gravamina wider die Schweitzerische Cantons vermelden, und ersuchen lassen, Ihre dißfalls habende Angelegenheiten dem 10. Articul der Capitulation einzuverleiben; und bestunden die Klagen derselben kürtzlich hierinnen: (*) „daß einige der Schwei-

tzeri

(*) Das eingegebene Memorial samt Beylagen ist bey der offtangezogenen Edition der Käyserl. Capitulation, in Appendice Documentorum p. 255. seqq. befindlich.

tzerischen Eidgenossenschafft eine Zeit hero begin-„
neten das Stifft Costantz nicht allein wegen dessen„
in dem Schweitzerischen Districte gelegener Reichs-„
Lehenbahrer Herrschafften, sonderheitlich aber des-„
selben in der Grafschafft Baden gelegenen Ober-„
Vogtey Klingenau halber zu kräncken, Ihre Fürst-„
liche Gnaden in solchen Herrschafften als einen sim-„
plen Gerichts-Herrn zu tractiren, und sich mehre-„
res Recht, als die vormalige Possessores erwehn-„
ter Grafschafft Baaden gehabt, beyzumessen, dero„
Unterthanen, sich als freye Eidgenossene aufzu-„
führen, Anlaß zu geben, die Stifftische Beamte„
in ihren Functionen zu hindern; sondern auch so-„
gar über einige aufn Reichs-Boden gelegene„
Reichs-Lehen, eine sogenannte Ober-Herrlichkeit„
und Judicatur, wegen eines vorschützenden Prote-„
ctorii, zu erzwingen; da doch ex actis notorisch,„
von denen Eidgenossen, auch nicht wiedersprochen„
werden könne, daß ein Fürst und Costantz über sei-„
ne Unterthanen und Lehen-Leute in der Schweitz„
selbst quoad civilia & feudalia supremus judex seye;„
die vorhandene Bundes-Briefe auch ausweißten,„
daß ein geweiliger Bischoff zu Costantz alle Jura„
armorum, sequelæ, die Collectirung ꝛc. von al-„
ten Zeiten her ohnwiedersprechlich besessen ꝛc.„ Aber nichts destoweniger ward in der Capitulation kein Wort ausdrücklich von der Schweitz gesetzet,„ sondern nur dieses allein dem Stifft Costnitz zu Gefallen gethan, daß E. Hochlöbl. Churfürstl. Collegium in gesamter Nahmen ein Schreiben an die Schweitzerische Cantons ergehen liesse, des Inhalts:

halts: (*) „daß man zwar von Seiten des Heil. „Römiſchen Reichs nicht gemeinet, an der bekannt„lich ſämtlichen Cantons in dem Inſtrumento Pacis „Weſtphal. §. 61. von Reichs wegen zugeſtandener „Libertæt und Exemtion, was abzukürtzen; ſich aber auch von Reichs wegen gegen gemeldte Can„tons aller friedlichen Nachbarlichen Aufführung, „und folglicher ohnſäumiger Abſtellung aller etwa „geſchehener Beeinträchtigung verſehen, keines„wegens aber hoffen wolle, daß man weiter des Heil. „Römiſchen Reichs Stände, und zumahlen eines „ſolchen alten Biſch- und Fürſtenthums Reichs„kündiger Immedietæt und Gerechtſamen zu nahe „zu treten verharren würde. Sämtliche Cantons „würden alſo der Sachen Juſtiz und Billigkeit, auch „endlichen Erfolg, allerdings erkennen und ermeſ„ſen, mithin ſich behörige Remedirung forderſamſt „angelegen ſeyn laſſen.„ Bey dieſem Punct der Capitulation iſt auch noch mit kurtzem zu gedencken, derjenigen Controvers, welche zwiſchen dem Hertzog von Savoyen und denen Beſitzern derer ſo genannten **Langhiſchen** Lehen ſeit einiger Zeit geführet, und auch bey dem jetzigen Wahl-Convent von beeden Theilen vor das Churfürſtliche Collegium gebracht worden. Es verhält ſich aber damit alſo: hart an denen Piemontiſchen Gränzen und biß an das Geneueſiſche Meer liegen verſchiedene Städte und Güter, welche insgemein die Langhiſche Lehen, entweder von dem Worte Langhe, ſo eine Einöde bedeutet, weil die Gegend vor Alters nicht

(*) v. d. l. p. 265.

nicht viel besser ausgehen, oder von der Stadt Langasco, also genennet, über derer Specification sowohl, als die Ober-Herrschafft und Lehnbarkeit zwischen denen Besitzern und dem Hertzog von Savoyen gestritten, und von jenen die Reichs-Immedietæt, von diesem aber das Vasallagium prætendiret wird. Die Gründe des Hertzogs sind folgende: (*) „der Kayser Otto hätte dem ersten Marck-„ Grafen von Montferrat, Krafft eines Diplomatis „ vom 23. Martii A. 967. erwehnte Güter, oder „ nach denen Worten des Diplomatis zu reden: „ *omnes illas cortes in desertis locis consistentes* „ *à flumine Tanagri ad flumen Orbæ, & ad littus maris*, geschencket. Die Nachfolger dieses „ Aledrami hätten hernach solche Güter denen zweit- „ gebohrnen Printzen zur apanage gegeben, welche „ nach und nach sieben Marquisaten daraus gemacht, „ welche waren: Savona oder Caretti, Clavesana, „ Ceva, Bosco, Ponzoni, Busca, und Incisa. Das „ Marquisat Savona hätte Henricus Guercius bekom- „ men, der den Nahmen Carreti geführet, und vom „ Käyser Friderico mit allem dem, so er in dem Marquisat, Stadt und Bistum Sauona besaß, inglei- „ chen mit denen Orten Quiliani, Segnii, Noli, Per- „ ticæ, Piæ und Orchæ, A. 1162. investiret worden." Worbey aber zu mercken, daß das Marquisat Sa- „ vona weiter nicht als von dem Meer biß an die Al- „

(*) vid. Die Acta, wie solche von dem Hertzogliche Savoyischen Minister bey dem Wahl-Convent übergeben worden, in offtgedachter Edition der Kayserl. Wahl-Capitulation in Appendice Documentorum.

"pen gegangen, diejenigen Orte aber nicht begrif-
"fen, welche über den Alpen gegen Piemont lieget.
"Die Stadt Genua hätte nachhero ein und anderes
"käufflich an sich gebracht. Aber Carolus IV. hätte
"endlich alle Stücke, wie sie ehemals Aledramus be-
"sessen, dem Marckgrafen von Montferrat irrevo-
"cabiliter und auf ewig übergeben; und hinfüro
"die Theilung der Länder verboten. Und dieses al-
"les hätten die folgenden Kayser biß auf Carolum
"V. bestätiget, und dem Marckgrafen die Investitur
"darüber gereichet; und auf diese Investitur Caro-
"li V. hätte sich auch der Kayser Josephus in der vom
"7. Julii 1708. bezogen. Nachgehends aber als die
"Marck-Grafen von Montferrat mit denen Vene-
"tianern als damaligen Reichs-Feinden Bünd-
"nüsse geschlossen, hätte der Kayser Sigismundus
"dem Hertzog von Meyland Macht gegeben, den
"Marckgrafen mit Krieg zu überziehen, der sich auch
"aller besagten Lehen bemächtiget; von welcher Zeit
"an die Besitzere derselben theils unter dem March-
"Grafen von Montferrat, theils unter dem Hertzog
"von Meyland als Vasallen gestanden; und zwar
"die erstern biß auf den Tod des letzten Hertzogs von
"Mantua und Montferrat, da nach dessen Abster-
"ben vermöge des mit Kayser Leopoldo A. 1703.
"geschlossenen Tractats, und der obgedachten In-
"vestitur Kaysers Josephi dieselbe an Savoyen ge-
"kommen; Die letztern aber hätten noch biß auf
"den jetzigen Hertzog von Anjou ihre Lehen von Mey-
"land empfangen, und eben dieses Recht, und Ex-
"ercitium des Rechts, so dem Staat von Meyland
über

über dieselbe zustünde, seye in dem 12 Articul ob-„ gedachten Tractats auff Se. Königliche Hoheit„ transferiret worden. Es hätte aber solche Trans-„ lation vornemlich der Marquis von Caretto Bale-„ strino ungerne gesehen, und sub- & obreptitiè ein„ Käyserlich Rescript vom 29. Julii 1709. ausgewür-„ cket, in welchem sie des Eides der Treue, den sie„ als Vasallen Krafft der Kayserlichen Belehnungen„ dem Hertzog von Savoyen abgeleget, entlassen„ worden. Und dieses seye der Ursprung der Strei-„ tigkeiten zwischen dem Kayser und dem Hertzog„ von Savoyen wegen Erfüllung des Tractats; wel-„ che beyzulegen der Savoyische Rath, Herr Mella-„ rede von Sr. Königl. Hoheit an den Kays. Hof ge-„ schicket worden, allwo auch zwischen ihm und denen„ darzu committirten Kayserl. Ministris, dem Gra-„ fen von Windischgrätz, dem Baron von Seylern,„ und dem Grafen von Schönborn, in Gegenwart„ zweyer Reichs-Hof-Räthe, des Grafen von„ Wurmbrand, und Barons von Heuel, so-„ dann des Grafens von Königseck, die Confe-„ rentzen darüber angestellet, alle Befügnüsse unter-„ suchet, und endlich wegen derjenigen Langhischen„ Lehen, welche zu Montferrat gehören, den 28. Mar-„ tii 1711. ein Kayserl. Rescript ausgefertiget, und„ darinnen Se. Königliche Hoheit als Marck-Graf„ von Montferrat in den Besitz ihrer Rechte„ nochmahls, jedoch salvis Juribus Imperii & ter-„ tii bestätiget, und denen Vasallen anbefohlen„ worden, sich dem Hertzog von Savoyen, als ih-„ rem Lehens-Herren, zu unterwerffen. Wegen„

„derjenigen Lehen aber, die ehemahls zum Staat „von Meyland gehöret, hätte man wegen darzwi„schen gekommenen Tode des Kaysers Josephi noch „nichts schliessen können. Dannenhero Se. Kön. „Hoheit voriezo das Churfürstl. Collegium ersuch„ten, in bevorstehender Wahl-Capitulation dieser„halb Erwehnung zu thun, und den künfftigen „Kayser zu Erfüllung der Tractaten seiner Vorfah„ren zu verbinden, und solches um so viel mehr, „weil fast alle solche Lehen um und um mit Savoy„ischen Landen umschlossen seyn, und allen Rebel„len, falschen Müntzern, und andern bösen Leu„ten, die sich im Lande nicht dürffen sehen lassen, zur „Freystatt dieneten; es auch bey so geringen und „schlechten Vasallen dem Heil. Röm. Reich wenig „verschlüge, ob sie demselben mediatè oder imme„diatè unterworffen seyen. &c.„ Im Gegentheil aber gestehen zwar die **Langhische Vasallen**, unter denen sich der Marquis von Caretto-Balestrino am meisten gereget, „daß der Kayser Otto alle „ihre Güter dem Aledramo einem Sachsen A. 967. „übergeben; von dessen Nachkommen der erstge„bohrne Sohn in dem Montferratischen succediret, „die übrigen aber sich in ihre väterliche Güter gethei„let, aber keinesweges dieselbe zur Apanage bekom„men. Einem davon seye das Marquisat Savona „zu Theil worden; Unter welchem Nahmen Henri„cus Guercius, Stamm-Vater der Carretischen „Familie, auch die Langhische Provintz besessen, als „welche in der Investitur Kaysers Friderici I. zwar „nicht specifice genennt, doch unter der General-

Clau-

Clausul: *& in omnibus castris &c.* enthalten,, gewesen, und unter andern die Orte Guilianum,, Segnium, Naulum, Pertica, Pia & Orca, die,, alle von alters zu dem Territorio von Savona, ausser,, Guilianum und Segnium, gehöret, begriffen; und" seye also das Marquisat Savona nicht bloß biß an die" Alpen einzuschrencken, sondern hätte sich noch" weiter hin erstrecket. Mit allen diesen Stücken" also hätte Fridericus I. gedachten Henricum vor sich" und alle seine Erben investiret; Fridericus II. solche" Investitur bestätiget; und Carolus IV. noch diese,, Worte hinzu gesetzt: *Et etiam castra, civita-,, tes, villas & jura quælibet cum pertinentiis,, juribus, & jurisdictionibus eorundem, quibus,, spoliati fuerunt, & sunt ipsi, donamus. &c.,, Concedimus etiam eisdem, quod Civitates,, & Castra, oppida & territoria, loca in terri-,, toriis supra nominatis per quascunque perso-,, nas detenta, - - possint auctoritate propria,, recuperare & invadere &c.* Solches seye,, A. 1355. Idibus Maji geschehen, und fiele solcher-,, gestalt alles weg, was der Gegentheil von der Un-,, tergebung der Langhischen Lehen an den Marckgraf,, von Montferrat vorbringe; es könten auch die" folgende Investituren biß auf Carolum V. darauf" man sich beruffte, hievon nicht verstanden werden," weil sie im Gegentheil beweisen könten, daß sie" von Kayser zu Kayser biß auf Josephum inclusive" beliehen, und in denen Belehnungen allemahl die,, Concessiones Friderici I. und II. confirmiret wor-,,

„den. Ja wann denen Marckgrafen von Mont-
„ferrat der gantze Langhische District wäre geschenckt
„worden, hätte derselbe nicht nöthig gehabt, durch
„Contractus und Handlungen erst einige davon zu
„erwerben; gleichwie einige von denen Convasallen
„der Grafschafft Millesimo und Rocha Vignale An.
„1393. gethan, da er sich aus Furcht des Krieges
„unter die Protection des Marckgrafen Contracts-
„Weise ergeben, mit dem Beding, daß, wann der
„Marckgraf dem Tractat zu wider handelte, die Do-
„nation auch nichtig seyn solte. In dem Krieg
„aber zwischen dem Hertzog von Meyland und dem
„Marckgrafen von Montferrat seyen etliche von ih-
„nen dem Marckgrafen nicht als Vasallen, sondern
„als Bunds-Genossen Krafft der obhandenen tra-
„ctatuum adhærentiæ beygestanden. Und bey dem
„erfolgten Frieden seyen die übrige, so die Parthey
„des Hertzogs von Meyland gehalten, ermahnet
„und gebeten, nicht aber ihnen anbefohlen worden,
„zu der vorbesagten Adhærenz des Marckgrafen
„wieder zu kehren, welches aber einige nicht gethan,
„sondern bey Meyland verblieben. Denenjenigen
„aber, welche dem Marckgrafen noch ferner ange-
„hangen, und dessen Vasallen gewesen, könne man
„doch ihre Freyheit nicht absprechen, theils weil der
„contractus adhærentiæ keine Jurisdiction juagne,
„theils endlich weil alles vinculum durch das Ab-
„sterben des Hertzogs von Mantua und Montfer-
„rat aufgehoben worden. Es könten auch ihre feuda
„in dem V. Art. des mit Kayser Leopoldo geschlosse-
„nen Tractats nicht enthalten seyn; da auch einige

so denen Hertzogen von Meyland adhæriret, zum„ Vasallen-Eid gezwungen worden, seye solches oh-„ ne wissend dem Kayser und der übrigen Agnaten„ geschehen; Dannenhero auch der Staat von Mey-„ land kein Recht auf sie haben, noch viel weniger der„ Kayser, ohne ihren Willen, sie an andere verschen-„ cken könne. Sie ersuchten demnach das Chur-„ fürstliche Collegium, in die Capitulation zu setzen,„ daß ihrer Freyheit nichts nachtheiliges begegnen„ möchte.„ Es ist aber von der gantzen Sache nichts in die Capitulation gebracht, sondern in dem Chur-fürstl. Collegial-Schreiben an Kayserl. Majest. sub dato Franckfurt den 23. Dec. 1711. nur so viel gedacht worden: „Nachdeme von der an Hertzoglich Sa-„ voyischer Seiten zum öffters bezeigten grossen Æ-„ quanimität allerdings zu muthmassen, daß man de-„ nen Possessoribus derer Langhischen Reichs-Lehen„ auch dasjenige nicht mißgönnen werde, was„ denenselben von Rechtswegen etwan zukommen„ möchte; Als würden Ihre Kayserliche Majestät„ diese Differentzien solchergestalt allergnädigst con-„ sideriren, und nach ihrer Natur und Eigenschafft„ determiniren lassen, gleichwie dieselbe durch den„ mit Savoyen geschlossenen Tractat de A. 1703. und„ darauf erfolgte Investitur reguliret worden„. Ausser diesem allem ist noch bey diesem Articul zu mercken, daß der Groß-Hertzog von Florentz durch seinen Ge-sandten bey dem Wahl-Convent dem Churfl. Colle-gio ein Memorial mit Beylagen übergeben, dem-selben eine Specification seiner von dem Reich zu Le-hen rührenden Landen, nebst allen Einkünfften der-

selben

selben beylegen, dagegen, wie er bißhero mit gantz unmäßigen Contributionen, beschwehret worden, vorstellen, und dahin antragen lassen, daß der Wahl-Capitulation folgende beede Puncten einverleibet werden möchten: (*) „I. Daß dasjenige, „was im vorigen und jetzigen Kriege aus ihren Lan- „den, wider Recht und Billigkeit von dem Kayser- „lichen Reichs-Kriegs-Commissariat erpresset wor- „den, durch hinlängliche Compensation gut gethan, „und II. Ihrer Königl. Hoheit dem Groß-Hertzog „dergestalt ratione futuri vorgesehen werden möch- „te, daß sie in Zukunfft dergleichen Prægravation „und eines die Proportion ihrer Reichs-Lehen über- „steigenden Beytrags sich weiter nicht zu befahren hätten.„ Diesem Ansuchen zu Folge ist nicht nur in gegenwärtigem Articul der Wahl-Capitulation zuletzt diese Clausul von neuem hinzu gesetzet wer- den: **Daß der Kayser in- und ausser dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen wolle;** sondern es haben auch die Herrn Churfürsten und Gesandte vermittelst ei- nes collegial-Schreibens sub dato Franckfurt den 23. Decembr. 1711. Ihrer Kayserl. Majest. vorge- stellet: „Nachdeme das Churfürstliche Collegium, „vermöge des heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen, „auch Königlichen Wahl-Capitulation die Gnad „habe, eines zeitlichen Römischen Königs und Kay- „sers innersten Rath abzugeben, mithin Ihro zu „Erleichterung Dero Regierung, mit einer ohn- „maßgeblichen unterthänigsten Beyrathung gehor- samst

(*) d. l. in Append. Documentorum p. 470. seqq.

„unst an Hand zu gehen, und dann Ihre Kay„ „rliche Majestät selbst allerhöchst erleucht erken„ „en würden, daß dieser Toscanischen Reichs-Le„ „en proportionirten Concurrenz wegen, der Sa„ „hen auf den Grund zu sehen, und damit behörig zu„ „remediren eine zulängliche Untersuchung nöthig„ „seyn würde; So seye und gelange an Ihre Kays.„ „Maj. Ihr unterthänigstes Bitten, Sie gnädigst ge„ „ruhen wolten, gleich bey Dero Ankunfft in dem„ „Reich innerhalb einem Jahr dieses des Herrn„ „Groß-Hertzogs zu Toscana Beschwerde mit deren„ „untergelauffenen Umständen gründlich untersu„ „chen zu lassen, das Churfürstliche Collegium darü„ „ber zu vernehmen, und mit dessen Beyrathung„ „auch Einwilligung das Werck auf einen solchen bil„ „ligen Fuß zu setzen, damit sich niemand künfftig„ „hin derentwegen zu beschwehren befugte Ursache„ „haben möchte, auch indessen die allzugrosse aufge„ „bürdete Summa aufzuheben, und selbige hergegen„ „auf eine billige Proportion einzurichten.„

§. 19 Dem XI. Articul der Kayserlichen Wahl-Capitulation ist von gantz neuem inseriret worden, daß denen *Pactis familiæ*, wenn sie nach denen Reichs-Grundgesetzen / auch habenden und gleichfalls Reichs-*Constitutions* mäßigen Käyserlichen *Privilegiis* aufgerichtet, durch die Käyserliche Belehnungen, an ihrer *Validität* und Verbindlichkeit nichts abgehen solle; und mag ohne Zweifel die unter der Regierung Josephi entstandene Streitigkeit wegen der Sayn-

Sayn-Hachenburgischen Succession, und die damals geführte Gravamina über den Reichs-Hofrath zu diesem neuen Zusatz Gelegenheit gegeben haben. (*) Sodann ist auch in diesem Articul merckwürdig, daß auf den Fall, wann einige Reichs-Länder dem Kayser und Reich eröffnet werden, darinnen versehen ist, daß der Kayser dieselbe, und zwar die Churfürstenthümer, ohne des Churfürstlichen *Collegii*, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs Stadt betreffen thut) Städtischen *Collegiorum* Vorwissen und *Consens* nicht verleihen solle. In dem Project wird von dem Reichs-Städtischen Collegio hierbey nichts gedacht, sondern es heisset nur: daß die Churfürstenthümer, ohne des Churfürstlichen *Collegii*, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen, ohne der Chur- und Fürstlichen *Collegiorum* Vorwissen und *Consens* nicht solten verliehen werden. Es haben aber die Reichs-Städte in ihren Monitis verlanget, daß auch sie darbey concurriren solten, worinnen man einigermassen auch hierinnen favorisiret. Darbey ist kurtz hernach diese Clausul nen neuen hinzugethan worden, daß dieses alles denen von denen vorigen Käysern denen Ständen pro-

(*) vide Leben des Kaysers Josephi §. 119. in dem XIX. Eingang des Bücher-Cabinets p. 598. seqq. vornehmlich p. 605.

propter bene merita ertheilten / und denen Reichs-*Constitutionibus* gemässen Anwartungen, aufs künfftige sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich seyn solle ; wormit man ohne Zweiffel auf die in der Leuchtenbergischen Belehnung von Mecklenburg gemachte Difficultæten, (†) reflectiret hat. In dem Project ist ferner verordnet, daß der Kayser inner fünff Monath nach angetretener Regierung eine gewisse Designation, in was Stand die Reichs-Steuern der Städte seyen, denen Ständen communiciren, und nicht gestatten solle, daß solche dem Reich wider Recht entzogen werden; es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen. Dargegen ist in gegenwärtiger Capitulation anstatt der obgedachten fünff Monathe einer Jahres-Frist gesetzet, und die Clausul in folgenden Worten verfasset worden: es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre, dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten/Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen. Zuletzt ist auch in diesem Articul folgender Schluß aus dem 38. Articul Capit. Joseph. angefüget worden, so in dem Project nicht befindlich: Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so

das

(†) Davon man die Historie des Hauses Lamberg / in dem *VII.* Eingang des Bücher-Cabinets p. 340. nachlesen kan.

das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen seyn, bald anfangs der Churfürsten als unserer innersten Räthe Gedancken vernehmen, und nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Raths-Bedenckens uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen. In dem XII. Articul ist über dasjenige, so in dem Project stehet, weiter nichts, als zu letzt, da von Erhaltung der Ordinari Reichs-Deputation gehandelt wird, folgende Clausul, denen Monitis der Reichs-Städte zu Folge, hinzu gekommen: doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen *Deputations-Conventen*, vermöge der Reichs-Satzungen / zukommenden Autorität, und mittelst der Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehenden Vergleichung, allermaßen bey Reichs-Tägen üblich und herkommens. Was in dem XIII. Articul über das in dem Project befindliche, von neuem beygesetzet worden, bestehet darinen, daß der Käyser verspricht, über die an Ihn vom Reich geziemend gebrachte Gutachten, seine Erklärung und Decreta schleunigst zu ertheilen; ingleichen, nicht daran verhinderlich zu seyn, daß die in dergleichen Sachen, welche der Stände Beschwernüsse betreffen, eingegebene Memorialien / wenn dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seyn, zur *Dictatur* gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. Bey dem XIV. Articul ist

nichts

nichts an dem Project geändert worden. In dem XV. Articul aber ist zu mehrerer Auffrechthaltung des denen Landes-Herren zustehenden Steuer-Regals, und daraus fliessenden Collectirung Ihrer Unterthanen, aus dem 3 Art. der Josephinischen Capitulation, folgende Passage, so nicht im Project enthalten, eingerücket worden: Wir wollen „auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stän-„de die Disposition über die Land-Steuern, deren„Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung,„mit Ausschliessung des Landes-Herrn privativè vor,„und an sich ziehen, oder in dergleichen und an-„dern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen„und Bewilligung Convente anstellen, oder wi-„der des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche„Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes„Churfürsten, Fürsten nnd Standes Landsassen und„Unterthanen zu Besitz- und Erhaltung derer ei-„nem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthi-„ger Vestungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Ge-„richts Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seyn,„zur Ungebühr entschlagen, auf den Fall auch je-„mand von den Land-Ständen oder Unterthanen,„wieder dieses oder andere obberührte Sachen, bey„Uns oder unserm Reichs-Hofrath, oder erstbe-„meldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen,„oder zu suchen sich gelüsten lassen würden, wollen„Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein sol-„cher nicht leichtlich gehöret, sondern à limine Ju-„dicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lan-„

„des-Fürsten und Herren gewiesen werde. Gestal-
„ten wir auch alle und jede dargegen und sonsten
„contra jus tertii, und ehe derselbige darüber ver-
„nommen, Hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene
„Privilegia und Exemtiones samt allen derselben
„Clausulen, Declarationen und Bestätigun-
„gen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-
„Satzungen zuwider, an unsern Kayserlichen
„Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht, wider
„die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne dersel-
„ben vorhero schrifftlich begehrten und vernomme-
„nen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & De-
„creta, prævia summaria causæ cognitione für null
„und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und auf-
„heben.

§. 20. Der XVI. Articul handelt von denen bey den höchsten Reichs-Gerichten, und ist über dasje-nige, so in dem Project enthalten, der Käyser noch von neuem darzu verbunden worden: daß er „wolle verfügen lassen, damit in rechtshängigen „Sachen und unter währender Litispendenz kein „Stand den andern mit Repressalien, Arresten und „andern wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwehre„; worzu das Reichs-Städtische Monitum Anlaß gegeben. In-gleichem daß er wolle: „keinem Reichs-Gerichte „von dem andern eingreiffen, oder Processus avo-„ciren, vielweniger über die Sententias und Judica-„ta Cameræ von seinem Reichs-Hofrath, unter was „vor Prætext es seye, cognosciren lassen, --- in-„sonderheit aber ermeldtes Käyserliche und Reichs-

Cam-

Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Ge-„ richtbarkeit, und Reichs-Constitutions mäßigen„ Verfassung gegen männiglich, in alle Wege, schü-„ tzen, erhalten und handhaben. Und weilen auch,„ heißt es nicht lang hernach ferner, Beschwerde ge-„ führet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-„ Hofraths-Ordnung einige Contraventiones vor-„ gegangen seyn; So sollen und wollen wir solche,„ nach angetretener unserer Regierung untersuchen„ und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remedi-„ ren lassen.„ Endlich sind noch zum Beschluß die-ses Articuls folgende Worte hinzugesetzet worden: **Auch sollen und wollen Wir, gleich nach angetretener Unserer Regierung** *per Decretum* **von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessern der Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern und fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.** Zu allen diesen neuen Additionen haben die viele Beschwehrden Anlaß gegeben, welche die Stände des Reichs seit der Capitulation Josephi, wider den Reichs-Hofrath geführet, davon auch zum theil die Lebens-Beschreibung des Käysers Josephi zeugen kan. (*) In dem XVII. Articul ist nur dieses einige aus der Josephina von neuen eingerücket worden, daß kein **Stand des Reichs, in Sachen, so** *præviam causæ cognitionem* erfordern, mit Kayserli-

(*) Besiehe insonderheit den VI. Eingang des Bücher-Cabinets p. 22. VII. Eingang p. 184. VIII. Eingang p. 388. X. Eingang p. 859.

chen *Decretis* aus des Käyſers geheimen Rath beſchwehret, noch dieſelbe in *Judicio* angezogen werden ſollen. Dem XVIII. Articul iſt aus der Joſephina über das, ſo im Project ſtehet, noch vors erſte dieſes nach denen Monitis der Reichs-Städte inſeriret worden, daß der Kayſer *in ſpecie* bey Erkennung der Commißionen die Verordnung des *Inſtrumenti Pacis art. V. §. in Conventibus Deputatorum 51.* beobachten laſſen wolle. Sodann iſt zu Ende dieſes Articuls gleichfalls aus der Joſephiniſchen Capitulation und denen Reichs-Städtiſchen Monitis dieſes über das aus dem Project genommene noch hinzugekommen: „Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen „ſchon von langen hero, ſo wol wider das Käyſerliche Hofgericht zu Rothweil als das Weingartiſche „und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand „groſſe Beſchwerungen vorkommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; So wollen Wir inmittelſt bis „ſolchen der Stände Beſchwerden würcklich aus „dem Grunde abgeholffen, und von der Abolition „erſtberührter Hoff- und Land-Gerichte auf dem „Reichs-Tag ein gewiſſes ſtatuiret werde, ohnfehlbarlich daran ſeyn, daß die eine Zeit hero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung „extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung wir ohn intereſſirte Reichs-

Stän-

Stände ehist deputiren, und solches an die Chur- "
Maintzische Cantzley, um daß von dannen denen "
übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, "
Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben "
werden möge, notificiren wollen, förderlichst auf- "
gehebet, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten "
und Stände bey ihren darwieder erlangten Exem- "
tions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, "
vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, "
und nechst dem jedem gravirten frey stehen soll, von "
mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entwe- "
der ad Aulam Cæsaream oder an Unser und des "
Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige unsere Wie- "
derrede oder Hinderung zu appelliren; In alle "
Wege aber wollen wir der Churfürsten und Ihrer "
Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrach- "
te Exemtion von vorberührten Rothweilischen und "
andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und "
sie darwieder nicht turbiren noch beschweren lassen. "

Den XIX. Articul belangend, ist zwar in dem Project auch versehen, daß ein Kayser in dem Fall, wann Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, nicht so gleich ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern zuförderst die Austräge in acht nehmen; Wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht zuförderst vernehmen wolle; In der gegenwärtigen Capitulation aber ist ein gleiches auch von Käyserlichen *Protectoriis* verordnet, und zuletzt aus der Josephina diese Clausul angefüget worden: **Gestalten bey dessen Hinterbleibung ih-** nen

nen (denen Obrigkeiten) verſtattet und zuge- laſſen ſeyn ſolle, ſolchen *Mandatis* keine *Pari- tion* zu leiſten. Hingegen iſt die im Project befind- liche Paſſage, darinnen der Kayſer verſprechen ſolle, „nicht zuzugeben, daß die Land-Stände die Diſpo- „ſition über die Land-Steuern, deren Empfang, „Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Aus- „ſchlieſſung der Landes-Herren privative vor und an „ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen „ohne der Landes-Herren Vorwiſſen, Convente hal- ten;„ Allhier ausgelaſſen worden, weil bereits hie- von oben in dem XV. Articul noch weitläufftiger da- von gehandelt worden. Dem folgenden XX. Ar- ticul iſt die gantze Conſtitution de modo declarandi ſtatum Imperii in Bannum, welche hinten an das Project angehänget iſt, eingerücket worden, jedoch mit einiger Veränderung; dann anſtatt der Wor- te des Projects: „geſtalten auch bey ſolchen ver- „würckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu „ſehen, damit denen Agnaten und allen andern, ſo „Anwartung daran haben, und ſich des Verbre- „chens in der That nicht theilhafftig gemacht, dieſ- falls nichts zu Præjudiz geſchehe;„ ſind in gegen- wärtiger Capitulation dieſe darvor hingeſetzet wor- den; „geſtalten auch im Heil. Römiſchen Reich „bey verwürckten Gütern des Aechters, deſſelben „Verbrechen denen Agnaten und allen andern, ſo „Anwartung und Recht, daran haben, und ſich „des Verbrechens in der That nicht theilhafftig „gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum „und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, ſon- „dern das Principium, als ob auch agnati inno-

centes

centes propter feloniam des Aechters des dar-„
durch verwürckten Lehens und andern zu pri-„
viren, keines weges statt haben soll.„ Dann„
es hat der Hertzog von Guastalla durch seinen
zu dem Wahl-Convent abgeschickten Minister das
Churfürstliche Collegium ersuchen lassen, daß man
seinem auf Mantua als nechstem Agnaten des ver-
storbenen und geächteten Hertzogs von Mantua zu-
kommenden Anspruch zu gute in gegenwärtigen Ar-
ticul einige Vorsehung thun möchte, allermassen
bekant ist, daß Ihre Kayserliche Majestät aus dem
Principio Juris Longobardici, daß durch die Lehens-
Verwürckung auch die Agnaten ihr Recht verlieh-
ren, die Vestung Mantua und das zugehörige Land
sich zugeeignet. Deßwegen es auch allhier gesche-
hen seyn mag, daß man die Sache in dieser Capitu-
lation deutlicher, als in dem Project, gefasset.
Uber dieses hat auch das Churfürstliche Collegium
in faveur des Hertzogs von Guastalla ein Schreiben
an Kayserl. Majest. sub dato Franckfurt den 23.
Dec. 1711. ergehen lassen, und darinne gebeten: (*)
Sich die Fürdersame Untersuchung wohlgedach-„
ten Fürstl. Hauses Anspruchs nicht mißfallen zu„
lassen, auch allergnädigst zu geruhen, Sich mit„
dem Churfürstl. Collegio, gleichwie in der Haupt-„
nemlichen der Verwürckungs-Sache vom Kayser
Leopoldo geschehen, also auch in diesen darob rüh-„
renden Geschäffte zu vernehmen, und mit dessen„
unterthänigstem Beyrath auch Einwilligung dem„
Hause

(*) Das Schreiben steht in offtgedachter Edition der Wahl-Capitulation, in Appendice Document. p. 530.

„Hause Guastalla dasjenige zuzulegen, was der Ju-„stiz und Billigkeit gemäß seye, :c.„ Deßgleichen hat auch der Hertzog Franciscus Maria Pico zu Mirandola durch seinen Gesandten das Churfürstliche Collegium ersuchen lassen, wegen Restitution derer Reichs-Lehen von Mirandola und Concordia zusamt übrigen Allodial-Güthern, die der Kayserl. Fiscus wegen beygemessenen Criminis Læsæ Majestatis und Feloniæ eingezogen, und dem Hertzog von Modena verkaufft, man einige favorable Erwehnung thun möchte: Man hat aber ausser dem obgedachten, so in die Capitulation gebracht worden, dieserwegen keine speciale Sorge getragen. Zum Beschluß dieses Articuls ist auch noch ein gantz neuer Zusatz geschehen, in diesen Worten: **Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein oder andern Orths in den verwirckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach angetretener unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die *Constitutiones Imperii*, auch die *Justiz* solches erfordern und an die Hand geben thun.** Dieser Zusatz, spricht Herr Zech in seinen Anmerckungen, scheinet wohl auf die von dem Kayserlichen Hofe, eigenmächtiger Weise, und ohne Vorbewußt und Einwilligung des Churfürstl. Collegii, geschweige dann des gantzen Reichs, unternommene Veränderungen in Bayern, und denen Reichs-Lehen in Italien, ab-

zugle

zuzielen; da Reichs- und Weltkündig, was für ansehnliche Stücke von dem Churfürstenthum Beyern abgekommen, und (ausser bey der Ober-Pfaltz und dem Fürstenthum Mindelheim) das Reich oder wenigstens das Churfürstliche Collegium um die, vermöge derer vorigen Kayserl. Wahl-Capitulationen doch unumgängliche Einwilligung nicht angelanget worden. Ja wie bey Mantua nach Kaysers Josephi Absterben die verwitbete ältere Kayserin als Regentin derer dem Hause Oesterreich unterworffenen Erb-Königreiche und Lande, de facto zugefahren, und so wohl in gedachter Vestung als auf dem Lande dem König, nunmehro Kayser Carolo, huldigen lassen, da doch bekant, daß in dem wegen der Achts-Erklärung des nunmehr verstorbenen Hertzogs von Mantua, von Reichs wegen abgefaßten Reichs-Gutachten vom 2. Maji 1707. desselben innengehabte Reichs-Lande Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich verwürckt eröffnet und heimgefallen erkandt, daß mit selbigen nach dem Inhalt des 29. Articuli Capit. Joseph. verfahren, mithin solche eingezogen und zu eines zeitigen Römischen Kaysers und des Reichs, auch künfftigen Kayser und Könige Unterhalt behalten, und incorporiret werden solte, verlanget worden.

§. 21. Bey dem XXI. Articul ist über das, so aus dem Project genommen worden, nichts neues hinzu gekommen. In dem XXII. Articul aber, an dem Orte, wo versehen ist, daß die neue Standes-Erhöhungen dem Juri territoriali unnachtheilig seyn sollen, ist noch folgendes von neuem beygefüget worden:

den: Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bißher graviret, und an seinen Gerechtsamen, durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden gnüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. Deßgleichen hat man von denen Kayserlichen Comitibus Palatinis diese neue Verordnung hinzu gethan, daß auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seyen. Der XXIII. Articul hat nichts besonderes, ausser daß an dem Ort, wo von denen Gesandten der Churfürsten, Fürsten und Stände gedacht wird, und in dem Project die Worte die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen, befindlich sind; in der gegenwärtigen Capitulation darvor die Worte gesetzet worden: Die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen; Damit doch einiger Unterschied unter denen Reichs-Ständen und der Ritterschafft seyn möge. In dem XXIV. Articul ist unter andern auch von der Visitation des Reichs-Hofraths versehen, daß der Kayser nicht dargegen seyn wolle, das solche von Chur-Maintz alle drey Jahr geschehe; und ist in gegenwärtiger Capitulation noch über dieses von dem Kayser erfordert worden: „Daß er vielmehr befördern wolle, daß sothane in „gemeldtem Instrumento Pacis, auch andern Reichs- „Grund-Sätzen festgestellete Visitatio des Reichs-

Hof-

Hofraths allerförderſamſt vorgenommen, und die,,
bey demſelben ſich findende Mängel und Abuſus,,
zum effectu verbeſſert, ſofort darmit, vorgedachter,,
maſſen, alle drey Jahr continuiret werden. Bey,,
dem XXV. Articul iſt nichts beſonderes zu mercken,
als daß der **Reichs-Vice-Cantzler**, wie er ſonſt
immerdar, und auch in dem Project alſo heißet, all-
hier **Reichs-Hof-Vice-Cantzler** genennet wor-
den; und ſoll darzu den Anlaß gegeben haben, daß
von Seiten des Kayſerl. Obriſten Hof-Cancellariats
ein und anderer Eingriff dem Reichs-Vice-Cancel-
lariat geſchehen wollen, deme man durch obigen Bey-
ſatz die abhelffliche Maaße zu geben geſuchet, zumahl
die Reichs-Hof-Raths-Cantzley ſchon in vorigen
Capitulationen Reichs-Hof-Cantzley genennet wor-
den. Dem Exempel des Hn. Reichs-Hof-Vice-Cantz-
lers ſind die Herrn Referendarii bey der Reichs-Hof-
Cantzeley gefolget, indem ſie geheime Reichs-Hof-
Referendarii genennet werden. Doch ſtehen einige
in denen Gedancken, daß dieſer Beyſatz der hohen
Würde eines Reichs-Vice-Cantzlers mehr nachthei-
lig, als vorträglich ſeye, weil er nicht des Hof-Cantz-
lers, ſondern des Reichs-Ertz-Cantzlers, Ihrer
Churfürſtl. Gnaden zu Maintz, Vicarius iſt, dieſe
Se. Churfürſtl. Gnaden aber ſchwehrlich vor einen
Reichs-Hof-Cantzler werden paſſiren wollen. Bey
dem XXVI. Articul der Kayſerl. Capitulation iſt zu-
förderſt zu mercken, daß der im Project der perpe-
tuirlichen Wahl-Capitulation befindliche XXVI. Ar-
ticul in den IV. Articul der jetzigen Capitulation ge-
zogen worden, wie man ſolches oben bey nur beſag-

tem

tem IV. Articul bereits angemercket. An dessen Statt nun hat das Churfürstl. Collegium, vermuthlich auf des Savoyischen Ministri fleißiges Ansuchen, daßjenige, was seinem Principal zum Besten, denen beeden vorhergehenden Capitulationen einverleibet worden, nach Anleitung und mit eben denen Worten des Articuli IV. Josephinæ anher eingerückt. Und lautet demnach der gantze 26. Articul der Kayserl. Capitulation, wie folget: „Insonderheit aber sollen und wollen wir dem Hertzogen „zu Savoyen durch die Person seines rechtmäßigen „Gewalthabern, die in dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæsarea „Majestas, frey und unbedingt, neben andern ver„sprochenen Belehnungen des Montferrats, an „die Form und Weise, wie sie von weyland Römi„scher Kayserl. Majest. Ferdinando II. dem Hertzo„gen von Savoya, Victori Amadæo, ertheilet wor„den, so bald wir nach angetretener unserer Kayserl. „Regierung hierum gebührend ersucht, und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und „Lehn-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang ei„niger ungewöhnlicher General-oder Special-Reser„vatori-Salvatori-oder dergleichen Clausul, sammt „übrigen allen, was in gedachtem Instrumento Pa„cis und dem darinnen confirmirten Tractatu Che„rascensi, dem Hause Savoya mehrers zu gute ver„ordnet und zugesaget worden, erfolgen lassen und „ihme darzu durch unser Kayserlich Amt executive „verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, „Ursach oder Fürwand, sonderlich auch die Beleh-

nung

...ung des Montferrats, wegen der von dem König„
Franckreich dem verstorbenen Hertzog zu„
...antua schuldig gewesener (*) 494000. Cro=„
...n, wovon der Paragraphus: Ut autem omnium &c.„
...sponiret, und das Hauß Savoya allerdings da=„
...on befreyet, im geringsten verschieben oder auf=„
...alten, damit mehrgemeldter (†) Hertzog„
...on Savoya, seiner Ihme in dem Montferrat zu=„
...ändigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich ge=„
...iessen möge; Wie wir dann nicht weniger dar=„
...o seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœ-„
...al-Mandaten verfügen wollen, daß niemand for=„
...ershin demjenigen, was wegen mehrgedachten„
...Montferrats für das Hause Savoya, in dem öff=„
...ers angezogenen Friedens=Schluß, und dieser un=„
...rer Capitulation begriffen, auf einigerley Weise„
...nd Wege im geringsten etwas zu contraveniren„
und

(*) In der Josephina stehet: schuldiger und noch nicht ...ezahlter.

(†) Allhier sind folgende Worte der Josephinischen ...apitulation ausgelassen worden: benebens un=...re Kayserliche Autorität bey dem König in Hispa=...nien kräfftiglich einwenden, daß derselbe dem Hertzo=...gen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich, gäntz=...lich und ohne Entgeld restituiren thue, dem Hertzogen von Mantua aber von Kayserl. Macht und Gewalts=...wegen alsbald ernstlich befehlen, auch Ihn durch ge=...hörige Mittel würcklich dahin anhalten, in einem vor=...gesetzten kurtzen peremtorischen Termin sich alles Exerci=...cii Jurisdictionis daselbst und an andern in dem Mont=...ferrat gelegenen, und dem Hauß Savoya durch die Reichs= und vorhergegangene Friedens=Handlungen zuerkanten Orten zu entschlagen, damit &c.

„und zuwieder zu handeln sich unterstehe. So thun „wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Col„legium unterm dato den 4. Junii im längst-ver„wichenen 1658. Jahre an damaligen Hertzogen „zu Mantua wegen Annullir- und Auffhebung des, „dem Hauß Savoya zu Nachtheil unterfangenen „Kayserlichen und Reichs-Vicariats und Genera„lats in Italien, geschrieben, hiermit allerdings „einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß wir „ob desselben Begriff festiglich halten, und die „Hertzoge von Savoya bey Ihrer in Italien schwe„benden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien „gebührend schützen und handhaben wollen, welches „alles jedoch auf die Condition gestellet wird, wann „sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer „Kayserl. Majest. von Reichs wegen publicirten „Inhibitoriis und Advocatoriis gemäß bezeugen und verhalten wird„. Zwar haben Ihre Königl. Hoheit von Savoyen durch Dero Minister noch mehrere, nemlich folgende Puncten der Wahl-Capitulation zu inseriren beten lassen; „1.) Daß der A. 1703. mit „Kayser Leopoldo geschlossene Alliantz-Tractat, „und die zu folge derselben erlangte Possession des „Hertzogthums Montferrat bestätiget; 2) Se. Kön. „Hoheit mit denen Langhischen Lehen investiret, auch „3) Dero Vicariats-Gerechtigkeit in Italien auch „auf erwehnte Lehen extendiret werden möchte.„ Es ist aber weiter nichts in die Capitulation gekommen; sondern das Churfürstl. Collegium hat wegen dieser Puncten ein Schreiben an Kayserl. Majestät sub dato Franckfurt am Mayn den 23. Dec.

1711.

711. abgehen lassen, und darinnen überhaupt gebe-
en: „mehrbesagten Tractat von A. 1703. Aller-
nädigst genehm zu halten, einfolglich mit för-„
ersamer Gestattung dessen Effects dem Hertzoglich„
Savoyischen Desiderio vollkommen zu deferiren.„
Dargegen hat sich auch der Lothringische Minister
wegen der an seinen Principalen des Hertzogthums
Montferrats halber in obbemeldten Tractat, auch
...st versprochener Satisfaction, gemeldet; Deme
u gefallen dann Se. Kayserl. Majest. in gedachtem
Schreiben von dem Churfürstl. Collegio ersuchet
worden: „sothane Satisfaction Hertzoglich Lotharin-
gischer Seiten um destomehr angedeyhen zu lassen,„
als bekantlich der gemeinen Sach durch den an„
Savoyen geschehenen Ubertrag obbesagten Her-„
zogthums ein mercklicher grosser Vortheil zuge-„
wachsen, und man aber Lotharingischer Seiten„
solchergestalt allein dem Publico zu Lieb den Genuß„
eines so ansehnlichen Hertzogthums entbehren„
müssen, mithin die Billigkeit allerdings erfordere,„
gegen eine solche Wohlmeynung pro publico ver-„
mittelst eines anderwärten Æquivalents ausser„
Schaden gesetzet zu werden„. Endlich was noch in
eben diesem Churfürstlichen Schreiben wegen der
sogenannten Langhischen Lehen hinzugefüget wor-
den, davon habe bereits oben bey dem X. Articul in
dem 16. §. gemeldet.

§. 22. Zu Ende des folgenden XXVII. Articuls
ist in dem Project der beständigen Capitulation ver-
sehen, daß ein Kayser daran seyn solle, damit die
zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, aus-
genom-

genommen des *Juris Præfecturæ Provincialis*, vermöge des Westphälischen Friedes-Schlusses dem Heil. Röm. Reich, gleichwie andere *Immediat*-Stände einverleibet bleiben. Diese Worte sind in gegenwärtiger Kayserl. Capitulation folgender maßen verändert worden: Sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß dem Heil. Röm. Reich anwiederum restituiret, und demselben, gleichwie andere *Immedi*… Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz-Hauß Oesterreich auch vor dem Münster…schen Frieden-Schluß zugestandenen *Jur*… *Præfecturæ Provincialis*,) einverleibet werde… sollen. An dem XXVIII. Articul *ist nichts geän*…dert worden. Der XXIX. Articul aber, welche… vom Postwesen handelt, ist von Wort zu Wort aus der Josephinischen Capitulation genommen, hin…gegen aber der von eben dieser Sache handelnde XXIX. Articul des Projects übergangen worde… Und ist darbey zu mercken, daß an denen Worte… des aus der Josephinischen Capitulution genomme…nen Articuls keine Veränderung gemacht, sondern nur zum Beschluß dieser Zusatz beygefüget worden: Jedoch sollen und wollen wir auf diesen Articul, das Postwesen belangend, in solange halten, auch halten lassen, biß von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird. Daß es also scheinet, daß diese gantze Disposition vom Postwesen nur ein Provisional-Werck, und Ihre Kayserliche Majestät daran nur so lange verbunden seyn, biß

biß von deroselben und dem gesammten Reiche hierunter kein anders beliebet worden; Wie dann auch zu Ende des Projects selbst versehen ist, daß der in demselben enthaltene 29. Articul vom Postwesen, noch zur Zeit ausgesetzet, jedoch aber demnächst unter den ersten Materien auf dem Reichs-Tag vorgenommen und ausgemachet werden solte. Der XXX. und letzte Articul des Projects ist gantz, und unverändert in gegenwärtige Capitulation gebracht, zuletzt aber noch dieses von neuem hinzu gesetzet worden: **Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das** *Negotium Capitulationis perpetuæ* **(worbey jedoch die Churfürsten sich das** *Jus adcapitulandi* **vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner** *Perfection* **bringen lassen**: das übrige, was noch ferner in der Kayserlichen Capitulation sich befindet, bestehet kürtzlich darinne, daß der Kayser verspricht, die Beschwörung der Capitulation, so wegen seiner Abwesenheit durch seine Gevollmächtigte geschehen, so bald er in das Reich kommen, und noch vor Empfahung der Crone, in eigener Person selbst bestätigen, auch ehe er solches gethan, sich der Regierung vorher nicht unterziehen, sondern geschehen lassen wolle, daß die in der güldenen Bulle benahmte Vicarii indessen anstatt seiner die Administration des Reichs continuiren. In dem Epilogo ist dieses merckwürdig, daß nur

von sechs gleichlautenden Exemplarien der Wahl-Capitulation gedacht wird, obgleich, da Chur-Böhmen auch nunmehro in allen Stücken denen übrigen gleich kommt, der Churfürsten, so dem Wahl-Actui und deren Capitulations-Conferentzen beywohnet, sieben gewesen sind. Bey der Unterschrifft fället auch zu mercken vor, daß, ob gleich alle drey Böhmische Gesandte als Kayserl. Gevollmächtigte die Capitulation im Conclavi beschwohren, wie oben §. 8. erwehnet worden, die Unterschrifft ad Mandatum doch nur allein durch den Herrn Reichs-Hof-Referendarium, und hiernechst ersten Chur-Böhmischen Gesandten geschehen; worinnen man ohne Zweiffel sich, gleichwie in andern vielen Stücken, nach dem Exempel Caroli V. gerichtet, dessen Capitulation auch nur der einige Gevollmächtigte, Nicolaus Ziegler, der auch in dem Referendariat-Posto bey seinem König gestanden, unterschrieben hat. Im übrigen so war das Decretum Electionis auf Pergament in folio bey der Chur-Maintzischen Cantzley geschrieben, und in rothen Sammet eingebunden, vergüldet auf dem Schnitt, vorn mit 4. roth und weissen Bändern zum zubinden versehen, hinten aber mit einer dicken güldenen Schnur durchzogen, woran die sieben grosse Chur-Fürstliche Siegel in silbernen, theils gantz, theils halb und zierlich vergüldeten Capsuln, auch das Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Siegel darinnen vor andern different zu sehen waren, daß jenes des Königs in Polen Majestät zu Pferd,

die

dieses des Königs in Preussen Majestät auf dem Thron sitzend repræsentirte, da alle andere Insiegel nur das Wappen führten. Die 6. Originalia Capitulationis, davon jedem Gesandten durch einen Chur-Maintzischen Secretarium ins Hauß geschicket worden, waren anfänglich auf fein Pappier geschrieben, aber nachmals wieder auf Pergament, wie es sich gebühret, ungefertiget, und zwar aus dieser Ursach, weil in denen erstern Exemplarien die Wahl-Statt nicht mit benennet gewesen seyn soll, welches die Capitulation Kaysers Caroli V. in welcher des Orts, wo die Capitulation gegeben, gleicher gestalt keine Meldung gegeben, veranlasset haben kan. Auch ist zu mercken, daß jede Churfürstliche geheime oder Legations-Cantzley das ihrem Herren gehörige Exemplar selbst gegen eine absonderliche Discretion geschrieben, so vorher niemalen geschehen, anitzo aber der Mangel genugsamer Personen bey der Königl. Böhmischen Legations-Cantzley, der die Ausfertigung, gestalten Dingen nach, obgelegen, verursachet haben mag. Wiewol doch allerseits Exemplaria vor der Unterschrifft mit dem grösten Fleisse nicht nur durch die Churfürstlichen geheimen Secretarios auf dem Rath-Hause, sondern auch nachhero noch absonderlich in der Chur-Maintzischen geheimen Cantzley collationiret, und von daraus weiter besorget worden. Diese 6. Exemplaria nun waren in rothen Carmoisin Sammet auf gleiche Art, wie das Decretum, eingebunden, vergüldet auf dem Schnitt, vorn mit 2. rothen und 2.

weissen Bändern, hinten aber mit einer güldenen Schnur durchzogen, woran die Königliche, Spanische, Ungarische, Böhmische und andere des Ertz-Hauses-Oesterreich Wappen und Insiegel in rothen Wachs und einer höltzernen Capsul hiengen.

§. 23. Dieses ist es, so ich von der Wahl und Crönung Sr. Kayserlichen Majestät Caroli VI. allhier kürtzlich zusammen fassen wollen. Ich gestehe gerne, daß verschiedene Sachen vielleicht noch grossem Zweiffel unterworffen, und viele gar zurückgelassen seyn werden. Allein die Schuld darff mir nicht beygemessen werden. Der Herr Autor der neuen Edition der Kayserlichen Wahl-Capitulation und darzu gehöriger Documenten, hat dem neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel ein und andere ziemliche Fehler gewiesen, die er in dieser Historie begangen. Ja selbst dem Wahl- und Crönungs-Diario wird von demselben beygemessen, daß es mit sehr vielen dem Verlauff der Sachen entgegen stehenden oder doch nicht hinlänglichen Nachrichten angefüllet seye, welches er vielleicht mit der Zeit specifice anzuzeigen und zu ergäntzen sich entschliessen dörffte. Es stehet auch dahin, ob erwehnter Herr Autor, wann er ein dergleichen Werck selbst schreiben wolte, von Fehlern würde frey seyn. Was Wunder ist es also, wann in gegenwärtiger geringen Arbeit, sonderlich in Erzehlung der Solennitæten, ein und andere Ungewißheit sich äussert, oder eines und das andere gar zurückgelassen worden? Dann man gestehet

het gerne, daß man sich dißfalls nach denen im Eingang angezeigten Schrifften gerichtet, auf welche also alle Beschuldigung heimfället. Vornehmlich hätte ich wünschen mögen, von der Affaire des Päbstlichen Nuncii, Albani, davon alle damalige Zeitungen redeten, sichere Nachricht geben zu können. Aber biß dato habe ich in keiner Schrifft etwas ausführliches davon gefunden; ausser daß in dem Mercure historique folgendes davon zu lesen ist. (*)

„Man sagt, daß der Herr Albani an das Chur-„ fürstliche Collegium sieben Puncte verlangt habe.„ Durch die zwey erstern prætendiret er die erste Vi-„ site und die rechte Hand, so ihm aber abgeschlagen„ worden. Durch den dritten protestirt er wider„ die Gültigkeit des Bannes der Churfürsten von„ Cölln und Bayern, weil solcher ohne Beystim-„ mung des Pabst ergangen, und begehret, daß sie„ zu der Wahl sollen admittiret werden; so ihm„ auch abgeschlagen worden. Durch den 4 und 5ten„ Punct protestirt er wider die Würde des Königes„ in Preussen, und wider den neunten Electorat von„ Hannover; daran man sich aber wenig gekehret.„ Im 6.ten verlangt er, daß der Pabst möchte in den„ Besitz von Commacchio kommen; worauf man„ nichts decidiret. Und im 7.ten hält er an, daß„ der Chur-Printz von Sachsen zum Römischen Kö-„ nig

(*) Octobre 1711. p. 409.

„nig möchte gewehlet werden, auf den Fall, wann
„der Kayser Carl ohne männliche Erben versterben
„solte. Man zweifelt aber sehr, daß er in seinem
„Ansuchen reussiren wird. Nachhero ist ihm ein
„Breve von dem Pabst zugekommen, des Inhalts,
„daß er nicht allein wider den 9.ten Electorat prote-
„stiren, sondern auch die künfftige Wahl vor null
„und nichtig erklären solte, im Fall die beeden Chur-
„fürsten zu Cölln und Bayern nicht solten zugelas-
„sen werden. Einige andere neuere Nachrichten
„enthalten, daß dieser Päbstliche Minister, als er
„vernommen, daß der König in Preussen seinem Ge-
„sandten anbefohlen, von ihm keine Proposition an-
„zunehmen, und daß, woferne er etwas seiner Kö-
„niglichen Würde entgegen vornehmen wolte, Ihro
„Majestät Dero Trouppen in Italien in dem Kir-
„chen-Staat auf Discretion wolten leben lassen, er
„Gelegenheit genommen, denen Preußischen Ge-
„sandten ein Compliment zu machen, und sie zu ver-
„sichern, daß er dergleichen Ordre von dem Rö-
„mischen Hofe nicht empfangen, sondern vielmehr
„vor Se. Majestät von Preussen allen Estime und
„Hochachtung, als einem König gebührte, und über-
„das eine besondere Veneration vor die Person Sr.
„Majestät hätte, davon der Römische Hof bey allen
„Gelegenheiten Proben ablegen würde.„

Der Herr Albani nahm hernach den Titel als
Nuncius zu Cölln an, und empfieng in solcher Qua-
lität von denen Chur-Sächsischen Ministris die Vi-
site. Er hat auch sonst denen geistlichen Churfür-
sten,

zen, und an Chur-Pfaltz die Visite abgelegt, auch von ihnen wieder empfangen; Weil er aber wol sa-he, daß er gleich andern fremden Personen, den Tag vor der Wahl aus der Stadt würde gehen müs-sen, so hat er sich, ehe ihm dergleichen angesaget wor-den, unter dem Vorwand einiger andern Geschäff-ten nach Cölln begeben.

SUMMARIA.

§. 1. Von denen hieher ge-hörigen Schrifften. § 2. Ansetzung des Wahl-Ter-mins, und vorgeschlagene Anticipation desselben. Pro-testation derer Churfürsten von Cölln und Bayern wider die Wahl §. 3. Derer Reichs-Fürsten und Reichs-Städte Bemühungen wegen ihrer Angelegenheiten. §. 4. Præparatorien der Stadt Franckfurt zur Wahl. §. 5. Specification der auf dem Wahltag zugegen gewese-nen Gesandten. Reglement wegen der Visiten. §. 6. Noch andere Zuberitungen. §. 7. Die Wahl - Deliberationes und Conferentzen nehmen ih-ren Anfang. Erzehlung dessen, was bey und unter währenden Conferentzen vor Solennien zu beobachten gewesen. §. 8. Was an dem Wahl-Tag selbst vorgegan-gen, und wie der Wahl-Actus verrichtet worden. §. 9. Zubereitung zu der Kayserlichen Crönung. §. 10. Einzug Ihrer Kayserl. Maj. zu Franckfurt, und Beschwö-rung der Wahl-Capitulation. §. 11. Crönung des Kaysers. §. 12. Anmerckungen über die Kayserl. Wahl-Capitu-lation überhaupt. §. 13. Was in dem Prologo dersel-ben merckwürdiges enthal-ten? §. 14. Merckwürdig-keiten im I. und II. Articul. §. 15. Was in dem III. Arti-cul besonderes begriffen? §. 16. Betrachtung des IV. V. und VI. Articuls. §. 17. Re-marquen über den VII. VIII. und IX. Articul. §. 18. Von dem X. Articul. Nachricht

von denen so genannten Langhischen Lehen, und denen darüber waltenden Streitigkeiten mit Savoyen. Deßgleichen von denen Gravaminibus des Groß-Hertzogs von Florentz. §. 19. Was in den XI. XII. XIII. XIV. XV. Articul der Wahl-Capitulation neues gekommen? §.20. Vom XVI. XVII. XVIII. XIX. und XX. Articul. Von denen Savoyischen/ Montferratischen, Guastallischen Affairen. §. 21. Vom XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. und XXVI. Articul. und dem Lothringischen Gesuch wegen Montferrat. §. 22 Anmerckungen von dem XXVII. — XXX. Articul. Von der Unterschrifft und anderen Merckwürdigkeiten der Capitulation. §. 23. Anhang von der Affaire des Päbstlichen Nuncii, Albani auf dem Wahl-Tage.

LXXXVIII.

ELOGIUM

Der verstorbenen Königin Anna von Groß-Britannien.

§. I.

KEine Königin hat so viele Lob-Sprüche jemals erhalten, und zugleich soviel üble Urtheile von sich müssen ergehen lassen, als diese Sobald sie die Regierung angetreten, hat sie den Krieg wider Franckreich angefangen, und von dieser Zeit biß auf den Utrecht-

schen

chen Frieden, was vor Panegyrici, Gratulationes, Carmina, Anagrammata sind Ihr zu Ehren nicht in der gantzen Welt gehalten und gemacht worden. Aber kaum hat sie einige Friedens-Gedancken von sich blicken lassen, so waren keine Scommata und Schmähungen genug, wormit die alberne Welt ihre Undanckbarkeit vor ihre grosse Dienste an Tag legte. Die Ursache dieser gantz verkehrten Weise ist bloß allein dem Unverstand des Pöbels in Staats-Sachen beyzumessen. Dann gleichwie dieser so gearthet ist, daß er sich alles weiß machen läßt, was eine dominante Parthey vor wahr ausgibt, also läßt er sich eben so leicht, wie ein Wind, heute zu guten, morgen zu schlimmen Urtheilen bewegen. Ich will deutlicher reden. Als der Krieg wider Franckreich noch geführet wurde, hielte man durchgehends darvor, Europa könte nicht glücklich seyn, wann Oesterreich nicht von der gantzen Spanischen Monarchie Herr würde. Dieses Præjudicium war unter dem unverständigen gemeinen Volck so eingerissen, daß, obgleich alle Umstände, die bey dem Anfang dieses Kriegs dasselbe einiger massen wahr machten, verändert waren, und die Königin von Engelland nicht allein, sondern alle andere Potentzen ausser dem Kayser bewogen an den Frieden zu gedencken, dennoch die meisten auff der alten Leyr ihrer unverständigen Urtheile fortleyrten, und die Königin Anna, die den ersten Pas zum Frieden gethan, mit unsäglichen Schmähungen und Calumnien regalirten.

 Man

Man darf ja nur unsere Teutsche Journalisten und Famen-Spiegel- und Schlüssel-Schreiber lesen, so wird man noch biß diese Stunde dergleichen abgeschmackte Sachen finden; da auch andere Potentzen, welche nebst ihrer Königlichen souverainen Würde noch Reichs-Stände sind, nicht verschonet werden, bloß weil sie dem Utrechtischen Frieden beygetreten sind.

§. 2. Ich verhoffe aber, es werde mir erlaubt seyn, denen Potentaten, welche zu Utrecht mit Franckreich geschlossen haben, und insonderheit der Königin Annæ, als vornehmsten Beförderin dieses Werckes, bey gegenwärtiger Gelegenheit, da jedermann nach ihrem Tode von ihren guten und schlimmen Qualitäten und Thaten raisonniret, das Wort zu reden. Man darf ja nur den Zustand, welcher zur Zeit des Utrechtischen Congresses gewesen, betrachten, so wird man gantz anders als der gemeine Pöbel urtheilen. Mit einem Worte, der Kayser Josephus war ohne männliche Erben gestorben, Carolus III. erbte die Oesterreichische Länder und zugleich das Kayserthum, in Franckreich aber hatte zu gleicher Zeit der alte Dauphin der Welt gute Nacht gegeben, und bald hernach sturben die zwey junge Dauphins auch. Hierdurch bekam die gantze Sache mit dem Spanischen Successions-Streit ein anderes Ansehen. Dann an statt da man zu Kaysers Leopoldi Zeiten ausdrücklich beschlossen, daß die Oesterreichischen und Spanischen Lande solten

getrennt

etrennet bleiben, auch um deßwillen die letztere em jüngsten Printzen des Kaysers allein zugethei-t worden, so ward nun diese Condition über-hritten, und folglich der gantzen Alliantz ein Loch emacht. Deßgleichen an statt da man sonst im-ıer befürchtet, es möchte Philippus V. bey Leb-eiten seines Vaters und Groß-Vaters nur dem Nahmen nach ein König seyn, und beyde Reiche Spanien und Franckreich vereiniget bleiben, so iel diese Furcht durch den Tod des alten Dauphins uch weg, und da man sahe, daß nach dem Tode es jetzigen Königs in Franckreich Brüder oder Brü-ers Kinder in beyden Reichen regieren würden, so var die Vereinigung derselben natürlicher Weise nicht mehr möglich, und solches um so viel mehr, weil der Hertzog von Berry, das Hauß Orleans und das Hauß Conde durch die Renunciation des Königs Philippi V. ein Recht auf die Crone Franck-reich mit dessen Ausschliessung bekamen, welches sie allezeit zu mainteniren im Stand seyn werden. Auf der andern Seite hatte man dem Hertzog von Savoyen auch ein Recht auf die Spanische Succession gegeben; Wordurch also nunmehro die Furcht vor einer Vereinigung beyder Cronen der-gestalt verschwindet, daß, wann auch der König Phi-

Philippus V. solche tentiren solte, ihm ausser de-nen übrigen Potentzen von Europa, auch die Frantzösische Printzen und Savoyen selbst darum widerstehen und es ihm unmüglich machen wür-den. Aus diesem aber siehet man, wie abge-schmackt diejenige urtheilen, welche ohne Ver-stand in den Tag hinein schreiben, und die Köni-gin Anna calumniiren, daß sie den gantzen Frieden bloß auf eine Renunciation gegründet. Dann die Renunciation ist nur als etwas beyfälliges und zu mehrerer Bestätigung darzu gekommen. Das Fundament aber und die Daurhafftigkeit des Friedens ist die reelle Absonderung der beyden Cronen Spanien und Franckreich, und die Un-möglichkeit solche zu vereinigen, nachdem die Kö-nigliche Printzen auf der einen, und Savoyen auf der andern Seite ein Interesse bekommen, solche jederzeit zu verhindern, denen die andere Euro-päische Potentzen, Engelland, Holland, das Hauß Oesterreich rc. allemahl beytreten wer-den. Und dieses ist der vornehmste Punct des Utrechtischen Friedens. Die übrige Puncten die-nen der Königin Anna nicht weniger zu grossem Ruhm, und wäre nur zu wünschen, daß nach ihrem Plan der General-Frieden erfolget wäre!

olland würde eine sichere Barriere, Teutschland Vestung Landau und Schleiffung von Fort uis, die Protestanten die Caßirung des IV. rticuls des Ryßwickischen Friedens, und alle lirten noch viel grössere Vortheile erhalten ha-n, als sie nun hoffen dörffen, nachdem sie ei-nwilliger Weise dem Utrechtischen Frieden nicht ytreten wollen. Die Folge der Zeit wird es st zeigen, und der Verlust von Landau und Fort-ouis, und der Holländischen Barriere werden man-em treu gesinneten Teutschen und Protestanten, wann er an den Utrechtischen Frieden gedencket, ei-en Lobspruch und Elogium vor die Königin Anna uspressen.

§. 3 Wann diese Königin auf die letzt der Protestantischen Succession des Hauses Hannover ungeneigt, und hingegen willens gewesen ist, dem Prätendenten den Weg zum Throne zu bahnen, so gestehe ich freymüthig, daß sie nicht des geringsten rühmlichen Andenckens würdig ist. Aber wie will man ihr dieses mit gutem Grunde schuld geben? Den gemeinen Ruf der Widriggesinnten wird kein verständiger Mensch zum Beweiß anführen, weil jederman siehet, daß sie denselben

nur

nur darum in die Welt gebracht, damit sie das Ministerium verhaßt machen, und sich wieder in die Höhe bringen möchten. Keine Data, woraus man ein abgeneigtes Gemüthe gegen die Hannöverische Succeßion bey der Königin abnehmen können, sind vorhanden. Im Gegentheil ist bekant, daß sie in den Reden an das Parlament die Protestantische Succeßion auf das nachdrücklichste der Nation recommandiret, in dem Friedensschluß mit Franckreich solche solenniter und ausdrücklich sicher stellen, und den Prätendenten nach Lothringen verweisen lassen, den Garantie-Tractat dieser Succeßion mit Holland erneuert, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Hannover öffentlich durch characterisirte Minister ihrer wolgemeynten und guten Affection versichern lassen, auf den Kopf des Prætendenten Geld geboten, und durch andere Wege mehr gezeiget, daß sie sich die Protestantische Succeßion zu Hertzen gehen lasse. Will man nun alles dieses vor Heucheley halten, und sie dennoch des Wiederspiels beschuldigen, so muß man gewißlich etwas mehrers, als das gemeine Geschrey der Widriggesinnten anführen, wann man es nicht vor Calumnien halten solle. Da aber dieses noch nie-

mand

and gethan, so würde es dem Respect, welcher en Königlichen Häuptern gebühret, zu wieder-uffen, derselben auf eine so ungegründete Wei-so viel übels nachzureden.

§. 4. Der Utrechtische Friede und die Ge-hr der Protestantischen Succession sind die bey eintzige Puncten, welche so viel Leute be-ogen haben, die Königin Anna zu schmähen. Nachdem ich aber dieselbe, wegen beyder Stücke erechtfertiget, solte es mir ein leichtes seyn, ihr inen vollkommenen Panegyricum zu schreiben, ann ich auch nichts als diejenige Urtheile, wel-he man vor der letzten Veränderung des Ministe-ii von ihr gefället, anführen wolte. Ihre Klugheit, wormit sie ihr Reich regieret, die Union von Engelland und Schottland, welche sie ohnerachtet aller Hindernüsse so glücklich zum Stande gebracht, der Eiffer, mit welchem sie den Krieg wider Franckreich geführet, die grossen Siege, welche ihre Armeen in Teutschland, Niederland und Spanien erhalten, und welche die Gloire der Groß-Britannischen Nation auf den höchsten Gipfel erhoben, und noch andere Thaten, haben ihr von allen und jeden auch den Feinden selbst so viel Elogia und Lob-Reden

zu

zu wegen gebracht, als niemals ein König oder eine Königin von Groß-Britannien erhalten haben. Und weil dieses alles solche Sachen sind, die jederman in frischem Gedächtnüß hat, so würde es überflüßig seyn, dieselbe allhier weitläufftig zu wiederholen.

Register
Uber die vornehmste Materien/ so in den letztern sechs Eingängen vom XXI. biß XXVI. enthalten.

A.

Aix de Chatillon, Marquis, seine Anforderung auf dem Friedens-Congress zu Utrecht/ an das Fürstenthum Oranien 387

Albani, Päpstlicher Gesandter auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt; einige Nachricht von seinen Postulatis 1059

Alegre, Marquis, sein Memorial, so er zu Utrecht wegen des Anspruchs auf das Fürstenthum Oranien übergeben 413

Anna, Königin in Engelland; ihr Elogium 10. Problema, ob ihr Tod den Frieden zwischen dem Käyser und Franckreich verhindert hätte? 539

Aremberg und Arschot/ Fürstens/Memorial an den Friedens-Congress zu Utrecht wegen der Anforderung des Hauses Orleans 492

B.

Baden/ Printz Louis von/ Siehe Ludwig Wilhelm.

Barbanson Graf/ prætendirt auf Neufchatel 424

Barcelona, ob es Franckreichs Interesse seye/ diese Stadt unter Philippi V. Gehorsam zubringen? 546

Bayern protestirt wieder die Wahl Caroli VI. 945

Bouillon, Cardinal, sein Leben 895.—941. Genealogie seines Geschlechts 895. wie er seine Jugend zugebracht 902. wird Cardinal 904. Groß-Almosenier in Franckreich/ Probst zu Lüttich/ und Abt zu Clugny. 906. komt zum erstenmahl in Ungnade bey dem König 907. wird wieder versöhnt 910. sucht Bischoff zu Lüttich/ und Ertzbischoff zu Pariß zu werden/ so ihm mißlingt 911. sein Streit zu Rom mit dem Käyserlichen Gesandten Grafen von Mar-

tinitz. 913. eröffnet die Pforte im Jubilæo 914. wird Decanus des Cardinals Collegii und komt zum andernmal in Ungnade 918. seqq. Ursachen dessen 929. weicht aus Franckreich 932. und warum 936. sein Character 938
Butzecker-Thal-Sache/ was unter währendem Vicariat damit vorgegangen 297

C.

Cammer-Gerichts Zustand in währendem Vicariat 277
- - Richters-Stelle 281
- - Gerichts-Unterhalt 286
- - - - Visitation 291
Caroli VI. Wahl und Crönung/ Historie derselben 942. seqq.
Ceremonialia wegen der Visiten auf dem Wahltag 958 wegen anderer Sachen 963
Chaumont, Graf/ seine Prætension auf Miolans 472
Cöllnische Protestation wieder die Wahl Caroli VI. 945
Conti, Printz/ seine Prætension auf Neufchatel 404
Costnitz des Bischoffs Klagen wieder die Schweitzerische Cantons 1024
Coudreé, Marquis, seine Anforderung auf das Fürstenthum Oranien 394
Crise des Mr. Steele 609
supplement derselben 668
Wiederlegung derselben 705
Crönung Kaysers Caroli VI. 984 seqq.

D.

Delmenhorst wird von Dänemarck an Hannover versetzt 330
Dünkirchen; Mr. Steele Gründe/ warum dieselben zu demoliren 779. 799. seqq. des Raths Deputirten Tugghe Memorial an die Königin in Engeland/ um Erhaltung derselben 780. was Engelland an dieser Demolition gelegen? 79[illegible]
Durchlauchtigst; Dieses Prædicat wird den weltlichen Churfürsten zum erstenmahl in der Wahl-Capitulation Käysers Caroli VI. beygelegt 1007. 1011

E.

Engelland. Sendschreiben/ darinn man erweisen will/ daß die Holländer bessere Freunde von Engelland seyn/ als die Frantzosen 78. Was davon zu halten?

En-

Engelland. Betrachtung über den humeur der Englischen Nation 116. seqq.
- - Historie des Parlaments de A. 1713. 170
Englische-*Succession* in dem Hause Hannover/ was sie vor einen Einfluß in die Spanische Succession habe. 349
- - Schrifft und Parlaments-Acten von derselben 609. seqq.
Espinoy, Printzen Memorial zu Utrecht publicirt/ wieder den Printzen von Ligne 483
Esprit des Whigs, eine Schrifft/ Außzug derselben 708
Eßecker-Brücke verbrandt 14. seqq.
Europä/ Zustand/ in Ansehen der Spanischen Succession 347. veränderter Zustand/ durch die Hannoverische Besteigung des Throns von Groß-Britannien 885

F.

Fenvvick, conspirirt wieder den König Wilhelmum III. in Engelland. Particularia davon 845
Forbin prætendirt auf die Marckgrafschafft Pont a Mousson 532
Fort-Louis blocquirt 571
Franckreichs Kriegs-Macht 99. Gedancken von einer minderjährigen Regierung nach dem Tode Königs Ludovici XIV. 597
Freundschafft ist nicht unter grossen Potentzen 112
Friede zwischen dem Käyser und Franckreich; Problema ob er durch der Königin Annæ Tod rumpiret würde 539
Friedens-Handlung zu Utrecht. Historie derselben 363.-538
Friedlingen Action daselbst 236. seqq.

G.

Gesandten auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt/ Verzeichnüß derselben 955. seq.
Groß-Britannien S. Engelland. Union, geheime Historie davon. 737

H.

Hadeln; Streit wegen diesem Ländgen zwischen Chur Sachsen und denen Lauenburgischen Princeßinen 41. seq.
Hagenauer Linien überstiegen 570
Hildesheimische Streitsache mit Braunschweig Lüneburg 330
Hochwürdigst/ der Geistlichen Chur-Fürsten Prædi-

cat in der Wahl-Capitulation Caroli VI. 1007. 1011

Holländer/ ob sie der Engelländer bessere Freunde seyen als Franckreich 78. seqq. 112. ob sie einen Esprit Republicain haben/ und allen Monarchischen Regierungen feind sind. 82. ihr Commercium mit Franckreich in währendem Krieg 89. seqq.

.. übermäßige Auflagen und Theurung in Holland 93--96

.. Gegeneinanderhaltung der Grösse der sieben vereinigten Provintzen gegen Franckreich und der beyderseitigen Einkünfften 98

Holländische Barriere 103. seq.

J.

Ingolstadt von dem Printz Louis von Baden belägert 565

K.

Kalbs-Kopffs-Gesellschafft in Engelland 160

Käyser/ ob es wahrscheinlich/ daß er dem Prætendenten v. Engelland geneigt. 689

Kehl/ wird dem Printzen Louis von Baden geschenckt 224. Nassau-Saarbrücken protestirt darwieder 226.

wird von den Frantzosen eingenommen 553. seq.

König in Germanien; warum dieser Titel in der Wahl-Capitulation Caroli VI. außgelassen worden 1067

L.

Landau belägert 234. 566

Langhische Leben in Italien; Nachricht von denselben 1005

Lauenburg/ Hertzogthum/ Prætension der letztern Princeßinen darauf 45

Lesdiguieres, Hertzogs/ Prætension auf Neufchatel 41

Ligne, des Printzen von Epinoy Memorial wider denselben 48

Lothringische Anforderung auf dem Friedens-Congress zu Utrecht 364. seq.

Ludwig Wilhelm/ Marggraf von Baden/ Käyserl. General Lieutenant, sein Leben 1--77. 203--246. 551--609. seine Verwandtschafft mit dem Printzen Eugenio von Savoyen 4

.. tritt die Regierung seiner Lande an 7

.. seine Kriegs-Dienste in Ungarn 7. seq.

.. Action in Bosnien 17. seq.

.. bekommt das Ober-Commando

mando der Käyserl. Armee in Ungarn 26
seine Vermählung mit der Sachsen-Lauenburgischen Princeßin 39
seine Kinder 48
wird Käyserl. General-Lieutenant 71
bekomt das Ober-Commando bey der Reichs Armee 77
seine Reise nach Engelland 207
ob man in der Polnischen Königs-Wahl auf ihn reflectiret? 220
bekomt Kehl vom Reich geschenckt 224
erhält das Ober-Commando bey der Reichs Armee wiederum in dem letztern Krieg 231
sein Tod 577. Character und Elogium 578. seqq. Apologie wieder die gegen ihn ausgebrachte Calumnien 585
Lüttich will nicht unter dem Pfältzischen Vicariat stehen 295
Luxembourg, Hertzogs / Prætension auf das Hertzogthum Luxenburg 476
Luynés, des Hertzogs Anspruch auf Neufchatel 409

M.

Mahoni, General in Spanien 858
Mailly, Marquis, seine Prætension auf Oranien 383
Malteser-Orden übergibt ein Memorial zu Utrecht wegen seiner Güter in den Niederlanden 424
Matignon Grafens Prætension auf Neufchatel 410
Miolans, eine Herrschafft in Savoyen; Prætension des Grafen von S. Chaumont darauf 472
Mirandola, des Hertzogs Memorial zu Utrecht publiciret 457. Antwort auf dasselbe 464
Montferat, Prætension des Hertzogs von Lothringen darauf 365. der Printzen von Condé 467
Morava, Fluß in Ungarn, Action daselbst zwischen den Christen und Türcken 26

N.

Nassau-Dietz, Stadthalters von Frießland Erben, ihr Memorial wegen der Oranischen Erbschafft auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht übergeben 371
- - Siegen, was mit dem Fürsten unter währendem Vicariat vorgegangen 297
seine Prætension auf die Oranische Erbschafft 381
Neufchatel, Prætensiones verschie-

schiedener Fürsten darauf/ zu Utrecht publiciret 404. 409. 410. 411. 424.
Nissa/ Sieg der Christen wieder die Türcken daselbst 33. seqq.
Noailles Cardinal, ein Tod-Feind des Cardinals von Bouillon 926
Nördlingischer *Allianz* Fortsetzung 332
Nottingham Lord, seine Schrifft über den Zustand der Groß-Britannischen Nation, 142

O.

Oesterreich/ Ertz-Hertzog/ warum dieser Titel in der Wahl-Capitulation den Königlichen vorgezogen worden 1006
Ofen belägert 10. 12
Oranien/ Prætensiones darauf 371. 381. 383. 387

P.

Peterborough Graf/ Nachricht von ihm 843. seqq. seine Genealogie 843. ist bey der Affaire des Ritter Fenvvick implicirt 845. seine Kriegs-Dienste in Spanien 848. seq. insonderheit in Valencia 854. seq. wird Gesandter am Käyserl. und Savoyischen Hof 882. seqq. sein Streit mit dem Grafen von Gallovvay u. dem Parlament 87[illegible]
Philippus V. in Spanien/ ob seine Renunciation auf Franckreich etwas [illegible] 11[illegible]
Pont à Mousson, des Herrn von Forbin Prætension darauf 5[illegible]
Prätendent von Engelland/ ob es wahrscheinlich/ daß ihm der Käyser [illegible] seye 6[illegible]
S. Engelland.
Pulian, D. und Assessor [illegible] Cammer-Gericht [illegible]

R.

Raisonnement über den Zustand von Europa in Ansehen der Spanischen Succession [illegible]
Reformirten in Schlesien Memorial vor dieselbe auf dem Friedens-Congreß zu Utrecht übergeben 45[illegible] in Franckreich 45[illegible]
Reichs-Historie von dem Tode des Käysers Josephi biß auf die Wahl Caroli VI. 247. von der Wahl und Crönung Caroli VI. 942
= = Hoffrath wird nach dem Tode Josephi geschlossen [illegible]7

Reichs • Städte Monita ad Capitulat. perpet. 949
• Kriegs = Materie unter währendem Vicariat 342
= Tags zu Regenspurg Zustand unter währendem Vicariat 259
Religion ist der Caprice der Menschen unterworffen 118 sonderlich in Engelland 120
Renunciation. Siehe Philippus V.

S.

Salankemen / Sieg der Christen daselbst wieder die Türckrn 58
Savary, gewesener Commendant zu Warneton, Particularia von demselben 202
Savoyische Prætension auf die Langhische Lehen 1026 seqq. Streit mit dem Kayser wegen Sicilien 358. Vicariat in Italien 344. was in der Capitulation Caroli VI. von ihm enthalten 1050
S. Pierre, Hertzog / seine Anforderungen auf dem Friedens• Congress zu Utrecht 518
Schlesier Reformirten Religions= Freyheit; Memorial vor dieselbe zu Utrecht übergeben 450
Schweitzerische Cantons, Klagen des Bischoffs zu Costnitz wieder dieselbe 1024. seq.
Schwartzburg= und Weymarische Streitigkeiten 299
Siebenbürgen / der Stände Deduction ihrer Rechte / zu Utrecht publicirt 432
Spanien; ob die Balance von Europa wäre überschritten worden / wann der Kayser Carolus VI. Spanien bekommen hätte? 145
= • ob eine Vereinigung mit Franckreich bey Philippo V zu befürchten? 148
• • Raisonnement von dem Zustand von Europa in Ansehen der Spanischen Succession 347
Steel, ein Englischer Autor, 778. Außzug seiner Crise, 609. das Supplement der Crise 668. seines Engelsmanns 680. Außzug von andern 4. Tractätgen 778. als: Gründe / warum Dünkirchen völlig zu demoliren 790. der letzte Engelsman 797. die Sache des Mr. Steel, oder Erzehlung der wieder ihn vorgenommenen Proceduren 817. Schreiben an ein Parlaments= Glied wegen der Bill wieder den Anwachs des Schismatis 826

Swifft,

Swifft, D. ein Englischer Autor; Außzug seiner Schrifft Esprit des Whigs 707

T.

Tremonille des Hauses Prætension auf das Königreich Neapel 474
Tugghe eines Deputirten von Dünkirchen Supplic an die Königin Anna vor den Hafen zu Dünkirchen 779

V.

Vicariat; Reichs-Historie des letztern Vicariats 247. seq.
- - Patent; Chur-Pfältzisches 248. Chur-Sächsisches 252
- - Chur-Pfältzisches Reichs-Vicariats-Hoffgericht 294. 298
- - Chur-Sächsischer Vicariats-Actus 328
- - Savoyischer Vicariat in Italien 344
Villeroy, Hertzogs Prætension auf Neufchatel 411
Viteaux, Marquis, Prætension auf Neufchatel 423
Utrechtischen Friedens-Historie 363--538

W.

Wahl-*Capitulation* beständige 268. 949
- - Caroli VI. ausführliche Historie 942. Sessions-Ge mach 962. Sessiones 97[illegible] Wahl-Actus 975
- - Capitul. Caroli VI. erleutert nach allen Articuln 1004. seq.
Weymarische Streitigkeiten mit Schwartzburg 29[illegible]
Wien entsetzt. 8[illegible]

Y.

Ysenghien Printzen Anspruch auf die Erbschafft Wilhelmi III. [illegible]

Z.

Zechens Wahl-Capitulation c. not. 943

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen Nebst einem Register vom XII. biß XXVI

Bd.: 26

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1715

Biogr.c. 250-21/26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10070697-5
VD18 80312721-001